

Emissionsprogramm

15. April 2016

vom

15. April 2016

für

Derivate

der

Zürcher Kantonalbank

sowie der

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

Dieses Emissionsprogramm wurde gemäss Art. 22 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten („ZRD“) ZRD bei der SIX Swiss Exchange registriert und von dieser am 15. April 2016 als „SIX Swiss Exchange-registriertes Emissionsprogramm“ bewilligt.

Dieses Emissionsprogramm gilt für alle Derivate (wie in Abschnitt III.B beschrieben), die von der Zürcher Kantonalbank oder von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (zusammen die "Emittenten" bzw. nachfolgend in ihrer Funktion als Emittenten je als "Emittentin" bezeichnet) von Zeit zu Zeit ausgegeben werden.

Es enthält alle gemäss Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange („KR“) und dem Schema F zu veröffentlichenden Angaben über die Emittentinnen sowie die Allgemeinen Derivatebedingungen und die allgemeinen Spezialbedingung der von einer Emittentin unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserien. Die speziellen Bedingungen (zusammen mit den Allgemeinen Derivatebedingungen und den Spezialbedingungen, die „Derivatebedingungen“) der einzelnen unter diesem Emissionsprogramm emittierten Derivateserie sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für die betreffenden Derivateserie enthalten und bestimmen die Anwendbarkeit der jeweils gültigen Derivatebedingungen.

Im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Ziffer 2 ZRD bildet dieses Emissionsprogramm zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) den vollständigen Kotierungsprospekt sowie den vollständigen Emissionsprospekt bezüglich einer einzelnen Derivateserie. Die Originalfassung des Emissionsprogramms und der jeweiligen vollständigen Kotierungsprospekte ist in deutscher Sprache; fremdsprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar.

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den in diesem Emissionsprogramm enthaltenen Derivatebedingungen und den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gehen bezüglich der einzelnen Derivateserie letztere vor.

Unter diesem Emissionsprogramm ausgegebene Derivate gelten in der Schweiz als Strukturierte Produkte. Sie stellen keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG“) und unterstehen deshalb nicht den Schutzvorschriften des KAG sowie auch nicht der Genehmigungspflicht und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“).

Dieses Emissionsprogramm ist auf der frei zugänglichen Internetseite der Zürcher Kantonalbank (<https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/service/emission/index.html>) abrufbar. Das finale Term Sheet jeder unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserie ist während der Laufzeit der entsprechenden Serie ebenfalls auf der frei zugänglichen Internetseite der Zürcher Kantonalbank (<http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte>) abrufbar.

Zusätzlich können die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) jeder unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserie kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mail Adresse documentation@zkb.ch bezogen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	RISIKOFAKTOREN	9
A.	Emittentenbezogene Risikofaktoren.....	9
a)	Risiken betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten	9
aa)	Zürcher Kantonalbank	9
bb)	Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited	10
b)	Mögliche Interessenkonflikte	11
aa)	Geschäfte mit dem Basiswert	11
bb)	Ausübung anderer Funktionen	11
cc)	Emission weiterer Derivate auf Basiswerte.....	11
dd)	Vornahme von Absicherungsgeschäften	11
ee)	Handeln als Market-Maker für die Derivate	12
ff)	Handeln als Market-Maker für den Basiswert	12
gg)	Handeln als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion bei Emission des Basiswertes	12
hh)	Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen	13
ii)	Festsetzung des Ausgabepreises und Vertriebsentschädigungen.....	13
B.	Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate	13
a)	Derivate sind unbesicherte Verpflichtungen.....	13
b)	Kapitalschutz.....	13
c)	Abhängigkeit des Wertes der Derivate von der Wertentwicklung des Basiswertes.....	13
d)	Marktrisiken und Marktfaktoren	14
C.	Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate.....	14
a)	Ausgabepreis	14
b)	Risiko der beschränkten Laufzeit	14
c)	Keine Zahlungen bis zur Abwicklung	14
d)	Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise	15
e)	Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung.....	15
f)	Ausserordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt	15
g)	Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Derivate	15
h)	Zinsrisiko	16
i)	Potenzielle Illiquidität der Derivate	16
j)	Angebotsvolumen	16
k)	Absicherungsbezogene Aspekte	16
l)	Inanspruchnahme von Krediten.....	16
m)	Besteuerung	16
n)	Reoffer Preis.....	17
o)	Veränderungen der Auflage zur Zeichnung	17
p)	Ersetzung des Basiswertes	17
II.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTINNEN	18
A.	Zürcher Kantonalbank.....	18
a)	Allgemeine Angaben.....	18
aa)	Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung	18

	bb) Gründung, Dauer.....	18
	cc) Rechtsordnung, Rechtsform	18
	dd) Zweck.....	18
	ee) Register	18
	ff) Konzern	18
b)	Angaben über Verwaltung, Geschäftsleitung und Revisionsorgane.....	18
	aa) Bankrat	18
	bb) Bankpräsidium	19
	cc) Generaldirektion	19
	dd) Revisionsstelle / Konzernprüfer.....	19
c)	Geschäftstätigkeit	19
	aa) Haupttätigkeit	19
	bb) Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	20
d)	Kapital.....	20
	aa) Kapitalstruktur	20
	bb) Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen	20
	cc) Eigene Beteiligungsrechte	20
e)	Rating.....	20
f)	Jahresabschlüsse	21
g)	Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten	21
h)	Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	21
B.	Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited	21
	a) Allgemeine Angaben.....	21
	aa) Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung	21
	bb) Gründung, Dauer.....	21
	cc) Rechtsordnung, Rechtsform	21
	dd) Zweck.....	21
	ee) Register	21
	ff) Konzern	22
b)	Angaben über Verwaltung und Revisionsorgane	22
	aa) Verwaltungsrat	22
	bb) Administration.....	22
	cc) Revisionsgesellschaft	22
c)	Geschäftstätigkeit	22
	aa) Haupttätigkeit	22
	bb) Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	22
d)	Kapital.....	22
	aa) Kapitalstruktur	22
	bb) Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen	22
	cc) Eigene Beteiligungsrechte	22
e)	Jahresabschlüsse	23
f)	Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten	23
g)	Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	23
III.	ANGABEN ÜBER DIE DERIVATE	23
A.	Rechtsgrundlage.....	23

B.	Erklärung betreffend KAG	23
C.	Erfasste Derivatekategorien und wirtschaftliche Merkmale	23
	a) Kategorisierung.....	23
	b) Wesentliche wirtschaftliche Merkmale der einzelnen Derivate	24
	aa) Kapitalschutz-Produkte	24
	(i) Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (1100)	24
	(ii) Wandel-Zertifikat (1110).....	25
	(iii) Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (1130)	25
	(iv) Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon (1140).....	25
	(v) Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz (1410).....	25
	bb) Renditeoptimierungs-Produkte	26
	(i) Discount-Zertifikat (1200)	26
	(ii) Discount-Zertifikat mit Barriere (1210)	26
	(iii) Reverse Convertible (1220)	26
	(iv) Barrier Reverse Convertible (1230).....	27
	(v) Express-Zertifikat (1260)	27
	(vi) Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung (1420)	27
	cc) Partizipations-Produkte	28
	(i) Tracker-Zertifikat (1300)	28
	(ii) Outperformance-Zertifikat (1310).....	28
	(iii) Bonus-Zertifikat (1320)	28
	(iv) Bonus-Outperformance-Zertifikat (1330).....	29
	(v) Twin-Win-Zertifikat (1340).....	29
	(vi) Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation (1430)	29
	dd) Hebel-Produkte	30
	(i) Warrant (2100).....	30
	(ii) Spread Warrant (2110).....	30
	(iii) Warrant mit Knock-Out (2200).....	31
	(iv) Mini-Future (2210)	31
	(v) Constant-Leverage Zertifikat (2300)	31
D.	Emission und Verkauf von Derivaten	31
	a) Angebotsbedingungen	31
	aa) Zeichnung.....	32
	bb) Zuteilung.....	32
	cc) Festsetzung des Ausgabepreises.....	32
	dd) Platzierung und Übernahme.....	32
	b) Kotierung und Zulassung zum Handel	32
	c) Verkaufsbeschränkungen und Sanktionen	33
	aa) Allgemeines.....	33
	bb) Europäischer Wirtschaftsraum („EWR“)	33
	cc) Vereinigtes Königreich („U.K.“)	33
	dd) Vereinigte Staaten von Amerika („U.S.A./U.S. persons“)	34
	ee) Bailiwick of Guernsey („Guernsey“).....	34
	ff) Sanktionen.....	34
E.	Derivatebedingungen	34

a)	Allgemeine Derivatebedingungen	34
aa)	Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit	34
bb)	Währungen	35
cc)	Ausgabepreis	35
dd)	Zinszahlungen, Dividenden und sonstige Ausschüttung	35
	(i) Allgemein	35
	(ii) Rechte aus gelieferten Basiswerten	35
ee)	Zinstermine	35
ff)	Laufzeit und Verfall	35
gg)	Rückzahlungsmodalitäten	36
	(i) Barausgleich	36
	(ii) Physische Lieferung	36
hh)	Kündigungsmöglichkeit / Vorzeitige Rückzahlung	36
	(i) Neue Steuern und gesetzliche Erlasse oder Verwaltungsmassnahmen	36
	(ii) Negativzinsen	37
ii)	Verjährung	37
jj)	Steuern	37
	(i) Allgemeines	37
	(ii) Guernsey	37
	(iii) Schweizerische Steuern	37
	(iv) Bei Übertragung von Basiswerten anfallende Steuern und Gebühren	38
kk)	Sicherstellung	38
ll)	Status der Derivate	38
mm)	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	38
nn)	Berechnungs-, Zahl- und Ausübungsstelle	38
	(i) Berechnungsstelle	38
	(ii) Zahlstelle	39
	(iii) Ausübungsstelle	39
oo)	Anpassungen	39
	(i) Korrektur von offensichtlichen Fehlern	39
	(ii) Bei Eintritt ausserordentlicher Ereignisse	39
pp)	Ausübungsmodalitäten	40
qq)	Verwässerungsschutz	40
rr)	Veränderung des Basiswertes	40
ss)	Kapitalschutz	40
tt)	Schuldnerwechsel	40
b)	Spezialbedingungen für einzelne Derivatekategorien (Spezialbedingungen)	41
aa)	Spezialbedingungen für Warrants	41
	(i) Typen von Warrants	41
	American Style und European Style Warrant	41
	Warrants mit Barausgleich (Cash Settlement)	41
	Warrants mit physischer Lieferung (Physical Delivery)	41
	(ii) Ausübungsmodalitäten	41
	Optionsfrist	41
	Automatische Ausübung und Ausübungserklärung	41

	(iii) Wirkung der Ausübung	42
	Barausgleich	42
	Physische Lieferung	42
	(iv) Eintragungsgesuch bei physischer Lieferung von Namenaktien	42
	(v) Vorzeitige Kündigung mangels Anpassungsmöglichkeit	42
	bb) Spezialbedingungen für Mini-Futures	42
	(i) Laufzeit	42
	Kündigung des Emittenten	42
	Stop-Loss Ereignis	43
	Ausübungserklärung des Inhabers	43
	(ii) Wirkung von Kündigung, Ausübungserklärung und automatischer Ausübung	43
F.	Ausgestaltung der Derivate	43
G.	Publikationen	43
	a) Mitteilungen und Veröffentlichungen	43
	b) Mitteilungen von Anlegern an die Emittentin, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	44
H.	Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit	44
I.	Symbol, Valorennummer und ISIN	44
J.	Handelsdauer	44
K.	Quotierungsart	44
L.	Salvatorische Klausel und Änderungen der Bedingungen	44
M.	Vertreter	45
IV.	ANGABEN ZU DEN BASISWERTEN	45
A.	Allgemeine Angaben	45
	a) Arten von Basiswerten	45
	b) Informationen zur Wertentwicklung von Basiswerten	45
	c) Marktstörungen	45
	aa) Ereignisse	45
	(i) Derivate auf eine Aktie oder einen Korb von Aktien	45
	(ii) Derivate auf einen Index oder einen Korb von Indizes	46
	(iii) Derivate auf einen Future oder einen Korb von Futures	46
	(iv) Derivate auf eine kollektive Kapitalanlage oder auf einen Korb von kollektiven Kapitalanlagen	46
	(v) Derivate auf einen Wechselkurs	46
	(vi) Derivate auf einen Zinssatz	46
	(vii) Derivate auf andere Basiswerte	46
	bb) Auswirkungen einer Marktstörung	46
	(i) Auswirkungen auf den Wert des Derivats während der Laufzeit	46
	(ii) Auswirkungen auf Verfall der Derivate	47
	(iii) Auswirkungen auf die Ausübung von Warrants	47
	cc) Mitteilung	47
B.	Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Beteiligungsrechte	47
	a) Kurs der Basiswerte	47

	b)	Rechte aus den Basiswerten.....	47
	c)	Veränderungen des Basiswertes	48
	aa)	Corporate Actions.....	48
	bb)	Umtauschangebote.....	48
	cc)	Dekotierung oder Einstellung des Handels.....	48
C.		Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Anleihen	48
	a)	Kurs der Basiswerte	48
	b)	Veränderungen des Basiswertes	49
D.		Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf kollektive Kapitalanlagen	49
	a)	Kurs der kollektiven Kapitalanlage	49
	b)	Veränderungen des Basiswertes	49
E.		Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Indizes.....	50
	a)	Arten von Indizes	50
	b)	Stand des Indexes.....	50
	c)	Veränderungen des Basiswertes	50
F.		Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Wechselkurse.....	51
	a)	Wechselkurs.....	51
V.		MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (FINAL TERMS)	51
VI.		DEFINITIONEN (GLOSSAR).....	51
VII.		VERANTWORTUNG FÜR DAS EMISSIONSPROGRAMM	55

ANLAGEN:

(gelten als integrierter Bestandteil des Emissionsprogramms)

ANLAGE 1A (Geschäftsbericht 2014 der Zürcher Kantonalbank)

ANLAGE 1B (Geschäftsbericht 2015 der Zürcher Kantonalbank)

ANLAGE 2A (Jahresabschluss 2014 der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited)

ANLAGE 2B (Jahresabschluss 2015 der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited)

ANLAGE 3 (Keep-Well Agreement zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited)

ANLAGE 4A (Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Warrants)

ANLAGE 4B (Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Mini-Futures)

ANLAGE 4C (Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für andere Derivate)

I. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" umschreibt die nach Ansicht der Emittentin wesentlichen mit einer Anlage in Derivate verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken. Die Emittentin gibt jedoch keine Zusicherungen, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind.

Interessierte Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Derivaten die nachfolgenden Risikofaktoren, die anderen in diesem Dokument und in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten enthaltenen Informationen über die Emittentin und die Derivate sowie die in der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung ("SBVg") "Besondere Risiken im Effektenhandel" enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Sie sollten eine Anlage in Derivate nur tätigen, wenn sie sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage sind, das Risiko eines Wert- oder sogar des Totalverlusts des eingesetzten Anlagebetrages einschliesslich der aufgewendeten Transaktionskosten zu tragen. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der Berücksichtigung dieser Risikofaktoren und der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Informationen gefällt werden, da die Berücksichtigung dieser Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene persönliche Beratung und Aufklärung durch Anlage-, Rechts-, Steuer- und andere Berater nicht ersetzen kann. Potenziellen Anlegern wird daher geraten, vor einer Anlage in die Derivate das gesamte Dokument einschliesslich der durch Verweis einbezogenen Dokumente zu lesen und gemeinsam mit ihren persönlichen Beratern (einschliesslich Steuerberater) zu prüfen.

Die Reihenfolge der Darstellung der Risikofaktoren enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung und das Ausmass ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle der Verwirklichung eines oder mehrerer dieser Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Bedienung der Derivate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was sich ebenfalls negativ auf die Bedienung der Derivate auswirken könnte. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Emittentin aus anderen Gründen als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf oder im Zusammenhang mit den Derivaten zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass die Emittentin wesentliche Risiken nicht als solche erkannt oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

A. Emittentenbezogene Risikofaktoren

Im Folgenden werden die wesentlichen emittentenbezogenen Risikofaktoren beschrieben. Dazu zu zählen ist das Risiko betreffend der Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Derivaten und das Risiko möglicher Interessenkonflikte aufgrund weiterer, über das Interesse als Emittentin hinausgehender Interessen im Hinblick auf die Derivate.

a) Risiken betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten

aa) Zürcher Kantonalbank

Eine Investition in von der Zürcher Kantonalbank ausgegebene Derivate birgt das Risiko, dass die Zürcher Kantonalbank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldern auf Grundlage einer standardisierten Bonitätsbeurteilung. Mit dem Rating werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen, Tilgung oder sonstiger Beträge gegeben. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Derivate zu kaufen oder zu halten, sondern nur eine Einschätzung der Ratingagentur bezüglich der Schuldnerqualität der Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt und bietet keine Gewähr dafür, dass Verluste nicht eintreten werden.

Zum Erstellungsdatum dieses Dokumentes lauten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings der Zürcher Kantonalbank wie folgt:

Ratingagentur	Datum	langfristig
Standard&Poor's	9. Dezember 2015	AAA
Moody's	25. November 2015	Aaa
FitchRatings	2. März 2016	AAA

Als Hauptfaktoren dieser Ratings, welche alle der jeweils bestmöglichen Bewertung entsprechen, werden die Staatsgarantie des Kantons Zürich (vgl. Abschnitt III.E.a)kk)), der ebenfalls durch Standard & Poor's mit AAA geratet ist, sowie die Kapitalisierung der Bank, die Positionierung im Wirtschaftsraum Zürich, die Qualität der Ausleihungen und das System des Risikomanagements genannt.

Das Rating kann jedoch durch die jeweilige Ratingagentur jederzeit geändert werden. Eine Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme des Ratings kann den Marktpreis der Wertpapiere des Emittenten negativ beeinflussen. Eine Herabstufung des Ratings hätte darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Zürcher Kantonalbank für die Fremdkapitalbeschaffung und könnte zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen. Daneben könnte der Fall eintreten, dass die Zürcher Kantonalbank nach einer Herabstufung ihres Ratings im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivategeschäfte zusätzlich Sicherheiten stellen müsste.

bb) Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, Derivate zu emittieren) und die von ihr emittierten Derivate werden derzeit ausschliesslich von der Muttergesellschaft der Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich, Schweiz, übernommen und im Markt platziert. Die Tätigkeit der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited und ihr jährliches Emissionsvolumen werden daher sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hat gemäss ihrem Gesellschaftsvertrag nur ein haftendes Gesellschaftskapital von CHF 1'000'000.00. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hat ein Keep-Well Agreement (vgl. Abschnitt III.E.a)kk)) mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen, die ihrerseits mit einer Staatsgarantie des Kantons Zürich ausgestattet ist. Anleger sollten indes beachten, dass das Keep-Well Agreement nicht als Garantie zugunsten Dritter ausgestaltet ist und es nur im Innenverhältnis der Konzerngesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe gilt.

Die Anleger sollten aus diesen Gründen in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited sowie auch die Bonität der Zürcher Kantonalbank, die mit der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited das Keep-Well Agreement abgeschlossen hat, berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Begebung der Derivate geht die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited mit diversen ausländischen Banken mit Sitz ausserhalb der Schweiz Geldmarkttransaktionen sowie Finanzmarkttransaktionen ein, um die aus der jeweiligen Emission eines strukturierten Produkts resultierenden Mittelzuflüsse zu investieren. Aus diesen Transaktionen ist die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited potentiellen Gegenparterrisiken ihrer Vertragspartner ausgesetzt. Des Weiteren schliesst die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Emission eines strukturierten Produkts regelmässig Absicherungsgeschäfte ab. Da die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited diese ausschliesslich mit der Zürcher Kantonalbank tätigt, ist sie im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern für derartige Absicherungsgeschäfte theoretisch einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Einem internen Risikobewirtschaftungskonzept folgend schliesst die Zürcher Kantonalbank jedoch ihrerseits regelmässig Absicherungsgeschäfte mit diversen Vertragspartnern für die aus der jeweiligen Emission erwachsenden Risiken in Bezug auf den Basiswert ab, so dass das aus möglichen Wertveränderungen des Basiswertes entstehende wirtschaftliche Risiko letztlich nicht von der Zürcher Kantonalbank Gruppe getragen wird. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

b) Mögliche Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte seitens der Emittentin bzw. der Zürcher Kantonalbank Gruppe können aus etwaigen Geschäften mit dem Basiswert und anderen möglichen Funktionen oder Tätigkeiten im Hinblick auf die Derivate erwachsen.

aa) Geschäfte mit dem Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können sich für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen oder Tätigkeiten und Funktionen ausüben, die mit den Derivaten oder den Basiswerten in Verbindung stehen. Diese Geschäfte und Tätigkeiten sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Anleger in Derivate und können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Derivate haben.

bb) Ausübung anderer Funktionen

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können in Bezug auf die Derivate Funktionen z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Indexsponsor ausüben. Eine solche Funktion kann die jeweilige Gesellschaft berechtigen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von einer Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe ausgegebene Effekten oder andere Vermögenswerte für den Basiswert ausgewählt werden können, oder wenn die Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe zu dem Emittenten der in Frage kommenden Effekten oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.

Die Emittenten bzw. andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der strukturierten Produkte auswirken. Die Emittenten und andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein gesetzlicher zwingender Fall vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

cc) Emission weiterer Derivate auf Basiswerte

Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können verschiedene Derivate auf denselben Basiswert oder dieselben Basiswerte ausgeben. Solche Derivate können mit bereits begebenen Derivaten im Wettbewerb stehen, was sich nachteilig auf den Wert der bereits begebenen Derivate auswirken kann.

dd) Vornahme von Absicherungsgeschäften

Die Emittentin oder andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Derivate für Geschäfte zur Absicherung ihrer Risiken im Zusammenhang mit den Derivaten (Absicherungsgeschäfte) verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können den Kurs des Basiswertes bzw. der Basiswerte beeinflussen und sich nachteilig auf den Wert der Derivate auswirken.

In der Regel werden solche Geschäfte an oder vor dem Emissionstag der Derivate abgeschlossen, ein Abschluss nach der Begebung der Derivate ist jedoch ebenfalls möglich. An oder vor einem Tag, an dem der Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte gemäss den auf die Derivate anwendbaren Endgültigen Bedingungen ermittelt wird (Beobachtungs- oder Bewertungstag), kann die Emittentin oder eine andere Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte unternehmen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte in Einzelfällen von solchen Absicherungsgeschäften beeinflusst wird. Darüber hinaus kann bei Derivaten, deren Wertentwicklung vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte abhängig ist, der Abschluss oder die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Nichteintritts dieses Auslöseereignisses beeinflussen.

Können die Absicherungsgeschäfte aufgrund besonderer Marktsituationen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen abgeschlossen werden, kann der Spread zwischen den Geld- und Briefkursen für die betreffenden Derivate ausgeweitet oder die Stellung von Geld- und Briefkursen ausgesetzt werden, um jeweils die wirtschaftlichen Risiken für die Emittentin bzw. einer anderen (mit der Absicherung vertrauten) Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe zu begrenzen. Daher kann es für die Inhaber solcher Derivate unter Umständen unmöglich sein, ihre Derivate zu verkaufen, bzw. ein Verkauf ist möglicherweise nur deutlich unter dem eigentlichen Wert der betreffenden Derivate im Zeitpunkt des Verkaufs möglich, was zu einem Verlust für die Inhaber führen kann.

Den Inhabern von Derivaten der Emittentin stehen in Bezug auf die beschriebenen Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

ee) Handeln als Market-Maker für die Derivate

Eine Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe oder ein von ihr Beauftragter kann für die Derivate als Market-Maker auftreten, um die Marktliquidität der Derivate zu verbessern und Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Durch ein solches "Market-Making" wird die Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe oder der Beauftragte den Preis der Derivate massgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Der Market-Maker legt im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse unter Berücksichtigung insbesondere des vom Market-Maker ermittelten Wertes der Derivate, der unter anderem von dem Wert des Basiswertes abhängt, sowie der vom Market-Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkursen fest. Darüber hinaus werden regelmässig ein für die Derivate ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Derivate vom Zahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Massgabe der Produktbedingungen) berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren unter anderem eine im Ausgabepreis für die Derivate enthaltene Marge und die für den Basiswert oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Derivate wirtschaftlich einer Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe zustehen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Derivate und bestimmten Ertrags Gesichtspunkten fest.

Bei der Preisstellung werden bestimmte Kosten wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte vielfach nicht über die Laufzeit der Derivate gleichmässig verteilt und dabei preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom ermittelten Wert der Derivate abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Derivate gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswertes, sofern diese nach der Ausgestaltung des Derivates wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert "ex-Dividende" gehandelt wird, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem ermittelten bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Derivate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker das Vorgehen zur Festsetzung der gestellten Kurse jederzeit ändern, wie etwa die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern oder verringern. Insbesondere kann sich die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern, wenn sich Liquidität und Handelbarkeit des Basiswertes aufgrund externer Umstände verschlechtern.

Des Weiteren hat der Market-Maker die Möglichkeit, für gewisse Derivate lediglich Briefkurse zu stellen, z.B. wenn es ihm nicht möglich ist, weitere Wertpapiere einer Derivatserie auszugeben.

ff) Handeln als Market-Maker für den Basiswert

Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe auch den Basiswert begeben hat. Durch solches Market-Making wird das Unternehmen der Zürcher Kantonalbank Gruppe den Preis des Basiswertes massgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

gg) Handeln als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion bei Emission des Basiswertes

Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswertes auch als Konsortialmitglied oder als Finanzberater des Emittenten eines Basiswertes oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Basiswertes fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Derivate auswirken.

hh) Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die Emittentin und Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank Gruppe können möglicherweise nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Käufern der Derivate sie nicht verpflichtet oder befugt sind. Derartige Kenntnisse können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Derivate auswirken.

ii) Festsetzung des Ausgabepreises und Vertriebsentschädigungen

Im Ausgabepreis können Vertriebsentschädigungen enthalten sein, die die Emittentin in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren an einen oder mehrere Vertriebspartner für ihre Vertriebstätigkeiten vergütet. Allfällige Vertriebsentschädigungen können sich nachteilig auf den Wert der Derivate sowie die Ertragsmöglichkeit des Anlegers auswirken. Zudem ist zu beachten, dass die Vergütung allfälliger Vertriebsentschädigungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zulasten des Anlegers mit sich bringen können.

B. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate

Da die Wertentwicklung der Derivate entscheidend von dem zugrunde liegenden Basiswert abhängig ist, sollten potenzielle Anleger neben dem Abschnitt "Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate" insbesondere auch die Beschreibungen in den Abschnitten "Derivatebedingungen" und "Angaben zu den Basiswerten" sowie weitere in diesem Dokument enthaltene Informationen (einschliesslich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

a) Derivate sind unbesicherte Verpflichtungen

Die Derivate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Derivate werden nicht durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert.

b) Kapitalschutz

Wenn und soweit ein Kapitalschutz nach Massgabe der entsprechenden Final Terms Anwendung findet, werden die betreffenden Derivate am Fälligkeitstag für einen Betrag, der nicht geringer als der angegebene Kapitalschutz ist, zurückbezahlt. Der Kapitalschutz kann sowohl unter oder über dem Nennbetrag/Nennwert der Derivate liegen als auch diesem entsprechen. Da sich der Kapitalschutz auf den Nominal- bzw. Nennwert eines Derivates bezieht, geniesst der Anleger nur in diesem Umfang Schutz, auch wenn der vom Anleger bezahlte Kauf- bzw. der Ausgabepreis den Nominal- oder Nennwert übersteigt. Der Schutz des eingesetzten Kapitals verringert sich entsprechend. Der Kapitalschutz wird nicht gewährleistet, wenn die Derivate vor der vereinbarten Fälligkeit oder im Falle des Eintritts eines Kündigungsgrundes oder einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen zurückbezahlt werden oder wenn der Anleger das Derivat vor Fälligkeit verkauft.

Wenn die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einen Kapitalschutz nicht ausdrücklich gewährleisten, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass der Anleger das gesamte von ihm eingesetzte Geld verliert. Aber auch dann, wenn ein Kapitalschutz Anwendung findet, besteht die Möglichkeit, dass der kapitalgeschützte Betrag geringer ist als die vom Anleger getätigte Investition. Im Übrigen ist die Auszahlung des kapitalgeschützten Betrages abhängig von der Bonität oder anderen Umständen der Emittentin. Folglich kann ein Anleger, trotz Investition in Derivate mit vollständigem oder teilweisen Kapitalschutz, seine getätigte Investition ganz oder teilweise verlieren, wenn die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Derivaten nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

c) Abhängigkeit des Wertes der Derivate von der Wertentwicklung des Basiswertes

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung insbesondere von der Wertentwicklung und Volatilität des Basiswertes und der Restlaufzeit der Derivate beeinflusst wird, so dass eine Anlage in die Derivate verschiedenen Risiken unterliegt.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Derivate von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird durch eine Vielzahl von Marktfaktoren und Risiken beeinflusst. Zu diesen gehören Risiken in Bezug auf den Aktien-, Anleihen-, Devisen-, Immobilien-, Edelmetall- und Rohstoffmarkt, Zinssätze, Wechselkurse, Marktvolatilität sowie allgemeine wirtschaftliche, politische, regulatorische und weitere Faktoren. Diese und weitere Risikofaktoren können einzeln oder gemeinsam den Wert des Basiswertes erheblich beeinflussen. Daneben wird der Wert des Basiswertes unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf den Basiswert, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Wertes des Basiswertes und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes, seine Zusammensetzung

zung und die Derivate darauf beeinflusst. Eine Anlage in die Derivate sollte daher erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmass potenzieller künftiger Wertänderungen des Basiswertes und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Basiswertes erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt.

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes. Prognosen hinsichtlich der zukünftigen Veränderungen im Wert des Basiswertes auf Grundlage der bisherigen Wertentwicklungen können keine Aussage über den zukünftigen Wert des Basiswertes sowie den Mittelrückfluss am Ende der Laufzeit der Derivate treffen.

d) Marktrisiken und Marktfaktoren

Der Wert der Derivate wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Dazu gehören neben Faktoren, die den Basiswert beeinflussen, unter anderem die Laufzeit der Derivate, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie bei Derivaten, deren Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht, der Entwicklung der Wechselkurse der Abwicklungswährung zu der oder den Referenzwährung/en.

Gleichzeitig kann die Häufigkeit und Intensität der Schwankung des Basiswertes oder der einzelnen Bestandteile des Basiswertes (Volatilität) Einfluss auf den Marktwert der Derivate während der Laufzeit haben. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Massstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemarkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch wiederum selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Derivate unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen und weitere Ereignisse in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes beeinflusst.

Sinkt der Marktwert der Derivate nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Derivate, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Derivate während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

Den Anlegern kann ein Totalverlust einschliesslich dem Verlust der Transaktionskosten erwachsen. Dieses Risiko besteht unabhängig vom Emittentenrisiko und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate

Neben den konkreten Eigenschaften und Risiken der Derivate, die sich aus dem Abschnitt "Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate" ergeben, sollten potenzielle Anleger auch die nachfolgenden allgemeinen Risiken einer Anlage in die Derivate berücksichtigen.

a) Ausgabepreis

Im Ausgabepreis für die Derivate kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger allenfalls nicht erkennbarer Aufschlag auf dem ursprünglichen mathematischen Wert der Derivate enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Derivate erheben.

b) Risiko der beschränkten Laufzeit

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in den Final Terms festgelegt, sind die Derivate zeitlich befristete Rechte. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschliessenden Wertzuwachs des Derivates noch während der Laufzeit der Derivate wieder ausgeglichen werden können. Im Allgemeinen verringert sich die Wahrscheinlichkeit im Ablauf des Anlagezeitraums, dass zwischenzeitlich erlittene Verluste wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine Kündigung der Derivate durch die Emittentin erfolgt.

c) Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Während der Laufzeit der Derivate erfolgen in der Regel mit Ausnahme der Zahlung von Coupons oder sonstigen Ausschüttungen keine Rückzahlungen. Vor dem Verfalltag können Anleger lediglich durch eine Veräusserung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Derivaten erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Angebotsvolumen" und "Potenzielle Illiquidität der Derivate" beachten.

d) Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Derivate Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Emittentin bei der Ausübungsstelle nach der letzten in den Derivatebedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugegangen. Ein solcher verspäteter Zugang kann bei Derivaten mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichbetrages führen. Bei Derivaten, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Derivatebedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäss den Derivatebedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Derivate andernfalls fälligen Beträge oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Derivatebedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Derivate gelten.

Derivate, die nicht gemäss den Derivatebedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Derivate eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.

e) Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der Derivate durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barausgleichbetrages in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barausgleichbetrages wird in den Derivatebedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Derivate mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

f) Ausserordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Derivaten ganz oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmassnahmen im Hinblick auf die Derivate rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate ausserordentlich zu kündigen. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes betroffene Derivat einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmassnahmen.

g) Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Derivate

Die Emittentin und die Berechnungsstelle können feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf den Basiswert verzögern, was den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann. Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Derivatebedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf den Basiswert Rechnung zu tragen, und so unter anderem einen Nachfolger des Basiswertes oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen nach einem solchen Ereignis die Derivate vorzeitig beenden.

Bei Anpassungen, Marktstörungen, einer vorzeitigen Kündigung sowie einer vorzeitigen Rückzahlung handelt die Emittentin grundsätzlich nach billigem Ermessen. Hierbei ist sie nicht an Massnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden.

Sollte eine Derivateserie vorzeitig beendet werden, zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes der Derivate gegebenenfalls einen Betrag, der gemäss den Bestimmungen der Derivatebedingungen festgelegt wird. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Derivate gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

Solche Anpassungen können nachteilige Auswirkungen für die Anleger der Derivate haben. Eine vorzeitige Kündigung der Derivate kann unter Umständen zur Folge haben, dass es damit zu einer erzwungenen Realisierung von Verlusten oder zu anderen negativen Auswirkungen (z.B. steuerlicher Art) bei dem Anleger kommt. Auch kann dies bedeuten, dass eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verunmöglicht

wird. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschliessen (Wiederanlagerisiko).

h) Zinsrisiko

Eine Anlage in Derivate ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Derivate zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Derivate haben. Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurz- oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Derivate beeinflussen.

i) Potenzielle Illiquidität der Derivate

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Derivate entwickelt, zu welchem Preis die Derivate an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit im Term Sheet oder in den Final Terms angegeben, wurden Anträge auf Kotierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen gestellt. Sind die Derivate an einer Börse kotiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Kotierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Derivate in der genannten Art notieren oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Derivate an keiner Börse kotiert oder nicht zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und die Liquidität der Derivate kann negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Derivate kann auch durch Vorgaben in bestimmten Ländern, die den Kauf und Verkauf der Derivate einschränken, beeinflusst werden.

j) Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) angegebene Angebotsvolumen (ausgedrückt als Anzahl der Derivate bzw. als Gesamtnennwert der Derivate) entspricht dem Höchstbetrag der angebotenen Derivate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv ausgegebenen Derivate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Derivate verändern. Auf Grundlage des angegebenen Angebotsvolumens können daher keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Derivate im Sekundärmarkt gezogen werden. Anleger sollten daher auch den Risikofaktor "Potenzielle Illiquidität der Derivate" beachten.

k) Absicherungsbezogene Aspekte

Potenzielle Erwerber, welche die Derivate zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf den Basiswert abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Derivate und Wertentwicklung des Basiswertes können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Gegebenenfalls kann sich auch die Zusammensetzung des Basiswertes ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Derivate zu einem Preis zu verwerten, der unmittelbar dem Wert des Basiswertes entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Derivate und der Rendite einer unmittelbaren Anlage in den Basiswert keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Umgekehrt ist es möglich, dass Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Derivate eventuell nicht den gewünschten Erfolg haben.

l) Inanspruchnahme von Krediten

Finanziert der Anleger den Erwerb der Derivate mittels Kredit, besteht das Risiko, dass der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch weiteres Kapital zur Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kreditbetrages aufwenden muss. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Anleger sollte daher den Erwerb der Derivate mittels Kredit nicht in der Erwartung finanzieren, aus Gewinnen eines Geschäfts mit Derivaten die Zinsen bezahlen oder den Kredit zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Derivaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Zahlung der Zinsen und Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste einschliesslich eines Totalverlustes der Anlage in die Derivate, eintreten.

m) Besteuerung

Abhängig von den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in dem die Derivate übertragen werden oder von den gesetzlichen Vorschriften des Landes, welche dann anwendbar sind, wenn es sich beim Basiswert um Aktien handelt, können Stempelsteuern, ausländische Transaktionssteuern oder sonstige Gebühren und Steuern erhoben werden. Die Zahlung der jeweiligen Beträge aus den Derivaten hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im

Sinne der Produktbedingungen ab. Potenzielle Anleger sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

n) Reoffer Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmt werden (zusammen die "Verkaufsstellen"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich in diesem Fall, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Derivate zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabebetrag entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen sichern zu, bestimmte Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Derivate zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Derivate kann bis einschliesslich zum Verfalltag eine regelmässig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die in diesem Dokument und in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Beschränkungen ergänzt werden.

o) Veränderungen der Auflage zur Zeichnung

Die Emittentin hat das Recht, nach billigem Ermessen die Anzahl der zur Zeichnung angebotenen Derivate zu reduzieren, die Zeichnungsfrist zu verkürzen oder zu verlängern, bestimmte Produktparameter gemäss den Marktbedingungen (z.B. veränderte Volatilität) anzupassen oder auf die Emission der zur Zeichnung aufgelegten Derivate gänzlich Abstand zu nehmen (z.B. wenn ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht).

p) Ersetzung des Basiswertes

Während der Laufzeit der Derivate kann es zu Anpassungen oder einer Ersetzung des Basiswertes oder der Zusammensetzung der Basiswerte durch die Berechnungsstelle kommen. Es kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anpassungen oder Ersetzungen den Wert der Derivate negativ beeinflussen. Ebenfalls kann bei Derivaten auf einen Index nicht ausgeschlossen werden, dass sich Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index durch Anpassungen oder Ersetzungen in Bezug auf einzelne Indexbestandteile, zum Beispiel durch die Herausnahme oder Neuaufnahme von Einzelwerten, den Kurs des Index, und damit den Wert der Derivate negativ beeinflussen können.

II. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTINNEN

A. Zürcher Kantonalbank

a) Allgemeine Angaben

aa) Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

bb) Gründung, Dauer

Die Gründung der Zürcher Kantonalbank beruht auf dem Bankgesetz von 1869. Die Dauer ist nicht beschränkt.

cc) Rechtsordnung, Rechtsform

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1998. Der Kanton Zürich haftet für alle Verbindlichkeiten der Zürcher Kantonalbank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen (§6 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank).

Als Bank untersteht sie dem Bundesgesetz für Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und der Aufsicht der FINMA.

dd) Zweck

Gemäss gesetzlichem Zweckartikel (§2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank) trägt die Zürcher Kantonalbank zur Erfüllung volkswirtschaftlicher und sozialer Aufgaben im Kanton Zürich bei und unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung. Sie verfolgt eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik und befriedigt Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse unter Berücksichtigung der Anliegen von kleinen und mittleren Unternehmen, Arbeitnehmern, Landwirtschaft und Gewerbe. Darüber hinaus fördert die Zürcher Kantonalbank das Wohneigentum sowie den preisgünstigen Wohnungsbau.

ee) Register

Der erste Eintrag in das Handelsregister des Kantons Zürich erfolgte am 24. April 1883.

ff) Konzern

Die konsolidierte Jahresrechnung der Zürcher Kantonalbank umfasst wie die Abschlüsse des Stammhauses der Zürcher Kantonalbank und der direkt und indirekt gehaltenen wesentlichen Tochtergesellschaften, an denen die Bank Beteiligungen von mehr als 50 Prozent am stimmberechtigten Kapital hält oder die auf eine andere Weise beherrscht werden. Die Behandlung von Beteiligungen kleiner als 50 Prozent wird im Abschnitt „Nicht konsolidierte Beteiligungen“ auf S. 72 des Geschäftsberichtes (Anlage 1B) erläutert.

Die Darstellung der Konzernrechnung richtet sich nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Einzelabschlüsse der Konzerngesellschaften basieren auf einheitlichen, konzernweit gültigen Rechnungslegungsstandards.

b) Angaben über Verwaltung, Geschäftsleitung und Revisionsorgane

aa) Bankrat

Dr. Jörg Müller-Ganz	Präsident
Dr. János Blum	Vize-Präsident
Bruno Dobler	Vize-Präsident
René Huber	Mitglied
Henrich Kisker	Mitglied

Hans Kaufmann	Mitglied
Mark Roth	Mitglied
Peter Ruff	Mitglied
Anita Sigg	Mitglied
Walter Schoch	Mitglied
Amr Abdelaziz	Mitglied
Rolf Walther	Mitglied
Stefan Wirth	Mitglied

bb) Bankpräsidium

Dr. Jörg Müller-Ganz	Präsident
Dr. János Blum	Vize-Präsident
Bruno Dobler	Vize-Präsident
Anita Sigg	Ersatz-Mitglied

cc) Generaldirektion

Martin Scholl	CEO
Christoph Weber	Leiter Private Banking, stv. CEO
Dr. Jürg Bühlmann	Leiter Logistik
Daniel Previdoli	Leiter Products, Services & Directbanking
Dr. Stephanino Isele	Leiter Institutionals & Multinationals
Roger Müller	Leiter Risk
Rudolf Sigg	Leiter Finanz
Heinz Kunz	Leiter Firmenkunden

dd) Revisionsstelle / Konzernprüfer

Als aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer amtiert die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

c) Geschäftstätigkeit

aa) Haupttätigkeit

Die Zürcher Kantonalbank tätigt die Geschäfte einer Universalbank. Sie schliesst keine Eigengeschäfte ab, bei denen unverhältnismässige Risiken eingegangen werden.

Der Geschäftsbereich umfasst in geografischer Hinsicht in erster Linie den Wirtschaftsraum Zürich. Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, sofern der Bank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen. Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit werden durch das Geschäftsreglement geregelt.

bb) Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Am 29. August 2013 haben die Schweiz und die USA ein «Joint Statement» unterzeichnet, um den jahrelangen Steuerstreit der Banken mit den USA beizulegen. Das vom US-Justizministerium lancierte «Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks» richtet sich an die Banken, gegen welche die US-Justizbehörden bis zum 29. August 2013 keine Untersuchung eingeleitet haben. Es findet damit keine Anwendung auf die Zürcher Kantonalbank, gegen die seit September 2011 eine Untersuchung läuft. In diesem Verfahren kooperiert die Bank weiterhin mit den zuständigen Behörden. Sie arbeitet darauf hin, gegebenenfalls eine Einigung erzielen zu können. Der Zeitpunkt für den Abschluss des Verfahrens ist nach wie vor offen.

Daneben ist die Zürcher Kantonalbank nicht von Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen, negativen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Organe der Zürcher Kantonalbank solche Verfahren angedroht.

d) Kapital

aa) Kapitalstruktur

Mit den im Geschäftsjahr 2015 erreichten Werten ist die Zürcher Kantonalbank sehr zufrieden. Der Return-on-Equity belief sich auf 7.5 Prozent, die Cost Income Ratio lag bei 62,4 Prozent. Während der letzten Jahre konnte die Zürcher Kantonalbank ihre Eigenkapitalbasis gezielt verstärken. Das Grundkapital der Zürcher Kantonalbank besteht aus dem Dotationskapital.

Ende 2015 lag die Gesamtkapital-Quote bei 17,9 Prozent und damit über dem regulatorisch geforderten Minimum von 14,7 Prozent (inklusive antizyklischer Puffer). Darin nicht inbegriffen ist das noch beim Kanton Zürich abrufbare Dotationskapital von 575 Millionen Franken. Ein Bezug des abrufbaren Dotationskapitals würde die Gesamtkapital-Quote um rund 1,8 Prozentpunkte erhöhen.

Aufgrund der 2013 erfolgten Einstufung als systemrelevante Bank gelten für die Zürcher Kantonalbank strenge Anforderungen betreffend Eigenmittel und Liquidität. Die gesamten risikogewichteten Eigenmittelanforderungen betragen seit Ende 2014 neu 14 Prozent (ohne antizyklischen Kapitalpuffer).

Weitere eigene Mittel beschafft sich die Bank durch Äufnung von Reserven. Per 31. Dezember 2015 beliefen sich die Gewinnreserven auf CHF 7'290 Mio. vor Gewinnverwendung (2014: CHF 6'914 Mio.).

bb) Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Per Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 waren keine Optionsrechte ausstehend. Im letzten Jahr wurde die Kapitalbasis der Bank weiter gestärkt. Dabei wurden im 1. Halbjahr 2015 zwei Tier-2-Anleihen in der Höhe von 185 Millionen Franken und 500 Millionen Euro emittiert.

Per Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 hatte die Zürcher Kantonalbank Kassenobligationen über CHF 269 Mio. (2014: CHF 381 Mio.), Obligationsanleihen über CHF 7'669 Mio. (2014: CHF 7'817 Mio.) sowie Pfandbriefdarlehen über CHF 7'716 Mio. (2014: CHF 6'964 Mio.) ausstehend.

cc) Eigene Beteiligungsrechte

Die Zürcher Kantonalbank hielt per Datum dieses Emissionsprogramm keine eigenen Beteiligungsrechte.

e) Rating

Zum Erstellungsdatum dieses Dokumentes lauten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings der Zürcher Kantonalbank wie folgt:

Ratingagentur	Datum	langfristig
Standard&Poor's	9. Dezember 2015	AAA
Moody's	25. November 2015	Aaa
FitchRatings	2. März 2016	AAA

f) Jahresabschlüsse

In Anlage 1 finden sich die vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2014 (Anlage 1A) und 2015 (Anlage 1B). Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses ist der 31. Dezember 2015 und liegt demnach nicht länger als 18 Monate vom Datum dieses Emissionsprogramms zurück.

Die Prüfungsbestätigungen des Revisionsorgans finden sich auf Seite 152 f. des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 1B) bzw. auf Seite 131 f. des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2014 (Anlage 1A).

g) Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2016 wird mit einem anhaltend anspruchsvollen Umfeld gerechnet, jedoch besteht die Zuversicht, dass dank des soliden Fundaments der Zürcher Kantonalbank, ihres ausgewogenen Geschäftsmodells und ihrer klaren Strategie auch 2016 ein ansprechendes Ergebnis erwirtschaftet wird.

Als strategisch hervorragend positionierte Universalbank wird die Zürcher Kantonalbank in den kommenden Jahren ihre führende Marktstellung gezielt ausbauen. Bei allen unternehmerischen Entscheidungen der Zürcher Kantonalbank werden die möglichen Risiken in Betracht gezogen und ein verantwortungsbewusstes Verhalten gegenüber ihren Anspruchsgruppen wird fortgeführt.

h) Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

B. Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

a) Allgemeine Angaben

aa) Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Regency Court, Gategny Esplanade, St. Peter Port, Guernsey GY1 3AP, Channel Islands.

bb) Gründung, Dauer

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wurde am 17. November 2000 gegründet. Die Dauer ist nicht beschränkt.

cc) Rechtsordnung, Rechtsform

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine als „limited liability company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ausgestaltete sogenannte „Non-Cellular Company Limited by Shares“ nach dem Recht von Guernsey. Das vollständig einbezahlte Aktienkapital beträgt Schweizer Franken eine Million (CHF 1'000'000).

dd) Zweck

Der statutarische Zweck der Gesellschaft besteht in der Geschäftsausübung als Finanzgesellschaft und in der Aufnahme von Fremdmitteln mittels Ausgabe von Finanzinstrumenten jeglicher Art.

ee) Register

Der erste Eintrag ins Commercial Registry in St. Peter Port erfolgte am 17. November 2000.

ff) Konzern

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank.

b) Angaben über Verwaltung und Revisionsorgane

aa) Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören die folgenden Mitglieder an:

Felix Oegerli	Präsident	Mitarbeiter der Zürcher Kantonalbank, Zürich
Beat Gabathuler	Vize-Präsident	Mitarbeiter der Zürcher Kantonalbank, Zürich
John William Renouf	Mitglied	Unabhängiger Berater, Guernsey
Paul Hodgson	Mitglied	Managing Director der Butterfield Trust (Guernsey) Limited

bb) Administration

Die operative Administration der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wird von der Butterfield Trust (Guernsey) Limited, P.O. Box 25, Glatigny Explanade, St. Peter Port, Guernsey GY1 3AG, Channel Islands, ausgeübt.

cc) Revisionsgesellschaft

Als Revisionsgesellschaft ist die Ernst & Young LLP, 14 New Street, St. Peter Port, Guernsey GY1 4AF, Channel Islands, tätig.

c) Geschäftstätigkeit

aa) Haupttätigkeit

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited begibt strukturierte Anlageprodukte und verkauft diese an die Zürcher Kantonalbank, welche sie im Markt platziert.

bb) Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist nicht von Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen, negativen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Organe der Zürcher Kantonalbank solche Verfahren angedroht.

d) Kapital

aa) Kapitalstruktur

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited beträgt Schweizer Franken eine Million (CHF 1'000'000) und ist aufgeteilt in Tausend (1'000) Aktien mit einem Nennwert von je Schweizer Franken Tausend (CHF 1'000). Die Zürcher Kantonalbank ist Eigentümerin aller Aktien der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited.

bb) Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Wandel- und Optionsrechte auf eigene Beteiligungsrechte waren am Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 nicht ausstehend.

cc) Eigene Beteiligungsrechte

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hielt per Datum dieses Emissionsprogramm keine eigenen Beteiligungsrechte.

e) Jahresabschlüsse

In Anlage 2 finden sich die vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2014 (Anlage 2A) und 2015 (Anlage 2B). Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses ist der 31. Dezember 2015 und liegt demnach nicht länger als 18 Monate vom Datum dieses Emissionsprogramms zurück.

Die Prüfungsbestätigungen des Revisionsorgans finden sich auf Seite 2 des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 2B) sowie auf Seite 2 des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 (Anlage 2A).

f) Laufender Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Politische und regulatorische Veränderungen werden die Finanzbranche auch 2016 prägen. Trotz anspruchsvoller Rahmenbedingungen ist die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited überzeugt, ein ansprechendes Resultat erzielen zu können. Sie ist unverändert bestrebt, ihre führende Marktstellung unter den Anbietern von Strukturierten Produkten in der Schweiz gezielt auszubauen. Bei all ihren unternehmerischen Entscheidungen wird sie die möglichen Risiken in Betracht ziehen und sich verantwortungsbewusst gegenüber ihrer Eigentümerin sowie den Anspruchsgruppen verhalten.

g) Keine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

III. ANGABEN ÜBER DIE DERIVATE

A. Rechtsgrundlage

Gegenstand dieses Emissionsprogramm ist das (öffentliche) Angebot der von der jeweiligen Emittentin auf der Grundlage des Beschlusses der zuständigen Organe emittierten Derivateserien.

B. Erklärung betreffend KAG

Unter diesem Emissionsprogramm ausgegebene Derivate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des KAG. Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.

C. Erfasste Derivatekategorien und wirtschaftliche Merkmale

Unter diesem Emissionsprogramm erfasste Derivate sind von einer Emittentin ausgegebene Strukturierte Produkte, deren Erträge von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abgeleitet sind. Der Wert der Derivate ist dabei massgeblich von der positiven Wertentwicklung (sogenannte „Bull-Derivate“) oder der negativen Wertentwicklung (sogenannte „Bear-Derivate“) eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Als Basiswerte können für eine Derivateserie ganz unterschiedliche Finanzanlagen Berücksichtigung finden (siehe dazu Abschnitt IV hinten).

a) Kategorisierung

Die unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate lassen sich grundsätzlich in die unten aufgeführten Derivatekategorien aufteilen. Die Emittentinnen richten sich dabei nach der Kategorisierung des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte („SVSP“), welche auch von der SIX Swiss Exchange bzw. der SIX Structured Products Exchange AG verwendet wird. Der Emittentin ist es unbenommen, unter diesem Emissionsprogramm andere als die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Derivate zu emittieren.

Derivate-Map von SVSP / Kategorisierung Six Structured Products Exchange	Produkttypnummer
Anlageprodukte	
Kapitalschutz	11
Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation	1100
Wandel-Zertifikat	1110
Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere	1130
Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon	1140
Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz	1410
Renditeoptimierung	12
Discount-Zertifikat	1200

Discount-Zertifikat mit Barriere	1210
Reverse Convertible	1220
Barrier Reverse Convertible	1230
Express-Zertifikat	1260
Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung	1420
Partizipation	13
Tracker-Zertifikat	1300
Outperformance-Zertifikat	1310
Bonus-Zertifikat	1320
Bonus-Outperformance-Zertifikat	1330
Twin-Win-Zertifikat	1340
Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation	1430
Hebel-Produkte	
Hebel ohne Knock-Out	21
Warrant	2100
Spread Warrant	2110
Hebel mit Knock-Out	22
Warrant mit Knock-out	2200
Mini-Future	2210
Constant Leverage-Zertifikat	2300

b) Wesentliche wirtschaftliche Merkmale der einzelnen Derivate

Anleger können sich in den nachfolgenden Abschnitten über die üblichen wesentlichen wirtschaftlichen Merkmale der einzelnen Derivatekategorien informieren. Derivate der verschiedenen Kategorien können Charakteristiken aufweisen, die von jenen der beschriebenen Derivatekategorien teilweise auch erheblich abweichen können. Anleger in solche Produkte finden in den jeweiligen (indikativen) Term Sheets sowie in den Endgültigen Bedingungen die genauen Umschreibungen der wirtschaftlichen Merkmale.

aa) Kapitalschutz-Produkte

Kapitalschutz-Produkte sind Derivate mit einem asymmetrischen Risikoprofil, bei welchen die Emittentin dem Anleger gewöhnlich einen bestimmten oder einen minimalen Rückzahlungsbetrag zusichert. Die Höhe des Kapitalschutzes wird bei Emission durch die Emittentin festgelegt und bezeichnet den Prozentsatz des Nominal- bzw. Nennwerts, der dem Anleger am Abwicklungstag unabhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes zugesichert wird (Mindestrückzahlungsbetrag). In der Regel kommt der Kapitalschutz erst am Ende der Laufzeit bzw. per Verfall zum Tragen und kann – je nach den Emissionsbedingungen – unter 100% des Nominalwerts liegen. Kapitalschutz bedeutet also nicht in jedem Fall, dass bei Fälligkeit der ganze Nominal- bzw. Nennwerts oder das eingesetzte Kapital vollständig zurückbezahlt wird. Bei garantierten Rückzahlungen von mindestens 90% des Nominalwertes spricht man nach den Vorgaben des SVSP von Kapitalschutz.

Kapitalschutz-Produkte bestehen wirtschaftlich betrachtet aus einer Obligations- und einer Optionskomponente. Die Optionskomponente ermöglicht es, an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bear-Derivate) Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte zu partizipieren. Gleichzeitig wird das Verlustrisiko mittels Obligationskomponente durch Zusicherung eines Mindestrückzahlungsbetrages begrenzt. Ein über dem zugesicherten Mindestrückzahlungsbetrag hinausgehender Ertrag kann je nach Ausgestaltung als Einmalzahlung im Rahmen der Rückzahlung und/oder in Form von einer oder mehreren Zahlungen während der Laufzeit (Coupon) erfolgen. Der Rückzahlungsbetrag kann dabei mit oder ohne Höchstbetrag (Cap) ausgestaltet sein.

Beim Kauf eines Derivates der Kategorie Kapitalschutz im Sekundärmarkt ist zu beachten, dass sich der Kapitalschutz gemessen am investierten Kapital verringert, wenn das Derivat bereits über dem Nenn- bzw. Nominalwert notiert.

(i) Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (1100)

Derivate der Kategorie Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation gewähren Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Baer-Derivate) Wertentwicklung eines bzw. mehrerer Basiswerte oberhalb (Bull-Derivate) bzw. unterhalb (Bear-Derivate) eines vordefinierten Ausübungspreises. Der mögliche Wertzuwachs (Gewinnpotential) ist je nach Produktausgestaltung nach oben unbeschränkt (ohne Cap) oder es liegt nur eine Partizipationsmöglichkeit bis zu einer bestimmten Schwelle vor (mit Cap). Handelt es sich um ein Produkt mit Cap, so wird dieser in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivatserie festgehalten.

Falls der Wert des Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Ausübungspreis (bei Bull-Derivaten) bzw. über dem Ausübungspreis (bei Bear-Derivaten) liegt, bezahlt die Emittentin dem Inhaber am Fälligkeitstag den Mindestrückzahlungsbetrag.

(ii) Wandel-Zertifikat (1110)

Derivate der Kategorie Wandel-Zertifikate gewähren Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) Wertentwicklung eines Basiswertes. Der mögliche Wertzuwachs (Gewinnpotential) ist nicht begrenzt (ohne Cap).

Dem Anleger wird das Recht eingeräumt, die Derivate am jeweiligen Wandeldatum (i.d.R. der Endbewertungstag) in eine durch das Bezugsverhältnis definierte Anzahl des Basiswertes einzutauschen. Bei Wandlung erfolgt die Erfüllung durch die Emittentin grundsätzlich durch Lieferung des Basiswertes (physische Lieferung des Basiswertes unter Zahlung eines Barausgleichs für nicht lieferbare Fraktionen, nicht kumulierbar).

Bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) erfolgt die Leistung eines entsprechenden Barausgleichbetrages, der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle in der Regel auf der Basis der Schlusskurse der Derivate am Endbewertungstag berechnet wird.

Die Wandlung der Derivate dieser Kategorie erfolgt in der Regel automatisch, wenn der Kurs des Basiswertes am entsprechenden Wandeldatum über dem Wandelpreis liegt.

Falls der Wert des Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Wandelpreis liegt, bezahlt die Emittentin dem Inhaber am Fälligkeitstag den Mindestrückzahlungsbetrag.

(iii) Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (1130)

Derivate der Kategorie Kapitalschutz mit Barriere gewähren einen Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bear-Derivate) Wertentwicklung eines bzw. mehrerer Basiswerte, wobei die Möglichkeit der Partizipation erlischt, sofern der Preis des bzw. eines Basiswertes in einem bestimmten Zeitrahmen eine festgelegte Barriere berührt oder durchbricht. Je nach Produktausgestaltung ist es möglich sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes, bzw. der Basiswerte zu partizipieren. In diesem Fall verfügt das Produkt sowohl über eine obere als auch über eine untere Barriere.

Berührt oder durchbricht der Preis des relevanten Basiswertes im bestimmten Zeitrahmen die festgelegte Barriere, erlischt die Möglichkeit der Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bear-Derivate) Wertentwicklung des Basiswertes und der Anleger erhält am Fälligkeitstag den festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag. Falls es sich um ein Produkt mit oberer und unterer Barriere handelt, erlischt bei einer Verletzung der Barriere lediglich die Partizipation auf der jeweiligen Seite. Das heißt, wird lediglich die obere Barriere verletzt, bleibt die Partizipation an der negativen Wertentwicklung bestehen; wird lediglich die untere Barriere verletzt, bleibt die Partizipation an der positiven Wertentwicklung bestehen. Werden beide Barrieren verletzt, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag. Je nach Produktausgestaltung erfolgt zuzüglich eine Rebate-Zahlung nach einer Verletzung der Barriere, bzw. der Barrieren, welche in der Regel in Prozent des Nenn- bzw. Nominalwertes ausgewiesen wird.

(iv) Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon (1140)

Derivate der Kategorie Kapitalschutz mit Coupon gewähren Kapitalschutz bei gleichzeitiger Partizipation an der positiven (Bull-Derivate) oder negativen (Bear-Derivate) Wertentwicklung eines Basiswertes, wobei der Gewinn aus der Wertentwicklung des Basiswertes mittels Zahlung eines oder mehrerer Coupon(s) erfolgt.

(v) Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz (1410)

Verglichen mit herkömmlichen Derivaten beziehen sich Referenzschuldner-Zertifikate (bzw. Strukturierte Produkte mit Referenzanleihe) zusätzlich auf eine Referenzanleihe, indem bestimmte Ereignisse (nachfolgend Kreditereignisse) in Bezug auf die Referenzanleihe (Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis, wie in den entsprechenden Final Terms definiert) einen nachteiligen Einfluss auf den Wert und eine vorzeitige Rückzahlung des jeweiligen Produkts zur Folge haben können. Vorausgesetzt, dass mit Bezug auf die Referenzanleihe kein Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis eintritt, entspricht die Funktionsweise von Referenzschuldner-Zertifikaten normalerweise derjenigen eines herkömmlichen Strukturierten Produkts.

Referenzschuldner-Zertifikate sind sehr anspruchsvolle und komplexe Finanzprodukte, deren Besonderheit darin besteht, dass der Anleger neben den herkömmlichen Risiken wie Markt- und Währungsrisiko sowie Ausfallrisiko der Emittentin des Strukturierten Produkts mit der Referenzanleihe ein entsprechendes Zusatzrisiko übernimmt.

Das Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz kann mit einem wie auch mit mehreren Referenzschuldner ausgestattet sein. Nebst der Zahlungsfähigkeit des Referenzschuldners (Nichteintreten eines Kreditereignisses) ist zusätzlich das Emittentenrisiko abhängig für die Rückzahlung des Referenzschuldner-Zertifikats mit bedingtem Kapitalschutz, welche per Verfall mindestens in der Höhe des bedingten Kapitalschutzes erfolgt, sofern kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist. Sollte während der Laufzeit ein Kreditereignis beim Referenzschuldner eingetroffen sein, entfällt der bedingte Kapitalschutz. Aufgrund des Kreditereignisses wird das Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz zu einem bestimmenden Betrag vorzeitig zurückbezahlt.

Während der Laufzeit kann das Referenzschuldner-Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz, welcher sich nur auf das Nominal und nicht auf den Kaufpreis bezieht, unter den bedingten Kapitalschutz fallen, u.a. aufgrund einer negativen Einschätzung der Bonität des Referenzschuldners.

Sofern während der Laufzeit des Referenzschuldner-Zertifikats mit bedingtem Kapitalschutz kein Kreditereignis beim Referenzschuldner eingetroffen ist, ist der Investor an der Kursentwicklung des Basiswertes beteiligt.

bb) Renditeoptimierungs-Produkte

Renditeoptimierungs-Produkte sind Derivate, deren Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag (Cap) beschränkt ist, und bei welchen bei der Rückzahlung das Risiko eines Totalverlusts besteht. Sie können mit oder ohne (fixe oder variable) Zahlungen (Coupon) während der Laufzeit ausgestaltet sein.

(i) Discount-Zertifikat (1200)

Derivate der Kategorie Discount-Zertifikate werden zu einem Discount, d.h. einem Abschlag oder auch Rabatt gegenüber dem eigentlichen Wert des Basiswertes ausgegeben. Die Bestimmung der Rückzahlung am Endbewertungstag erfolgt in Abhängigkeit vom Schlusskurs am Endbewertungstag des relevanten Basiswertes. Der maximale Rückzahlungsbetrag ist durch den Cap gegeben.

Die Rückzahlung dieser Derivate erfolgt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) wie folgt: Wenn der Schlusskurs des Basiswertes am Endbewertungstag auf oder über dem Strike bzw. Ausübungspreis liegt, wird der Höchstbetrag (Cap) zurückbezahlt. Der Ausübungspreis bzw. Strike entspricht i.d.R. dem Initial Fixing Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivatserie festgehalten ist. Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Strike bzw. Ausübungspreis liegt, erfolgt am Rückzahlungstag (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) je Discount-Zertifikat eine physische Lieferung einer vordefinierten Anzahl Stücke (Ratio) des relevanten Basiswertes (wobei Nachkommastellen auch beim Kauf mehrerer Discount-Zertifikate nicht kumuliert werden können und stets in bar abgegolten werden) oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Barausgleichbetrag wird aufgrund des an der Referenzstelle festgestellten massgeblichen Schlusskurses des relevanten Basiswertes und des Ratios festgelegt.

(ii) Discount-Zertifikat mit Barriere (1210)

Derivate der Kategorie Discount-Zertifikat mit Barriere werden wie Discount-Zertifikate zu einem Discount, d.h. einen Abschlag oder auch Rabatt gegenüber dem eigentlichen Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte, ausgegeben. Der Abschlag ist tiefer als jener vergleichbarer Discount-Zertifikate, weil eine Barriere in Bezug auf den Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte festgelegt wird, bei deren Berührung oder Unterschreitung, je nach der konkreten Ausgestaltung des Derivats, entweder der relevante Basiswert geliefert oder ein Barausgleich in Höhe des Ratios multipliziert mit dem Schlusskurs am Endbewertungstag ausbezahlt wird.

(iii) Reverse Convertible (1220)

Derivate der Kategorie Reverse Convertibles zeichnen sich insbesondere durch die Zahlung eines oder mehrerer Coupons aus. Die Bestimmung des Rückzahlungsbetrages am Abwicklungstag erfolgt in Abhängigkeit vom Schlusskurs des Basiswertes, bzw. der Basiswerte am Endbewertungstag.

Die Rückzahlung dieser Derivate ist üblicherweise wie folgt: Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag höher oder gleich hoch ist wie der Ausübungspreis bzw. Strike, wird pro Derivat der Nenn- bzw. Nominalbetrag zurückbezahlt. Der Ausübungspreis bzw. Strike entspricht i.d.R. dem Initial Fixing Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivatserie festgehalten ist. Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Strike bzw. Ausübungspreis liegt, erfolgt am Rückzahlungstag (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) je Reverse Convertible eine physische Lieferung einer vordefinierten Anzahl Stücke (Ratio) des relevanten Basiswertes (wobei Nachkommastellen auch beim Kauf mehrerer Reverse Convertibles nicht kumuliert werden können und stets in bar

abgegolten werden) oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Barausgleichbetrag wird aufgrund des an der Referenzstelle festgestellten massgeblichen Schlusskurses des relevanten Basiswertes und des Ratios festgelegt. In jedem Fall wird am Coupontermin, bzw. an den Couponterminen ein Coupon ausbezahlt, der bei Emission in Prozent des Nennwertes definiert wird.

(iv) Barrier Reverse Convertible (1230)

Derivate der Kategorie Barrier Reverse Convertible entsprechen jenen der Kategorie Reverse Convertible, wobei unabhängig vom Schlusskurs des relevanten Basiswertes, der Nenn- bzw. Nominalwert zurückgezahlt wird, falls während der Beobachtungsperiode die relevante Barriere nie berührt oder durchbrochen wurde. Falls die Barriere berührt oder durchbrochen wird und der relevante Basiswert am Endbewertungstag unter dem Ausübungspreis bzw. Strike liegt, erfolgt (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) analog zu einem Derivat der Kategorie Reverse Convertible die Auslieferung der durch das Ratio angegebenen Anzahl des relevanten Basiswertes oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Ausübungspreis bzw. Strike entspricht i.d.R. dem Initial Fixing Wert des Basiswertes, bzw. der Basiswerte sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der entsprechenden Derivatserie festgehalten ist. Der Coupon ist auch bei Derivaten dieser Kategorie in jedem Fall geschuldet.

(v) Express-Zertifikat (1260)

Bei Derivaten der Kategorie Express-Zertifikat sind Laufzeit und Rückzahlungsbetrag typischerweise abhängig vom Schlusskurs des bzw. der Basiswerte(s) an den jeweils definierten Beobachtungstagen bzw. am Endbewertungstag. Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes an einem Beobachtungstag auf oder über dem Ausübungspreis (Call Level), so werden diese Derivate unmittelbar danach zurückbezahlt. Dabei erhält der Anleger neben dem Nenn- bzw. Nominalwert einen Coupon, dessen Höhe am Anfangsbewertungstag für den jeweiligen Beobachtungstag definiert wurde. Je nach Produktausgestaltung kann für die Beobachtungstage auch eine Barriere definiert werden; Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Beobachtungstag unter dem Ausübungspreis, jedoch über der Barriere wird das Produkt zwar nicht vorzeitig zurückgezahlt, jedoch erhält der Anleger eine Couponzahlung. Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Beobachtungstag auf oder unter der Barriere, wird das Produkt weder vorzeitig zurückgezahlt noch findet eine Couponzahlung statt. Je nach Produktausgestaltung, können Express-Zertifikate über einen sog. Memory-Effekt verfügen; dieser ermöglicht es, dass nicht getätigte Couponzahlungen an einem darauffolgendem Beobachtungstag aufgeholt werden können, sofern die Bedingungen für eine Couponzahlung am Beobachtungstag erfüllt sind.

Hat keine vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, gelten per Abwicklungstag folgende Rückzahlungsbedingungen: Befindet sich der relevante Basiswert am Endbewertungstag auf oder über dem Ausübungspreis bzw. Strike, besteht die Rückzahlung aus dem Nenn- bzw. Nominalwert sowie des bei Emission definierten maximal möglichen Coupon. Sollte der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Ausübungs- bzw. Strikepreis, aber über einer vordefinierten Barriere liegen, wird der Nominalwert ohne Coupon zurückbezahlt. Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag auf oder unter der Barriere, erfolgt am Rückzahlungstag (falls die Bedingungen die physische Lieferung vorsehen) je Express-Zertifikat eine physische Lieferung einer vordefinierten Anzahl Stücke (Ratio) des relevanten Basiswertes (wobei Nachkommastellen auch beim Kauf mehrerer Express-Zertifikate nicht kumuliert werden können und stets in bar abgegolten werden) oder die Zahlung eines Barausgleichbetrags in entsprechender Höhe. Der Barausgleichbetrag wird aufgrund des an der Referenzstelle festgestellten massgeblichen Schlusskurses des relevanten Basiswertes und des Ratios festgelegt.

(vi) Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung (1420)

Verglichen mit herkömmlichen Derivaten beziehen sich Referenzschuldner-Zertifikate (bzw. Strukturierte Produkte mit Referenzanleihe) zusätzlich auf eine Referenzanleihe, indem bestimmte Ereignisse (nachfolgend Kreditereignisse) in Bezug auf die Referenzanleihe (Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis, wie in den entsprechenden Final Terms definiert) einen nachteiligen Einfluss auf den Wert und eine vorzeitige Rückzahlung des jeweiligen Produkts zur Folge haben können. Vorausgesetzt, dass mit Bezug auf die Referenzanleihe kein Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis eintritt, entspricht die Funktionsweise von Referenzschuldner-Zertifikaten normalerweise derjenigen eines herkömmlichen Strukturierten Produkts.

Referenzschuldner-Zertifikate sind sehr anspruchsvolle und komplexe Finanzprodukte, deren Besonderheit darin besteht, dass der Anleger neben den herkömmlichen Risiken wie Markt- und Währungsrisiko sowie Ausfallrisiko der Emittentin des Strukturierten Produkts mit der Referenzanleihe ein entsprechendes Zusatzrisiko übernimmt.

Das Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung kann mit einem wie auch mit mehreren Referenzschuldnern ausgestattet sein. Nebst der Zahlungsfähigkeit des Referenzschuldners (Nichteintreten eines Kreditereignisses) ist zusätzlich das Emittentenrisiko abhängig für die Rückzahlung des Referenzschuldner-Zertifikats mit Renditeoptimierung,

sofern kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist. Sollte während der Laufzeit ein Kreditereignis beim Referenzschuldner eingetroffen sein, wird aufgrund des Kreditereignisses das Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung zu einem bestimmenden Betrag vorzeitig zurückbezahlt.

Der Wert des Referenzschuldner-Zertifikats mit Renditeoptimierung kann während der Laufzeit fallen, u.a. aufgrund einer negativen Einschätzung der Bonität des Referenzschuldners. Liegt der Basiswert bei Verfall unter dem Strike bzw. Ausübungspreis, wird dem Investor der Basiswert geliefert und/oder es erfolgt eine Barabgeltung, sofern kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist. Sollte der Basiswert bei Verfall über dem Strike bzw. Ausübungspreis liegen, wird das Nominal zurückbezahlt, vorausgesetzt kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist. Die Gewinnmöglichkeit ist allerdings auf Höhe Strike bzw. Ausübungspreis begrenzt. Je nach Ausprägung des Referenzschuldner-Zertifikats mit Renditeoptimierung kann entweder ein Coupon oder ein Rabatt (Discount) gegenüber dem Basiswert gewährt werden.

Ein Coupon wird unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts ausbezahlt, sofern kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist. Das Referenzschuldner-Zertifikat mit Renditeoptimierung kann zusätzlich mit einer Barriere ausgestattet sein. Mehrere Basiswerte ermöglichen bei grösserem Risiko höhere Coupons, höhere Discounts oder tiefere Barrieren.

cc) Partizipations-Produkte

Partizipations-Produkte sind Derivate mit einem Auszahlungsprofil, das grundsätzlich linear die Wertentwicklung des Basiswertes abbildet und die damit dem Anleger ermöglichen, an der Wertentwicklung des Basiswertes zu partizipieren. Je nach Produktausgestaltung ist auch eine überproportionale Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes möglich. Der Rückzahlungsbetrag kann theoretisch unbeschränkt hoch ausfallen, es besteht aber das Risiko eines Totalverlustes. Sie können mit oder ohne Zahlungen während der Laufzeit (Coupon) ausgestaltet sein und verfügen über keinen oder nur einen bedingten Kapitalschutz.

Partizipations-Produkte können je nach Ausgestaltung über einen bedingten Kapitalschutz verfügen. Dieser beschränkt das Verlustrisiko gegenüber einer Direktanlage in den relevanten Basiswert, solange ein bestimmter Schwellenwert (sog. Barriere oder Knock-out) während der Beobachtungsperiode nicht erreicht wurde. Wird der Schwellenwert berührt, über- oder unterschritten, verliert der Anleger den (bedingten) Kapitalschutz. Derivate dieser Kategorie mit bedingtem Kapitalschutz können während der Laufzeit deutlich unter dem Ausgabepreis notieren, auch wenn der Schwellenwert noch nicht berührt, über- oder unterschritten worden ist.

Die Rückzahlung kann bei Derivaten dieser Kategorie je nach Ausgestaltung bzw. je nach Basiswert in Form der Leistung eines entsprechenden Barausgleichbetrages oder einer um das Ratio angepassten physischen Lieferung des relevanten Basiswertes erfolgen.

Partizipations-Produkte können mit begrenzter oder unbegrenzter Laufzeit emittiert bzw. ausgegeben werden.

(i) Tracker-Zertifikat (1300)

Derivate der Kategorie Tracker-Zertifikat ermöglichen eine indirekte Anlage in einen oder mehrere, gleich- oder unterschiedlich gewichtete Basiswerte. Das Gewinn- und Verlustpotential dieser Zertifikate entspricht weitgehend demjenigen des zugrundeliegenden Basiswertes.

(ii) Outperformance-Zertifikat (1310)

Derivate der Kategorie Outperformance-Zertifikat zeichnen sich typischerweise durch eine um einen bestimmten Beteiligungs- bzw. Partizipationsfaktor erhöhte, d.h. überproportionale und unbegrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes aus, falls sich dieser am Endbewertungstag über dem Ausübungspreis bzw. Strike befindet. Der Partizipationsfaktor entfällt jedoch, wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag unter dem Ausübungspreis bzw. Strike liegt. Wenn der Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag unter der Anfangsbewertung liegt, ist das Ertragspotential grundsätzlich vergleichbar mit dem des zugrundeliegenden Basiswertes. Je nach Produktausgestaltung ist auch eine Gewinnbeschränkung (Cap) möglich. Oberhalb des Ausübungspreises bzw. Strike partizipiert der Anleger mit dem Partizipationsfaktor bis zum Cap an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes, wobei beim Cap das maximale Ertragspotential erreicht wird.

(iii) Bonus-Zertifikat (1320)

Derivate der Kategorie Bonus-Zertifikat zeichnen sich typischerweise durch eine unbegrenzte Beteiligung bzw. Partizipation an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes aus. Daneben bieten sie einen bedingten Kapitalschutz, d.h. eine Mindestrückzahlung in Höhe des Bonus Niveaus. Dieser bedingte Kapitalschutz und damit die Mindestrückzahlung

entfallen, sobald der bzw. ein Basiswert während der Beobachtungsperiode die festgelegte Barriere berührt oder unterschreitet. Die Bestimmung der Rückzahlung am Endbewertungstag erfolgt in Abhängigkeit von der Kursentwicklung und vom Schlusskurs des relevanten Basiswertes: Wenn der Basiswert die Barriere während des Beobachtungszeitraumes nicht berührt oder unterschritten hat bzw. kein Basiswert die Barriere berührt oder unterschritten hat, erfolgt die Rückzahlung zum Schlusskurs des relevanten Basiswertes am Endbewertungstag multipliziert mit dem Ratio, mindestens jedoch in Höhe des Bonus Niveau. Hat jedoch der Basiswert während der Barrierenbeobachtung die Barriere berührt oder unterschritten bzw. hat mindestens ein Basiswert seine Barriere berührt oder unterschritten, erfolgt entweder die Lieferung des Basiswertes oder die Leistung eines Barausgleichbetrages, der dem Schlusskurs des Basiswertes multipliziert mit dem Ratio entspricht (physische Lieferung des Basiswertes unter Zahlung eines Barausgleichs für nicht lieferbare Fraktionen, nicht kumulierbar).

(iv) Bonus-Outperformance-Zertifikat (1330)

Derivate der Kategorie Bonus-Outperformance-Zertifikat entsprechen grundsätzlich jenen der Kategorie Bonus-Zertifikat mit dem wesentlichen Unterschied, dass sie eine überproportionale (d.h. gehebelte) Partizipation an der Wertentwicklung des relevanten Basiswertes oberhalb des Ausübungspreises bzw. Strike aufweisen.

(v) Twin-Win-Zertifikat (1340)

Derivate der Kategorie Twin-Win-Zertifikat eignen sich grundsätzlich für Anleger, die auf eine bestimmte Kursperformance des Basiswertes setzen, jedoch auch von allfälligen gegenteiligen Kursentwicklungen bis zu einem bestimmten Niveau (d.h. der Barriere) profitieren wollen. Obschon mit diesem Mechanismus bis zum Erreichen der Barriere grundsätzlich ein Schutz des investierten Kapitals gewährleistet ist, trägt der Anleger in diese Derivate das Kursrisiko des relevanten Basiswertes.

Typischerweise bilden diese Derivate die Wertentwicklung des Basiswertes eins zu eins oder überproportional ab. Ausserdem wandeln sie per Verfall Kursverluste in Kursgewinne um sofern die Barriere während der Beobachtungsperiode nicht berührt oder unterschritten wurde. Am Endbewertungstag sind grundsätzlich drei Szenarien möglich: Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes über dem Ausübungspreis bzw. Strike, partizipiert der Anleger eins zu eins oder überproportional an der Kursentwicklung dieses Basiswertes. Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes unter dem Ausübungspreis bzw. Strike und wurde die Barriere während der Beobachtungsperiode nie berührt oder unterschritten, verwandeln sich Kursverluste im relevanten Basiswert in Kursgewinne. Liegt der Schlusskurs des relevanten Basiswertes unter dem Ausübungspreis bzw. Strike und wurde die Barriere während der Beobachtungsperiode berührt, erfolgt die Leistung eines Barausgleichbetrages, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Endbewertungstag multipliziert mit dem Ratio entspricht bzw. soweit vorgesehen eine physische Lieferung des Basiswertes.

(vi) Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation (1430)

Verglichen mit herkömmlichen Derivaten beziehen sich Referenzschuldner-Zertifikate (bzw. Strukturierte Produkte mit Referenzanleihe) zusätzlich auf eine Referenzanleihe, indem bestimmte Ereignisse (nachfolgend Kreditereignisse) in Bezug auf die Referenzanleihe (Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis, wie in den entsprechenden Final Terms definiert) einen nachteiligen Einfluss auf den Wert und eine vorzeitige Rückzahlung des jeweiligen Produkts zur Folge haben können. Vorausgesetzt, dass mit Bezug auf die Referenzanleihe kein Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignis eintritt, entspricht die Funktionsweise von Referenzschuldner-Zertifikaten normalerweise derjenigen eines herkömmlichen Strukturierten Produkts.

Referenzschuldner-Zertifikate sind sehr anspruchsvolle und komplexe Finanzprodukte, deren Besonderheit darin besteht, dass der Anleger neben den herkömmlichen Risiken wie Markt- und Währungsrisiko sowie Ausfallrisiko der Emittentin des Strukturierten Produkts mit der Referenzanleihe ein entsprechendes Zusatzrisiko übernimmt.

Das Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation kann mit einem wie auch mit mehreren Referenzschuldnern ausgestattet sein. Nebst der Zahlungsfähigkeit des Referenzschuldners (Nichteintreten eines Kreditereignisses) ist zusätzlich das Emittentenrisiko abhängig für die Rückzahlung des Referenzschuldner-Zertifikats mit Partizipation, sofern kein Kreditereignis des Referenzschuldners eingetreten ist. Sollte während der Laufzeit ein Kreditereignis beim Referenzschuldner eingetroffen sein, wird aufgrund des Kreditereignisses das Referenzschuldner-Zertifikat mit Partizipation zu einem bestimmenden Betrag vorzeitig zurückbezahlt.

Der Wert des Referenzschuldner-Zertifikats mit Partizipation kann während der Laufzeit fallen, u.a. aufgrund einer negativen Einschätzung der Bonität des Referenzschuldners.

Sofern während der Laufzeit des Referenzschuldner-Zertifikats mit Partizipation kein Kreditereignis des Referenzschuldner eingetroffen ist, ist der Investor an der Kursentwicklung des Basiswertes beteiligt.

dd) Hebel-Produkte

Hebelprodukte sind Derivate, bei denen der Anlagebetrag sowohl in Gewinn- als auch in Verlustrichtung einer Hebelwirkung ausgesetzt ist, d.h. Veränderungen im Wert des Basiswertes wirken sich bei diesen Produkten prozentual stärker auf den Wert und/oder den Rückzahlungsbetrag aus, als dies bei einer Direktanlage in den Basiswert der Fall wäre. Die Hebelwirkung wird dadurch ermöglicht, dass der Anleger bei einem Hebel-Produkt weniger Kapital einsetzen muss, als wenn er direkt in den Basiswert investieren würde. Durch die Hebelwirkung sind auf der einen Seite höhere Gewinne als mit einer Direktanlage in den Basiswert möglich, jedoch besteht das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

(i) Warrant (2100)

Das Wesentliche Merkmal der Derivate der Kategorie Warrant ist der sogenannte Hebeleffekt (der "Leverage-Effekt"). Kursveränderungen oder auch schon das Ausbleiben von erwarteten Kursveränderungen des Basiswertes können aufgrund des Hebeleffekts den Wert des Derivats überproportional bis hin zum Totalverlust beeinflussen.

Anleger können je nach Ausgestaltung entweder von steigenden (Call-Warrants) oder von fallenden (Put-Warrants) Kursen des Basiswertes profitieren. Der Hebeleffekt sorgt dafür, dass die Wertveränderung der Derivate bei einer Kursbewegung des Basiswertes prozentual stärker ausfällt als die Kursbewegung des Basiswertes selbst. Der Hebel ist die Folge davon, dass der Kapitaleinsatz für eine Anlage in Warrants geringer ist als für eine Direktanlage in den Basiswert. Er gibt an, wie viele Warrants bzw. Optionsscheine der Anleger für den aktuellen Kurs des Basiswertes kaufen kann. Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers der Warrants bzw. des Optionsscheininhabers bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers der Warrants bzw. Optionsscheininhabers bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Das Risiko einer Anlage in Warrants ist also grösser als dasjenige einer Direktanlage in den Basiswert. Das Verlustpotenzial umfasst das gesamte eingesetzte Kapital (die sogenannte Optionsprämie).

Angesichts der begrenzten Laufzeit der Warrants kann der Anleger bzw. Erwerber nicht darauf vertrauen, dass sich ein für den Anleger negativer Kurs des Basiswertes rechtzeitig erholen wird. Warrants verfallen wertlos, wenn am Verfalltag der Marktkurs des Basiswertes unter (Call-Warrants) bzw. über (Put-Warrants) dem Ausübungspreis bzw. Strike ist. Der Verlust entspricht sodann dem für die Warrants bezahlten Preis (Optionsprämie).

Bei Warrants mit Titellieferung erwirbt der Anleger einen Anspruch auf Lieferung (Call- Warrants) bzw. Abnahme (Put-Warrants) einer bestimmten Menge von Basiswerten zu einem im Voraus festgelegten Preis, dem Ausübungspreis bzw. Strike.

Bei Warrants mit Barausgleich erwirbt der Anleger einen Anspruch auf Zahlung des Barausgleichbetrages, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis bzw. Strike und dem Marktkurs des Basiswertes bei Ausübung bzw. Verfalltag ergibt.

(ii) Spread Warrant (2110)

Spread Warrants zeichnen sich analog den Produkten der Kategorie Warrants durch einen Hebeleffekt (bzw. Leverage-Effekt) aus, aufgrund dessen ein entsprechendes überproportionales Gewinn- und Verlustpotential (bis hin zum Totalverlust des ganzen eingesetzten Kapitals) resultiert (siehe dazu die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt III.C.dd)(i) "Warrants").

Das Risiko einer Anlage in Spread Warrants ist grösser als dasjenige einer Direktanlage in den Basiswert. Bei Verfall berechnen die Spread Warrants zum Erhalt ihres Inneren Werts. Dieser und das damit verbundene Gewinnpotential wird im Unterschied zu herkömmlichen Warrants durch einen Spread, bestehend aus einem Oberen und einem Unteren Ausübungspreis, begrenzt.

Mit Call-Spread Warrants können Anleger von steigenden, mit Put-Spread Warrants von fallenden Kursen des Basiswertes profitieren; Call-Spread Warrants verfallen beschränkt auf den Kapitaleinsatz wertlos, wenn die Schlussfixierung des Basiswertes tiefer als der Untere Ausübungspreis ist, demgegenüber verfallen Put-Spread Warrants beschränkt auf den Kapitaleinsatz wertlos, wenn die Schlussfixierung des Basiswertes grösser als der Obere Ausübungspreis ist.

Die möglichen Gewinne bei einer Investition in Spread Warrants sind - wie bereits erwähnt – begrenzt und zwar bei Call-Spread Warrants durch die Oberen Ausübungspreise und bei Put-Spread Warrants durch die Unteren Ausübungspreise, sodass der Anleger maximal bis zu diesen (Kurs-)Schwellen bzw. Schwellenwerten von steigenden (bei Call-Spread Warrants) oder von fallenden (bei Put-Spread Warrants) Kursen der einzelnen Basiswerte profitieren kann. Mit Erreichen der genannten Schwellenwerte ist die höchstmögliche Auszahlung im Zusammenhang mit einem Spread

Warrant erreicht. Der tägliche Zeitwertverlust, welcher gegen Laufzeitende ansteigt, erfordert eine regelmässige Überwachung der Spread Warrants.

(iii) Warrant mit Knock-Out (2200)

Derivate der Kategorie Warrant mit Knock-out zeichnen sich typischerweise durch den unmittelbaren wertlosen Verfall bei Erreichen oder Unterschreiten (im Falle eines „Knock-out Call“, bei dem der Anleger von steigenden Kursen des Basiswertes profitieren kann) bzw. Überschreiten (im Falle eines „Knock-out Put“, bei dem der Anleger von fallenden Kursen des Basiswertes profitieren kann) einer Barriere aus. Grundsätzlich gilt: je näher der aktuelle Marktpreis zur Barriere, desto grösser der Hebeleffekt. Der Preis der Derivate dieser Kategorie wird im Unterschied zum Preis von Warrants nur marginal durch die Volatilität oder den Zeitwert beeinflusst. Bei Verfall des Instruments richtet sich die Rückzahlung nach dem aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis bzw. Strike.

(iv) Mini-Future (2210)

Derivate der Kategorie Mini-Future kombinieren Merkmale von Termingeschäften (d.h. Verträgen, in denen sich zwei Parteien verpflichten, ein Geschäft zu einem späteren Zeitpunkt abzuwickeln) mit denen von Hebelprodukten. Aufgrund des grundsätzlich geringen Kapitaleinsatzes ermöglichen sie eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation bzw. Beteiligung an der Kursentwicklung des Basiswertes und können somit zur Spekulation oder zum Absichern von Positionen eingesetzt werden. Derivate dieser Kategorie weisen keine feste Laufzeit auf (open-end), verfallen jedoch unmittelbar bei Berührung oder Unter- (Long Mini-Futures) bzw. Überschreitung (Short Mini-Futures) des sogenannten Stop-Loss Levels, wobei diesfalls eine Rückzahlung des zu diesem Zeitpunkt realisierten Restwertes erfolgt. Aufgrund dieser Eigenschaften stellen diese Derivate eine Alternative zu den klassischen, börsengehandelten Future-Kontrakten dar. Im Gegensatz zu Derivaten der Kategorie Warrants weisen diese Derivate keinen Zeitwert auf, so dass der Preis dieser Derivate während ihrer Laufzeit näherungsweise dem inneren Wert entspricht, d.h. (bei Long Mini-Futures) Basiswertkurs – Aktueller Finanzierungslevel bzw. (bei Short Mini-Futures) Aktueller Finanzierungslevel - Basiswertkurs.

(v) Constant-Leverage Zertifikat (2300)

Derivate der Kategorie Constant-Leverage Zertifikat ermöglichen dem Anleger die langfristige gehebelte Investition in einen Basiswert, wobei das Risiko und der Hebel konstant gehalten werden. Derivate dieser Kategorie weisen keine feste Laufzeit auf (open-end).

Das wichtigste Ausstattungsmerkmal dieses Derivates ist der konstante Hebel: Dabei wird das eingesetzte Kapital des Anlegers periodisch mit der Entwicklung des Basiswertes und mit dem gewünschten Hebel investiert. Aus dem Hebel und dem aktuellen Preis des Basiswertes ergibt sich die Basis um das eingesetzte Kapital mit dem nächsten Kurs des Basiswertes erneut zu berechnen um zu gewährleisten, dass der Hebel konstant bleibt. Das Bezugsverhältnis des Constant-Leverage Zertifikates wird angepasst, um die Umschichtung zu widerspiegeln. Ein allfälliges Erreichen des Stop Loss Niveaus bewirkt den Verlust des eingesetzten Kapitals, welcher jedoch bis zum Stop Loss Niveau begrenzt ist. Somit wird verhindert, dass sich der Wert dieses Derivates negativ entwickeln kann.

D. Emission und Verkauf von Derivaten

In diesem Abschnitt werden die Bedingungen in Bezug auf das Verfahren bei der Emission von Derivaten dargelegt. Sie gelten für alle von einer Emittentin unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate.

a) Angebotsbedingungen

Die Angebotsbedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen (indikativen) Term Sheet für die einzelne Derivateserie. Das (indikative) Term Sheet ist lediglich ein Marketingdokument, welches die wichtigsten wirtschaftlichen Bedingungen der jeweiligen Derivateserie (falls als „indikativ“ bezeichnet, bloss in indikativer Form, vgl. Abschnitt III.D.a)cc)) enthält. Es begründet keinerlei Rechte gegenüber der Emittentin und kann von dieser jederzeit nach eigenem Ermessen abgeändert, ergänzt oder gar abgesagt werden.

Massgebend zur Bestimmung der Rechte und Pflichten der Inhaber von Derivaten gegenüber der Emittentin sind einzig die in diesem Emissionsprogramm festgehaltenen Derivatebedingungen sowie die Endgültigen Bedingungen (Final Terms).

aa) Zeichnung

Derivate können, wie in dem jeweiligen (indikativen) Term Sheet für die einzelne Derivateserie festgelegt, während der Zeichnungsfrist zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin oder bei jeder Geschäftsstelle der Zürcher Kantonalbank gezeichnet werden. Allfällige Mindest- und Höchstbeträge für die Zeichnung werden im (indikativen) Term Sheet für die einzelnen Derivateserie festgesetzt.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist nach eigenem Ermessen zu verkürzen, zu verlängern oder ganz zu streichen. Die Emittentin ist weiter nicht verpflichtet Zeichnungen entgegen zu nehmen und kann auch von der Emission einer zur Zeichnung aufgelegten Derivateserie gänzlich Abstand nehmen.

bb) Zuteilung

Während der Zeichnungsfrist werden alle Zeichnungen ohne spezielles Zuteilungsverfahren aufgenommen, bis das maximale Emissionsvolumen erreicht ist. Nach Erreichen des maximalen Emissionsvolumens eingehende Zeichnungen werden nicht mehr entgegen genommen und die Zeichnungsfrist ohne Benachrichtigungen geschlossen. Die Emittentin entscheidet im alleinigen Ermessen über eine allfällige Zuteilung.

Das Ergebnis des Angebots wird nicht offen gelegt. Personen, welche Derivate gezeichnet haben, werden über ihre Zuteilung im Rahmen des Angebots oder über weitere Informationen in Bezug auf das Angebot durch die SIX SIS AG und ihre eigene Bank informiert.

cc) Festsetzung des Ausgabepreises

Der Ausgabepreis der Derivateserie wird von der Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs oder Stand des Basiswertes festgelegt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des (indikativen) Term Sheets veröffentlicht. In den indikativen Term Sheets kann die Emittentin „indikative“ Ausgabepreise angeben, welche auf faire Bewertungen im Zeitpunkt der Erstellung des entsprechenden indikativen Term Sheets beruhen. „Indikative“ Ausgabepreise sind für die Emittentin nicht verbindlich, der rechtsverbindliche Ausgabepreis wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie festgehalten.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund der fairen Bewertung der Komponenten der Derivate nach finanzmathematischen Methoden. Der Ausgabepreis kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten, dessen Höhe im Ermessen der Emittentin liegt und der im Zeitverlauf den für das Derivat gestellten Kurs mindert. In den Ausgabepreis können Margen und Gebühren einberechnet werden, welche teilweise als Vertriebsentschädigungen an einen oder mehrere Vertriebspartner bezahlt werden können. Vertriebsentschädigungen, die in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren bezahlt werden können, legt die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowohl als Teil der Total Expense Ratio (TER) als auch zusätzlich als Vertriebsentschädigung offen. Anfragen zu Vertriebsentschädigungen können bei der Emittentin / Lead Manager gestellt werden. Eine Informationspflicht besteht grundsätzlich nicht.

Dem Käufer oder Zeichner werden von der Emittentin keine Zeichnungs- oder Liberierungskosten in Rechnung gestellt.

dd) Platzierung und Übernahme

Die Platzierung erfolgt, sofern im (indikativen) Term Sheet für die Derivateserie nicht etwas anders bestimmt wird, durch die Zürcher Kantonalbank (in dieser Funktion auch als „Lead Manager“ bezeichnet).

b) Kotierung und Zulassung zum Handel

Sofern im (indikativen) Term Sheet oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht anders bestimmt, wird für sämtliche unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate die Kotierung an der SIX Swiss Exchange und der Handel an der SIX Structured Products Exchange AG beantragt. Die Emittentin übernimmt keine Garantie, dass eine Derivateserie tatsächlich an der SIX Swiss Exchange kotiert und zum Handel an der SIX Structured Products Exchange AG zugelassen wird.

Es gibt keine bindenden Zusagen von Intermediären bezüglich Sekundärhandel der Derivate. Die Zürcher Kantonalbank beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmässig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate zu stellen, übernimmt jedoch, sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht anders bestimmt, keinerlei Rechtspflicht.

c) Verkaufsbeschränkungen und Sanktionen

aa) Allgemeines

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Derivate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Derivate in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieses Emissionsprogramms oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Derivate können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, welche Derivate erwerben wollen, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

bb) Europäischer Wirtschaftsraum („EWR“)

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Richtlinie 2003/71/EG (die "Prospektrichtlinie") umgesetzt hat, dürfen die Derivate einschliesslich der entsprechenden Dokumente ab (und einschliesslich) dem Tag des Inkrafttretens dieser Umsetzung in dem jeweiligen Mitgliedstaat nur dann öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäss den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist, und

- (i) das öffentliche Angebot innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats gebilligten Prospekts bezüglich der Strukturierten Produkte beginnt bzw. erfolgt und, sofern ein öffentliches Angebot auch in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt als im Herkunftsmitgliedstaat, innert anwendbarer Frist eine Bescheinigung der Billigung durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats vorliegt, oder
- (ii) ein Ausnahmefall von der Prospektspflicht vorliegt, der im Umsetzungsgesetz des Herkunftsmitgliedstaats genannt ist.

"Öffentliches Angebot" bedeutet (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Bedingungen der Strukturierten Produkte enthält, um einen potentiellen Käufer in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung der Strukturierten Produkte zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere hierzu in dem Umsetzungsgesetz des betreffenden Mitgliedstaats, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen.

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Strukturierten Produkte innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäss der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat keine Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Strukturierten Produkte oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Dokumenten in Bezug auf die Strukturierten Produkte in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Massnahmen ergriffen werden müssen.

cc) Vereinigtes Königreich („U.K.“)

Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Derivate unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Derivaten, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

In Bezug auf Derivate mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt zu beachten, dass keine Derivate angeboten oder verkauft werden, ausser an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, Derivate im Rahmen ihres Geschäftszwecks zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräussern (als Auftraggeber oder Beauftragter) oder bei denen nach vernünftigen Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass sie Anlagen (als Auftraggeber oder Beauftragter) für ihre geschäftlichen Zwecke erwerben, halten, verwalten oder veräussern, da die Begebung der Derivate andernfalls einen Verstoss der Emittentin gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000 (der "FSMA") darstellen würde.

dd) Vereinigte Staaten von Amerika („U.S.A./U.S. persons“)

Die Derivate wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der "**Securities Act**") in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Derivaten wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Derivate dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Derivate dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" ("U.S. persons"), wie in Rule 902 von Regulation S gemäss dem Securities Act definiert sowie Personen, die nicht unter die Definition von "Non-United States Person" gemäss Section 4.7 der CFTC Regulations fallen.

ee) Bailiwick of Guernsey („Guernsey“)

Derivate der Emittentin Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wurden nicht und werden nicht an Personen im Bailiwick Guernsey verkauft.

ff) Sanktionen

Der Käufer eines Derivates ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb resp. der Veräusserung des Derivates anwendbaren Sanktionen einzuhalten, gegebenenfalls je nach Derivat und Währung insbesondere auch US-Sanktionen oder EU-Sanktionen.

E. Derivatebedingungen

In den nachfolgenden Ausführungen werden die in Bezug auf alle Derivate, welche von einer Emittentin unter diesem Emissionsprogramm emittiert werden, zur Anwendung gelangenden allgemeinen Derivatebedingungen dargelegt. Diese bestehen aus den in allgemeiner Weise für alle unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate („Allgemeine Derivatebedingungen“, vgl. Abschnitt III.E.a)) sowie aus den für einzelne Derivatekategorien geltenden Spezialbedingungen (vgl. Abschnitt III.E.b)) und gelten vorbehaltlich anderslautender Bedingungen in den spezifischen Bedingungen für eine einzelne Derivateserie, welche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) enthalten sind.

Die in diesem Emissionsprogramm enthaltenen Allgemeinen Derivatebedingungen und die Spezialbedingungen enthalten grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der einzelnen Derivateserie zeitnah unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei Veröffentlichung dieses Emissionsprogramms erfolgt. Das Emissionsprogramm stellt daher eine nicht abschliessende Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Derivate dar.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) in Bezug auf eine spezifische Derivatserie können teilweise erheblich von den nachfolgend beschriebenen Allgemeinen Derivatebedingungen und den Spezialbedingungen abweichen. Der Anleger sollte deshalb unbedingt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) lesen und verstehen, insbesondere auch die Abweichungen von den typischen, nachfolgend beschriebenen Bedingungen, bevor er in ein bestimmtes Derivat investiert.

a) Allgemeine Derivatebedingungen

aa) Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit

Der Gesamtbetrag einer Derivateserie sowie die Anzahl der Derivate oder der Nominalbetrag werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) angegeben. Dieser gibt keine Auskunft darüber, welcher Betrag einer Derivateserie von der Emittentin oder dem Lead Manager tatsächlich öffentlich im Markt platziert wurde.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate gleicher Art bzw. Gattung und Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den bisherigen Derivaten eine einheitliche Emission bilden und ihre Anzahl erhöhen. Eine solche Erhöhung wird gemäss Abschnitt III.G veröffentlicht.

Die Emittentin oder andere Gesellschaften der Zürcher Kantonalbank sind jederzeit während der Laufzeit der Derivate berechtigt, diese zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Derivate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten.

Derivate, welche die Emittentin nicht am Markt platziert hat oder die sie auf dem Markt zurück gekauft hat, kann sie ohne Benachrichtigung der Inhaber der Derivate entwerten, als Handelsbestand halten, weiterveräußern oder in anderer Weise verwenden.

bb) Währungen

Derivate können in Schweizer Franken (CHF) oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden. Die Währung einer Derivateserie wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten. Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht anders bestimmt, sind sämtliche Zahlungen unter einer Derivateserie in der angegebenen Währung der entsprechenden Serie zu leisten.

cc) Ausgabepreis

Der Ausgabepreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verbindlich festgehalten. Dieser kann als Stückpreis pro Einheit oder als Nennbetrag/Nennwert, mit Auf- oder Abgeld, ausgedrückt in Prozent des Nominals, angegeben werden. Zur Festsetzung des Ausgabepreises und zu „indikativen“ Preisangaben wird auf die Bestimmungen in Abschnitt III.D.a)cc) verwiesen.

Derivate sind ausschliesslich in Einheiten von einem Derivat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar, sofern die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

dd) Zinszahlungen, Dividenden und sonstige Ausschüttung

(i) Allgemein

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht ausdrücklich vorgesehen, hat der Inhaber der Derivate keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen, die in Bezug auf den Basiswert geleistet werden.

Für Derivate, in denen sich die Emittentin zur Zahlung eines Zinses verpflichtet, wird dieser als jährlicher Prozentsatz (% p.a.) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten.

Der Zinsbetrag errechnet sich für jede Zinsperiode aufgrund der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360, sofern die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

(ii) Rechte aus gelieferten Basiswerten

Die im Rahmen der Rückzahlung der Derivate effektiv erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Rückzahlungs- oder Settlement Tag beziehungsweise nach dem Tag der Ausübung zahlbaren Dividenden (bei Aktien) oder sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechten/Anrechten. Fallen der Rückzahlungs- oder Settlement Tag bzw. der Ausübungstag und der Tag der Dividendenfälligkeit/Tag des Anrechtsabganges zusammen, wird der Basiswert Ex-Dividenden- bzw. Anrechtsanspruch geliefert.

ee) Zinstermine

Die anwendbaren Zinstermine einer Derivateserie werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als Kalendertage angegeben. Fehlt eine solche Angabe werden Zinsen und Ausschüttungen am Fälligkeitstag der Rückzahlung ausbezahlt.

ff) Laufzeit und Verfall

Die Laufzeiten der einzelnen Derivateserie werden in den betreffenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten. Die Laufzeit kann unbeschränkt sein (*open end*).

Ist die Laufzeit einer Derivateserie beschränkt, beginnt sie am Ausgabetag und endet am Abwicklungstag, vorbehaltlich eines vorzeitigen Verfalls aufgrund von Kündigung, Ausübung eines Optionsrechts oder aufgrund eines Barriere-Ereignisses.

Ist die Laufzeit einer Derivateserie unbeschränkt, wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten, unter welchen Bedingungen die Emittentin oder der Inhaber eines Derivats das Derivat ordentlich kündigen können.

Mit Ausnahme der Derivate der Kategorie der Hebelprodukte (vgl. Abschnitt III.C.b)dd) sowie Abschnitt III.E.b)aa)) und den Derivaten mit unbeschränkter Laufzeit verfallen alle unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate ohne besondere Erklärung des Emittenten oder der Inhaber automatisch am Tag der Rückzahlung bzw. der Titellieferung, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten ist.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie können vorsehen, dass bei Eintritt gewisser Ereignisse, z.B. bei Erreichen einer bestimmten Barriere durch den Basiswert, die Laufzeit der Derivate unmittelbar beendet wird. In diesem Fall wird der Tag der Rückzahlung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Lieferung der Basiswerte gemäss den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) von der Emittentin oder der Berechnungsstelle festgelegt und gemäss Abschnitt III.G veröffentlicht. Der Rückzahlungsbetrag kann auch Null betragen.

gg) Rückzahlungsmodalitäten

Die Rückzahlungsmodalitäten der einzelnen Derivateserien werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten und können die Bezahlung eines Barausgleichbetrages und/oder die physische Lieferung von Basiswerten vorsehen.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie können vorsehen, dass bei Eintritt gewisser Ereignisse, z.B. bei Erreichen einer bestimmten Barriere durch den Basiswert, die Laufzeit der Derivate unmittelbar beendet wird. Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) halten fest, ob die Emittentin diesfalls einen Barausgleich (wobei der Rückzahlungsbetrag auch Null betragen kann) oder zur Lieferung von Basiswerten verpflichtet ist.

(i) Barausgleich

Sofern die Emittentin zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages verpflichtet ist, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der jeweiligen Derivateserie entweder als fester Betrag, als prozentualer Betrag des Nennwerts bzw. Nominalwerts oder als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Basis einer Formel zu bestimmender Betrag festgehalten (bezüglich Derivate der Kategorie Warrants vgl. auch Abschnitt III.E.b)aa)(iii)).

Die Bezahlung des Barausgleichbetrags erfolgt in der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für die Derivateserie festgelegten Währung durch Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Clearingstelle zu Händen der Inhaber der Derivate.

(ii) Physische Lieferung

Sofern die Emittentin zur physischen Lieferung von Basiswerten verpflichtet ist, wird die Anzahl der zu liefernden Basiswerten in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) der jeweiligen Derivateserie entweder als fixe Anzahl oder als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Basis einer Formel zu bestimmender Anzahl festgehalten (bezüglich Derivate der Kategorie Warrants vgl. auch Abschnitt III.E.b)aa)(iii)).

Etwaige Bruchteile werden für jedes einzelne Derivat durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Endbewertungstag berechnet wird. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche erworbenen Derivate eines Anlegers zur Lieferung von Basiswerten findet nicht statt, selbst wenn die Bruchteile rein rechnerisch zur Lieferung weiterer Basiswerte führen würden. Sollte die Lieferung von Basiswerten am Tag der Lieferung unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Basiswertes den Bargegenwert in der Währung der Derivateserie zu zahlen. Der Bargegenwert wird von der Emittentin oder der Berechnungsstelle aus dem Schlusskurs des Basiswertes am Tag der Lieferung berechnet.

hh) Kündigungsmöglichkeit / Vorzeitige Rückzahlung

(i) Neue Steuern und gesetzliche Erlasse oder Verwaltungsmassnahmen

Die Emittentin behält sich bei allen unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivaten die jederzeitige vorzeitige Kündigung aus steuerlichen Gründen (wie z.B. im Fall, in dem die Emittentin aufgrund neuer Steuererlassen zu einer Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre, die durch den Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren gleich welcher Art entstanden sind) sowie bei Einschränkungen in Bezug auf ihre Tätigkeit als Emittentin durch neue Erlasse oder Verwaltungsmassnahmen (z.B. wenn ihr die Ausgabe von Derivaten aufsichtsrechtlich untersagt wird) vor.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung steht der Emittentin auch bei Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses gemäss Abschnitt III.E.a)oo)(ii) zu, sofern nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist.

Die vorzeitige Kündigung erfolgt durch Mitteilung gemäss Abschnitt III.G. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Mitteilung, sofern die Mitteilung nicht einen nachfolgenden Geschäftstag bestimmt. Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Fall vorzeitig. Die Emittentin bezahlt einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats festgelegt wird (dieser Wert kann auch Null sein). Der Termin für die Rückzahlung wird in der Mitteilung angegeben.

(ii) Negativzinsen

Für Derivate mit Bezug auf einen Referenzzinssatz behält sich die Emittentin bei allen unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivaten die jederzeitige vorzeitige Kündigung vor im Falle dass der Referenzzinssatz einen negativen Wert einnimmt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes festgehalten wird.

ii) Verjährung

Die Forderungen aus Derivaten verjähren 10 Jahre nach Fälligkeit; Zinsforderungen 5 Jahre nach Fälligkeit.

jj) Steuern

(i) Allgemeines

Potentielle Anleger sollten sich vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Massgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die unter diesem Emissionsprogramm emittierten Derivate übertragen werden oder die gesetzlichen Vorschriften des Landes beachten, welche dann anwendbar sind, wenn es sich beim Basiswert um Aktien handelt, möglicherweise auch nach Massgabe anderer Rechtsordnungen. In einigen Rechtsordnungen kann es zudem an offiziellen Stellungnahmen der Finanzbehörden oder Gerichtsentscheidungen in Bezug auf Derivate fehlen. Potentiellen Anleger wird daher geraten, sich nicht auf die in diesem Emissionsprogramm oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Derivate von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Anlegers angemessen einzuschätzen. Die zuvor beschriebene individuelle steuerliche Behandlung der Derivate hinsichtlich eines potentiellen Anlegers kann einen negativen Einfluss auf die Erträge, die ein potentieller Anleger bezüglich der Derivate erhalten kann, haben.

(ii) Guernsey

Übertragung und Zahlungen oder Lieferungen unter diesen Derivaten unterliegen in Guernsey keiner Verrechnungssteuer. Weiter erhebt Guernsey keine Steuern auf Gewinne aus diesen Derivaten, welche Anleger erzielen, die nicht Sitz oder Wohnsitz in Guernsey haben.

(iii) Schweizerische Steuern

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben (Emissions- und Umsatzabgabe) erlassen. Die unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate qualifizieren als derivative Finanzinstrumente im Sinne des Kreisschreibens Nr. 15.

Die Emittentin führt in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für jede Derivateserie aus, welcher Besteuerung das entsprechende Derivat gemäss dem erwähnten Kreisschreiben nach ihrer Ansicht unterliegt.

Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) können zusätzliche steuerliche Hinweise enthalten, insbesondere betreffend der jeweils anwendbaren EU-Zinsbesteuerung. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat mit der Europäischen Gemeinschaft am 26. Oktober 2004 ein Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, unterzeichnet. Gemäss diesem Abkommen unterliegen näher bezeichnete Zinszahlungen einer schweizerischen Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Berechtigten (Nutzungsberechtigten), der eine natürliche, in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Person sein muss, einem Steuerrückbehalt (Quellensteuer) von derzeit 35%.

Die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehaltenen Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung der entsprechenden Derivateserie versteht. Da diese Zusammenfassung nicht jeden Aspekt des schweizerischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische Steuersituation eines Anlegers mit Wohnsitz im Ausland berücksichtigt, sollten potentielle Anleger ihren persönlichen Steuerberater zu Rate ziehen, wenn es um die steuerlichen Auswirkungen von Kauf, Besitz, Verkauf oder Rückzahlung des Derivates geht, insbesondere die Steuerauswirkungen unter einer anderen Rechtsordnung. Zudem ist zu beachten, dass Kantone eine Steuergesetzgebung und Praxis haben können, die von derjenigen der Eidgenössischen Steuerverwaltung abweicht.

(iv) Bei Übertragung von Basiswerten anfallende Steuern und Gebühren

Allfällige im Zusammenhang mit der Ausübung von mit den Derivaten verbundenen Rechten und der Übertragung von Basiswerten (physische Lieferung) anfallenden Gebühren, Kosten und Steuern sind durch die Inhaber von Derivaten zu tragen, sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine einzelne Derivateserie nicht etwas anderes bestimmt wird.

kk) Sicherstellung

Anderslautende Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine bestimmte Derivateserie vorbehalten, sind die Derivate der Emittentinnen nicht sichergestellt.

Allerdings sind alle Forderungen gegen die Zürcher Kantonalbank durch die Staatsgarantie des Kantons Zürich gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreffend der Zürcher Kantonalbank geschützt, der folgenden Wortlaut hat: „Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.“

Bezüglich Forderungen von Anlegern der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited gewährt ein zwischen dieser und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossenes Keep-Well Agreement indirekten Schutz. In diesem Keep-Well Agreement hat sich die Zürcher Kantonalbank gegenüber der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited verpflichtet, diese so mit Kapital auszustatten, dass Anleger- und Kundenvertrauen in die Zürcher Kantonalbank Gruppe nicht gefährdet sind (der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements ist diesem Emissionsprogramm als Anlage 3 beigefügt). Anleger sollten beachten, dass dieses Vertragsverhältnis nicht als Garantie zu Gunsten Dritter ausgestattet ist.

ll) Status der Derivate

Derivate begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

mm) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivate unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Inhabern von Derivaten einerseits und einer Emittentin andererseits fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, Schweiz, mit **Gerichtsstand Zürich**, mit der Möglichkeit des Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Urteil endgültig ist. Die Emittentin Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wählt zu diesem Zweck ein Rechts- und Spezialdomizil in der Schweiz, bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

nn) Berechnungs-, Zahl- und Ausübungsstelle

(i) Berechnungsstelle

Vorbehältlich anderslautender Bestimmung für eine bestimmte Derivateserie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) handelt die Zürcher Kantonalbank als Berechnungsstelle (auch Calculation Agent) für alle unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate (in dieser Funktion auch als „Berechnungsstelle“ oder als „Calculation Agent“ bezeichnet).

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen.

(ii) Zahlstelle

Sofern im (indikativen) Term Sheet oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nicht anders festgelegt, handelt die Zürcher Kantonalbank als Zahlstelle (in dieser Funktion auch als „Zahlstelle“ bezeichnet).

Die für die Zahlungen von Kapital, Zinsen, Kosten und die für die allfällige Lieferung von Basiswerten erforderlichen Mittel werden von der Emittentin rechtzeitig zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der Zürcher Kantonalbank in der entsprechenden Währung zur Verfügung gestellt. Der Empfang dieser Mittel durch die Zürcher Kantonalbank befreit die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten für die an den entsprechenden Terminen fälligen Zahlungen für Kapital, Zinsen und Kosten bzw. allfälligen Titellieferungen.

Die jeweilige Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zahlstelle durch eine oder mehrere andere, schweizerische oder ausländische Bank(en) (die "Neue Zahlstelle") als Zahlstelle für die Derivate ersetzen zu lassen (bzw. oder deren Bestellung zu widerrufen oder eine oder mehrere zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen), vorausgesetzt, dass (i) die Neue Zahlstelle alle Verbindlichkeiten übernimmt, die die bisherige Zahlstelle mit Bezug auf die Derivate schuldet und, dass (ii) die Neue Zahlstelle alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Eine solche Zahlstelle handelt ausschliesslich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Derivate.

(iii) Ausübungsstelle

Vorbehältlich anderslautender Bestimmung für eine bestimmte Derivateserie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) handelt die Zürcher Kantonalbank als Ausübungsstelle für alle unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate (in dieser Funktion auch als „Ausübungsstelle“ bezeichnet).

Insbesondere bei bestimmten Derivaten der Kategorie Hebel-Produkte muss zur Ausübung des Optionsrechtes ein schriftliches Ausübungsbegehren bei der Ausübungsstelle (mit Kopie an die Emittentin und die Clearingstelle) eingereicht werden.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Ausübungsstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Ausübungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen.

oo) Anpassungen

(i) Korrektur von offensichtlichen Fehlern

Die Emittentin ist berechtigt, in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) enthaltene (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen oder Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Derivate zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Derivate nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Anpassungen der Bedingungen von Derivaten sind gemäss Abschnitt III.G.a) mitzuteilen.

(ii) Bei Eintritt ausserordentlicher Ereignisse

Tritt während der Laufzeit einer Derivateserie (i) bezüglich eines Basiswertes oder der Komponente eines Basiswertes ein (a) in Abschnitt IV beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein, (b) ein in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder (c) stellt die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen fest, dass der Basiswert oder die Komponente eines Basiswertes – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr vergleichbar ist mit dem Basiswert zum Zeitpunkt der Emission oder tritt (ii) irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Derivate derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor Eintritt des Ereignisses entspricht.

Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gehen dieser Bestimmung vor. Anpassungen der Bedingungen von Derivaten sind gemäss Abschnitt III.G.a) mitzuteilen.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung nach Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Derivate durch Mitteilung gemäss Abschnitt III.G.a) im Sinne von Abschnitt III.E.a)ff) vorzeitig zu kündigen.

pp) Ausübungsmodalitäten

Die Ausübungsmodalitäten werden für Derivate mit Ausübungsrecht (Optionsrecht) der Inhaber der Derivate unter dem Abschnitt Spezialbedingungen festgehalten (vgl. Abschnitt III.E.a)tt)).

qq) Verwässerungsschutz

Bei Derivaten mit Beteiligungsrechten als Basiswert wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bei Eintritt einer Corporate Action (vgl. Definition im Glossar), die nach der Feststellung der Emittentin- bzw. der Berechnungsstelle einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Marktwert des Basiswertes hat, die Bedingungen des Derivats nach eigenem Ermessen so anpassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor Eintritt des Ereignisses entspricht.

rr) Veränderung des Basiswertes

Die Ereignisse, die zu einer Veränderung des Basiswertes oder einer Komponente eines Basiswertes führen sowie die Auswirkungen des Eintritts eines solchen Ereignisses auf die Bedingungen der Derivate sind im Abschnitt „Angaben zu den Basiswerten“ geregelt (vgl. Abschnitt IV).

Darüber hinausgehend ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen der Derivate bei Eintritt eines Anpassungsereignisses gemäss Abschnitt III.E.a)oo) nach freiem Ermessen anzupassen.

ss) Kapitalschutz

Bei Derivaten der Kategorie Kapitalschutz verpflichtet sich die Emittentin zur Zahlung eines Mindestrückzahlungsbetrages am Tag der Rückzahlung (vgl. zu Kapitalschutz-Produkten auch Abschnitt III.C.b)aa)). In den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) dieser Derivateserie wird der Mindestrückzahlungsbetrag in der Regel als prozentualer Betrag des Nennwerts bzw. des Nennbetrages der Derivate ausgewiesen.

Der Mindestrückzahlungsbetrag ist nicht geschuldet, wenn die Derivate vor ihrem Fälligkeitsdatum zurückgezahlt werden, z.B. bei vorzeitiger Rückzahlung nach Eintritt eines Kündigungsgrundes oder aus steuerlichen Gründen (vgl. Abschnitt III.E.a)ff). Während der Laufzeit können diese Derivateserien einen Inneren Wert aufweisen, der bedeutend unter dem Mindestrückzahlungsbetrag liegen kann.

tt) Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus allen oder einzelnen Derivaten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "Neue Emittentin") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Derivate vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Derivate schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Derivaten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Derivaten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat. Die Übertragung von Derivaten nach dieser Bestimmung ist den Anleger gemäss Abschnitt III.G mitzuteilen.

Mit der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der bisherigen Emittentin und die bisherige Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Derivaten aus oder im Zusammenhang mit den Strukturierten Produkten befreit.

Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesem Emissionsprogramm und in den jeweiligen Emissions- und Kotierungsprospekten enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

Für die Schädigungen und die Konsequenzen, die den individuellen Anlegern in und als Folge der Ausübung des Rechts der Emittentin zur Schuldnerersetzung entstehen, trägt die Emittentin keine Verantwortung. Dementsprechend ist auch kein Anleger berechtigt in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin Rechtsansprüche oder Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

b) Spezialbedingungen für einzelne Derivatekategorien (Spezialbedingungen)

aa) Spezialbedingungen für Warrants

Für Derivate der Kategorie Warrants (vgl. Abschnitt III.C.b)dd)(i) und C.b)dd)(ii)) gelten die in Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für alle Derivatekategorien anwendbaren Bedingungen die nachfolgenden spezifischen Bedingungen.

(i) Typen von Warrants

American Style und European Style Warrant

Bei Warrants, welche gemäss den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als „American Style“ bezeichnet sind, kann der Inhaber der Warrants sein Optionsrecht an jedem beliebigen Geschäftstag während der Optionsfrist bis spätestens am Verfalltag ausüben.

Bei Warrants, welche gemäss den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als „European Style“ bezeichnet sind, kann der Inhaber der Warrants sein Optionsrecht nur am Verfalltag ausüben.

Warrants mit Barausgleich (Cash Settlement)

Warrants mit Barausgleich räumen dem Inhaber das Recht auf Erhalt eines Barausgleichbetrages ein, falls am Ausübungstag (a) bei Call-Warrants die Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalltag bzw. am Ausübungstag und dem Ausübungspreis und (b) bei Put-Warrants die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalltag bzw. am Ausübungstag ein positiver Betrag ist.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird, berechtigen Warrants auf Indizes, Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe und Zinssätze zur Leistung eines Barausgleichbetrages.

Warrants mit physischer Lieferung (Physical Delivery)

Warrants mit physischer Lieferung räumen dem Inhaber das Recht, aber nicht die Verpflichtung ein, eine bestimmte Anzahl Basiswerte zu einem im Voraus bestimmten Preis (Ausübungspreis) und bis zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) zu kaufen (Call-Warrant) oder zu verkaufen (Put-Warrant).

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird, berechtigen Warrants auf Aktien zur physischen Lieferung der Aktien.

(ii) Ausübungsmodalitäten

Optionsfrist

Die Optionsfrist wird für jede Derivateserie in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegt und bezeichnet die Frist, innert der das Optionsrecht ausgeübt werden kann.

Bei Warrants auf Beteiligungspapiere ist die Emittentin berechtigt, sofern an einem Geschäftstag von einem Inhaber oder von einer gemeinsam handelnden Gruppe von Inhabern mehr als 100'000 Warrants ausgeübt werden, den Ausübungstag für Warrants, welche diese Zahl übersteigen, in Tranchen von 100'000 Warrants auf die nächstfolgenden Geschäftstage zu verschieben.

Automatische Ausübung und Ausübungserklärung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Warrants mit Barausgleich als am Verfalltag automatisch ausgeübt, sofern (a) bei Call-Warrants die Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalltag und dem Ausübungspreis und (b) bei Put-Warrants die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes ein positiver Betrag ist. Andernfalls verfallen die Warrants wertlos.

Sofern der Inhaber eines Warrants mit Barausgleich, der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als „American Style“ bezeichnet ist, während der Optionsfrist, aber vor dem Verfalltag ausüben will, ist zur Ausübung der Option die Einreichung einer schriftlichen Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle (vgl. Abschnitt III.G.b)) mit Kopie an die Emittentin und an die Clearingstelle erforderlich. Die schriftliche Ausübungserklärung hat bis spätestens 12.00 Uhr MEZ oder einer anderen, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Zeit bei der Ausübungsstelle einzutreffen und kann nicht widerrufen werden, damit der Warrant am entsprechenden Tag als ausgeübt gilt, später eintreffende Ausübungserklärungen gelten als am darauffolgenden Geschäftstag ausgeübt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivatserie nicht anders bestimmt, ist zur Ausübung des Optionsrechts bei Warrants mit physischer Lieferung innerhalb der Optionsfrist (also spätestens am Verfalltag) eine schriftliche Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle (vgl. Abschnitt III.G.b)) mit Kopie an die Emittentin und an die Clearingstelle erforderlich. Die schriftliche Ausübungserklärung hat bis spätestens 12.00 Uhr MEZ (oder einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Zeit) bei der Ausübungsstelle einzutreffen und kann nicht widerrufen werden, damit der Warrant am entsprechenden Tag als ausgeübt gilt, später eintreffende Ausübungserklärungen gelten als am darauffolgenden Geschäftstag ausgeübt.

Entsprechend gelten Warrants mit physischer Lieferung oder andere Warrants, für welche gemäss den anwendbaren Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung nicht vorgesehen ist, als wertlos verfallen, falls die schriftliche Ausübungserklärung am Verfalltag nicht bis spätestens 12.00 Uhr MEZ (oder einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Zeit) bei der Ausübungsstelle eintrifft.

(iii) Wirkung der Ausübung

Barausgleich

Bei Warrants mit Barausgleich (vgl. Abschnitt III.E.b)aa)(i)) berechnet die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle den Betrag des Barausgleichbetrages am Ausübungstag und veröffentlicht diesen gemäss Abschnitt III.G.

Der Barausgleichbetrag wird bei Warrants auf Indizes, Wechselkurse, Edelmetalle und Rohstoffe am vierten Geschäftstag nach dem Ausübungstag fällig und in der Währung des entsprechenden Warrants bezahlt.

Physische Lieferung

Bei Warrants mit physischer Lieferung (vgl. Abschnitt III.E.b)aa)(i)) erfolgt die Lieferung der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Basiswerten am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag, gegen Bezahlung des Ausübungspreises.

(iv) Eintragungsgesuch bei physischer Lieferung von Namenaktien

Bei Namenaktien, die aus der Ausübung von Call-Warrants geliefert werden, ist es Sache des Erwerbers, das Eintragungsgesuch beim Aktienregister der betroffenen Gesellschaft einzureichen. Die Gültigkeit der Ausübung der Warrants wird durch die Ablehnung der Anerkennung als stimmberechtigter Aktionär nicht berührt.

(v) Vorzeitige Kündigung mangels Anpassungsmöglichkeit

Ist nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach Eintritt einer Marktstörung (vgl. Abschnitt IV.A.b) oder eines ausserordentlichen Ereignisses (vgl. Abschnitt III.E.a)oo)(ii)), welches nach dem Ermessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine Anpassung der Bedingungen des Warrants erforderlich machen würde, eine sachgerechte Anpassung der Bedingungen eines Warrants, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Warrants vorzeitig zu kündigen.

Die Kündigung wird am Tag der gemäss Abschnitt III.G veröffentlichten Mitteilung ("Kündigungstag") wirksam. Die Laufzeit der Warrants endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber eines betroffenen Warrants innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Warrant ("Kündigungsbetrag"), der von ihr nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Warrants festgelegt wird.

bb) Spezialbedingungen für Mini-Futures

Für Derivate der Kategorie Mini-Futures (vgl. Abschnitt III.C.b)dd)(iv)) gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für alle Derivatekategorien anwendbaren Bedingungen die nachfolgenden spezifischen Bedingungen.

(i) Laufzeit

Mini-Futures weisen keine feste Laufzeit (open-end) auf. Die Fälligkeit kann jederzeit (auch am oder unmittelbar nach dem Liberierungstag) eintreten und wird (i) durch Kündigung durch die Emittentin, (ii) Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses oder (iii) durch schriftliche Ausübungserklärung des Inhabers des Mini-Futures bewirkt.

Kündigung des Emittenten

Die Emittentin ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Mini-Futures zu kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der gemäss Abschnitt III.G veröffentlichten Mitteilung wirksam.

Stop-Loss Ereignis

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehaltene Stop Loss Niveau berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Long Mini-Futures).

Ausübungserklärung des Inhabers

Sofern der Inhaber eines Mini-Futures während der Laufzeit ausüben will, hat er dies mittels schriftlicher Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle (vgl. Abschnitt III.G.b)) mit Kopie an die Emittentin und an die Clearingstelle zu tun. Die schriftliche Ausübungserklärung hat bis spätestens 11.00 Uhr MEZ oder einer anderen, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Zeit bei der Ausübungsstelle einzutreffen und kann nicht widerrufen werden, damit der Mini-Futures am entsprechenden Tag als ausgeübt gilt, später eintreffende Ausübungserklärung gelten als am darauffolgenden Geschäftstag ausgeübt. Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine Übertragung von Mini-Futures nicht zulässig.

Tritt am Tag, an dem die Ausübungserklärung wirksam wird, ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübungserklärung vor.

(ii) Wirkung von Kündigung, Ausübungserklärung und automatischer Ausübung

Werden Mini-Futures durch Kündigung, Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses oder Ausübungserklärung des Inhabers der Mini-Futures zur Rückzahlung fällig, erfolgt ein Barausgleich gemäss den spezifischen Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms). Dabei ist zu beachten, dass der massgebliche Zeitpunkt für die Berechnung des Barausgleichbetrages je nach Grund der Fälligkeit unterschiedlich ist, bei Kündigung oder Ausübungserklärung ist in der Regel der Schlusskurs des Basiswertes massgebend, bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses ist der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes massgebend.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes festgehalten wird, wird der Barausgleichbetrag am fünften Bankarbeitstag nach Kündigung, Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses oder Wirksamkeit der schriftlichen Ausübungserklärung des Inhabers des Mini-Futures fällig.

F. Ausgestaltung der Derivate

Derivate werden unter diesem Emissionsprogramm als Wertrechte im Sinne von Art. 973c OR ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen durch Eintragung in das Wertebuch, welches die Zürcher Kantonalbank sowohl für die selber emittierten Derivate als auch für solche der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited führt. Die Wertrechte werden alsdann durch Eintragung in das Hauptregister bei der SIX SIS AG oder einer anderen von der SIX Swiss Exchange anerkannten Verwahrungsstelle (je als „Verwahrungsstelle“ bezeichnet) und Verbuchung in den Konten eines oder mehrerer Teilnehmer der Verwahrungsstelle zu Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 („BEG“).

Solange die Derivate als Bucheffekten qualifizieren, können sie nur nach den Bestimmungen des BEG übertragen werden, d.h. durch Gutschrift auf dem Effektenkonto des Erwerbers. Die Umwandlung der Wertrechte in oder die Auslieferung von Globalurkunden und/oder Wertpapieren ist ausgeschlossen. Die Ausgabe von Beweisurkunden ist ausgeschlossen.

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl der von jedem Teilnehmer bei der Verwahrungsstelle gehaltenen Derivate verbindlich. Inhaber der als Bucheffekten gehaltenen Derivate ist der Anleger im Sinne von Art. 5 lit. c BEG, d.h. der Kontoinhaber, der nicht Verwahrungsstelle im Sinne des BEG ist, oder die Verwahrungsstelle im Sinne des BEG, die Bucheffekten für eigene Rechnung hält.

G. Publikationen

a) Mitteilungen und Veröffentlichungen

Alle die Derivate betreffenden Mitteilungen seitens der Emittentin werden rechtsgültig unter der Internetadresse <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> zur entsprechenden Derivateserie publiziert. Offizielle Mitteilungen bezüglich an der SIX Swiss Exchange kotierten Derivateserien werden zudem gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) und IBT (Internet Based Terms) gültigen Vorschriften veröffentlicht.

b) Mitteilungen von Anlegern an die Emittentin, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle

Mitteilungen von Anlegern an die Emittentin sowie an die Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle, sind in schriftlicher Form an folgende Adresse zu richten:

ZÜRCHER KANTONALBANK (ALS EMITTENTIN, ZAHL-, AUSÜBUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE)

Zürcher Kantonalbank
LOAV
Postfach
8010 Zürich
Telefon +41 44 292 76 67, Fax +41 44 292 86 64

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited
Regency Court, Glatigny Esplanade
St. Peter Port, Guernsey GY1 3AP, C.I.
Telefon +44 1481 705288

Immer mit Kopie an Zürcher Kantonalbank

H. Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Sofern die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie nicht etwas anderes bestimmen, sind Derivate ausschliesslich in Einheiten von einem Derivat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

Bezüglich Verkaufsbeschränkungen vgl. Abschnitt III.D.c).

I. Symbol, Valorenummer und ISIN

Alle unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserien werden durch eine Schweizer Valorenummer und eine „International Securities Identification Number („ISIN“) eindeutig identifiziert. Die Schweizer Valorenummer wird durch das Unternehmen SIX Financial Information AG vergeben. Derivateserien, welche an der SIX Swiss Exchange zugelassen und an der SIX Structured Products Exchange AG gehandelt werden, ordnet SIX Financial Information AG zusätzlich auch ein Symbol zu. Symbol, Valorenummer und ISIN werden in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten.

J. Handelsdauer

An der SIX Swiss Exchange zum Handel an der SIX Structured Products Exchange AG zugelassene Derivate können zu den Handelszeiten der SIX Structured Products Exchange AG bis zum letzten Handelstag, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten ist, gehandelt werden. Der letzte Handelstag kann vor dem Verfalltag liegen.

K. Quotierungsart

Für Derivate mit Zinskomponente wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für jede Derivateserie festgehalten, ob der Preis der Derivate einschliesslich aufgelaufener Marchzinsen ausgewiesen wird („Dirty Price“) oder ob die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden („Clean Price“).

L. Salvatorische Klausel und Änderungen der Bedingungen

Sollte eine Bestimmung der Derivatebedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, oder im Falle von Regelungslücken, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen der Derivatebedingungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schliessung von Regelungslücken soll eine dem Sinn und Zweck der Bestimmung der Derivatebedingungen entsprechende Regelung treten.

Die jeweilige Emittentin ist zum Zwecke der Klarstellung und Verdeutlichung im Falle von Unsicherheiten oder Unge-
wissheiten berechtigt, jede Bestimmung der Derivatebedingungen zu verbessern, zu berichtigen und zu ergänzen. Auch darf die Emittentin in einem solchen Fall die Bestimmungen der Derivatebedingungen in der Art und auf die Weise korrigieren, ergänzen und nachtragen, die sie als notwendig oder wünschenswert erachtet, solange der Anleger dadurch nicht erhebliche finanzielle Verluste erleidet.

M. Vertreter

Die Zürcher Kantonalbank als anerkannter Vertreter gemäss Art. 43 KR vertritt die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited gegenüber der SIX Swiss Exchange.

IV. ANGABEN ZU DEN BASISWERTEN

A. Allgemeine Angaben

a) Arten von Basiswerten

Den unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivaten können die verschiedensten Basiswerte zugrunde gelegt werden (in deren Abhängigkeit sich der Wert dieser Derivate wie im Abschnitt III.C.b) beschrieben entwickelt bzw. verändert), wobei der oder die einer bestimmten Derivateserie konkret zugrunde liegende(n) Basiswert bzw. Basiswerte den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) zu entnehmen sind, welche allein massgebend sind.

Als Basiswert kommen grundsätzlich die gemäss Art. 12 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten (Zusatzreglement Derivate, ZRD) der SIX Swiss Exchange vom 21. April 2010 zugelassenen Basiswerte in Frage. Dazu gehören in nicht abschliessender Weise die an der SIX Swiss Exchange oder an einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotierten bzw. zum Handel zugelassenen Beteiligungsrechte wie Aktien, Partizipationscheine und Genussscheine. Im Weiteren sind als Basiswerte auch Anleihen und kollektive Kapitalanlagen zulässig. Des Weiteren sind als Basiswert sämtliche an der SIX Swiss Exchange kotierten oder zum Handel zugelassenen Derivate zulässig, aber auch standardisierte Options- und Futureskontrakte, welche an einer regulierten Terminbörse wie z.B. Eurex oder Chicago Mercantile Exchange (CME) gehandelt werden. Auch Indizes, unabhängig davon, ob diese von der Emittentin selbst oder Dritten ausgegeben und unterhalten werden, und verschiedene Referenzsätze wie z.B. frei konvertierbare Devisen, marktübliche Zins- und Swapsätze wie z.B. 3-Monats-Libor oder Euribor, Edelmetalle, namentlich Gold, Silber, Platin und Palladium und auch Rohstoffe, die an einer vom Regulatory Board der SIX Swiss Exchange anerkannten Börse gehandelt und / oder publiziert, deren Kassakurse veröffentlicht werden oder für welche die Emittentin sicherstellt, dass die Regeln und die Zusammensetzung für den Anleger transparent gemacht werden; sind als Basiswerte zulässig. Weiterhin können Baskets, d.h. Körbe aus den vorbeschriebenen Basiswerten, den Basiswert der hier beschriebenen Derivate bilden. Baskets können "statisch", d.h. während der Laufzeit der Derivate grundsätzlich unveränderlich, oder aber "dynamisch" sein.

b) Informationen zur Wertentwicklung von Basiswerten

Informationen zur historischen oder aktuellen Wertentwicklung von Basiswerten sowie deren Volatilität können bei der Emittentin der Basiswerte oder der Komponenten des Basiswertes, dem Indexsponsor oder der Referenzstelle des Basiswertes oder der Komponente des Basiswertes eingeholt werden. Anleger sollten beachten, dass historische Wertentwicklungen keine Gewähr dafür bieten, dass sich der Basiswert oder die Komponente des Basiswertes auch in Zukunft gleich oder ähnlich entwickeln wird.

c) Marktstörungen

aa) Ereignisse

Folgende Ereignisse sowie alle anderen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie als solche bezeichneten Ereignisse stellen jeweils eine "Marktstörung" dar, wenn ein solches Ereignis nach der Feststellung der Emittentin oder der Berechnungsstelle wesentlich ist, wobei die Emittentin bzw. Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Derivate. Eine Marktstörung kann vorliegen wenn:

(i) Derivate auf eine Aktie oder einen Korb von Aktien

(a) der Handel mit dem Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an den Hauptbörsen, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (c) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(ii) Derivate auf einen Index oder einen Korb von Indizes

(a) die Berechnung des Indexstandes durch den Indexsponsor eingestellt wird oder (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (c) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(iii) Derivate auf einen Future oder einen Korb von Futures

(a) der Handel mit dem Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (c) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(iv) Derivate auf eine kollektive Kapitalanlage oder auf einen Korb von kollektiven Kapitalanlagen

(a) der Handel mit dem Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Net Asset Value nicht oder nicht innerhalb der üblichen Zeiträumen berechnet oder publiziert wird, (c) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist oder (d) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

(v) Derivate auf einen Wechselkurs

(a) der Devisenhandel in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) die Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen eingeschränkt ist oder (c) es unmöglich ist, einen Wechselkurs zu erhalten.

(vi) Derivate auf einen Zinssatz

der Referenzzinssatz, auf den sich das Derivat bezieht, einen Wert kleiner als Null („0“) annimmt.

(vii) Derivate auf andere Basiswerte

Ist der Basiswert eine Obligation, ein Edelmetall, ein Rohstoff oder ein Strukturiertes Produkt oder setzt sich der Basiswert aus den vorgenannten Komponenten zusammen: (a) der Handel mit dem Basiswert oder einer Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse, an der dieser gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (b) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Hauptbörse für Optionen oder Futures auf diesen eingestellt oder wesentlich behindert ist, (c) das Fehlen von Kursen, welche für Berechnungen im Zusammenhang mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente eine Rolle spielen oder (d) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

bb) Auswirkungen einer Marktstörung

(i) Auswirkungen auf den Wert des Derivats während der Laufzeit

Wenn vor dem Verfalltag des Derivats in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fort dauert und deshalb kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente fest. Bei der Festsetzung des Kurses kann die Emittentin bzw. Berechnungsstelle, wenn Options- und Futureskontrakte auf den Basiswert oder die Basiswertkomponente an einer Börse gehandelt werden, die Regeln der jeweiligen Börse für die Bestimmung des Kurses berücksichtigen. Ist der Basiswert ein Index, kann die Berechnungsstelle darüber hinaus bei der Bestimmung des Indexstandes das Konzept des Indexsponsors benutzen oder auf Bestimmungen des Indexstandes durch Personen Bezug nehmen, die den Indexstand gemäss dem Konzept des Indexsponsors berechnet haben. Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die Festsetzung des Kurses ist für die Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes des Derivats, dessen Basiswert oder Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

(ii) Auswirkungen auf Verfall der Derivate

Wenn vor dem Verfalltag des Derivats in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fort dauert und deshalb kein Kurs ermittelt werden kann, verschiebt sich das Verfalldatum auf den ersten Handelstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Sollte eine Marktstörung während acht Geschäftstagen nach dem Verfalltag anhalten, gilt der achte Geschäftstag nach dem Verfalltag als neuer Verfalltag („Neue Verfalltag“). In diesem Fall bestimmt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Schlusskurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bzw. der von der Marktstörung betroffenen Basiswertkomponente für den Neuen Verfalltag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente. Die Festsetzung des Schlusskurses ist für den Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Der Schlusskurs des Basiswertes bzw. der Basiswertkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am ursprünglichen Verfalltag ermittelt.

Wird der Verfalltag verschoben, ist der neue Abwicklungstag der achte auf das Neue Verfalldatum folgende Tag (der „Neue Abwicklungstag“). Ist dieser Tag kein Geschäftstag, dann ist der unmittelbar nachfolgende Geschäftstag der Neue Abwicklungstag.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle haften gegenüber dem Inhaber des Derivats nicht für einen allfälligen Schaden, der diesem infolge einer Marktstörung entstanden ist.

(iii) Auswirkungen auf die Ausübung von Warrants

Falls die Emittentin oder die Berechnungsstelle am Ausübungstag feststellen, dass eine Marktstörung vorliegt, welche sich fortsetzt, wird der Ausübungstag auf den nächsten Handelstag verschoben, an welchem nach Ansicht der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle entscheiden über das Vorliegen einer Marktstörung und das Verschieben des Ausübungstages nach freiem Ermessen.

cc) Mitteilung

Die Emittentin oder die Berechnungsstelle teilen den Anlegern gemäss Abschnitt III.G so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Emittentin oder die Berechnungsstelle ohne Marktstörung den Preis oder Wert eines Basiswertes hätte bestimmen müssen, und welche Auswirkungen die Marktstörung auf die betroffenen Derivate hat.

B. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Beteiligungsrechte

a) Kurs der Basiswerte

„Kurs“ ist der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Preis der Beteiligungsrechte. Als Referenzstelle gilt die Börse der Primärkotierung der Beteiligungsrechte, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie. Sollte während der Laufzeit eines Derivats die Referenzstelle den Kurs der Beteiligungsrechte an einem bestimmten Tag nicht feststellen und veröffentlichen, dann bestimmt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, ob und welche sonstige Börse, an der die Beteiligungsrechte kotiert sind, Referenzstelle an diesem Tag sein soll.

„Schlusskurs“ ist der als offizieller Schlusskurs der Beteiligungsrechte für einen bestimmten Tag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch die Beteiligungsrechte ist jede Kursstellung der Beteiligungsrechte an der Referenzstelle während der Beobachtungsperiode massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch die Beteiligungsrechte ist der Kurs während der Trigger-Periode massgeblich.

b) Rechte aus den Basiswerten

Die bei Rückzahlung effektiv erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Abwicklungstag bzw. im Zeitpunkt der Ausübung zahlbaren Dividenden oder sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechte/Anrechte. Fallen der Abwicklungstag bzw. der Ausübungstag und der Tag der Dividendenfälligkeit/Tag des Anrechtsabganges zusammen, wird der Basiswert Ex-Dividenden- bzw. Anrechtsanspruch geliefert.

c) Veränderungen des Basiswertes

Unter anderem stellen die folgenden Ereignisse ausserordentliche Ereignisse dar und können nach eigenem Ermessen der Emittentin oder der Berechnungsstelle zu einer Veränderung der Aktie als Basiswert führen: (a) Corporate Actions (wie im Glossar definiert), (b) der Umtausch von Aktien gegen andere Aktien oder Barausgleich infolge Fusion oder Übernahme, (d) die Dekotierung oder (e) die endgültige Einstellung des Handels der Aktien an der massgeblichen Börse.

aa) Corporate Actions

Corporate Actions die auf den Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes eine Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt ausüben, berechtigen die Emittentin zu einer Anpassung der Derivatebedingungen gemäss Abschnitt III.E.a)qq).

bb) Umtauschangebote

Wird Aktionären eines Basiswertes oder einer Komponente eines Basiswertes im Zusammenhang mit einer Unternehmensübernahme bzw. Fusion der Umtausch der Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Bedingungen der Derivate, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit der Eintragung in das jeweilige Handelsregister oder ein gleichwertiges ausländisches Register bzw. mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebots durch die übernehmende Gesellschaft („Fusionsvollzug“). Die Anpassung der Bedingungen der Derivate erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.

Eine Anpassung der Bedingungen durch Austausch des betroffenen Basiswertes oder der Komponente des Basiswertes findet nur statt, wenn die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der SIX SIS AG anerkannten Zentralverwahrer bzw. Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer der Emittentin genehmen Börse möglich ist („Voraussetzungen für Austausch“).

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich aus Aktien oder aus Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67 Prozent der Gesamtleistung nicht übersteigt, so werden die Basiswerte bzw. die Komponenten des Basiswertes durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung des entsprechenden Umtauschverhältnisses ersetzt. Die Emittentin hat, falls notwendig, die weiteren Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen so anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats soweit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Umtausch der Aktien entspricht.

Sofern die Gegenleistung zu mehr als 67 Prozent der Gesamtleistung in bar erfolgt oder wenn die Voraussetzungen für einen Austausch nicht erfüllt sind, hat die Emittentin die Wahl, entweder den betroffenen Basiswert bzw. die betroffene Komponente des Basiswertes durch eine andere, wie oben beschrieben, zu ersetzen oder das Derivat mit Wirkung zum Fusionsvollzug zu kündigen. Wählt die Emittentin die Kündigung des Derivats, so hat sie dem Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats zu bezahlen. Dieser Geldbetrag wird von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die vorzeitige Beendigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei vorzeitiger Beendigung festgelegt. Der Geldbetrag ist mit Valuta fünf Geschäftstage nach der vorzeitigen Kündigung zu zahlen.

cc) Dekotierung oder Einstellung des Handels

Wird der Basiswert oder eine Komponente des Basiswertes an der Referenzstelle dekotiert oder der Handel endgültig eingestellt und besteht oder beginnt zu diesem Zeitpunkt eine Kotierung oder der Handel an einer anderen Börse, ist die Emittentin berechtigt, diese andere Börse durch Mitteilung gemäss Abschnitt III.G.a) als Referenzstelle zu bestimmen. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle als solche auf die ersetzende Börse. Entscheidet sich die Emittentin nach freiem Ermessen gegen die Ersetzung oder existiert keine ersetzende Börse, so passt die Emittentin die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen an.

C. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Anleihen

a) Kurs der Basiswerte

„Kurs“ ist der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Preis der Anleihe. Als Referenzstelle gilt die Börse der Primärkotierung der Anleihe, vorbehältlich einer anderen Bestimmung in den Endgültigen Bedingungen (Final

Terms) einer Derivateserie. Sollte während der Laufzeit eines Derivats die Referenzstelle den Kurs der Anleihe an einem bestimmten Tag nicht feststellen und veröffentlichen, dann bestimmt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, ob und welche sonstige Börse, an der die Basiswerte kotiert sind, Referenzstelle an diesem Tag sein soll.

„Schlusskurs“ ist der als offizieller Schlusskurs der Anleihe für einen bestimmten Tag an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch die Anleihe ist jede Kursstellung der Anleihe an der Referenzstelle während der Beobachtungsperiode massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch die Anleihe ist der Schlusskurs oder je nach Produktausgestaltung der Intraday-Kurs an jedem Tag während der Trigger-Periode massgeblich.

b) Veränderungen des Basiswertes

Die folgenden Ereignisse stellen ausserordentliche Ereignisse in Bezug auf eine Anleihe, die als Basiswert oder Komponente eines Basiswertes eines unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivates, dar: (a) die Anleihe wird vorzeitig teilweise oder vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft, (b) das Rating des Emittenten der Anleihe verschlechtert sich, (c) der Emittent der Anleihe wird aufgelöst, liquidiert, abgewickelt, fällt in Konkurs oder droht in Konkurs zu fallen oder zahlungsunfähig zu werden oder erklärt seine Zahlungsunfähigkeit (d) ein sonstiges Ereignis in Bezug auf den Emittenten der Anleihe, durch welches der Ausfall der Anleihe droht, (e) der Emittent wird umstrukturiert, (f) jede Aussetzung, Einstellung oder sonstige Beschränkung des Handels mit der Anleihe, (g) jede Änderung der steuerlichen Behandlung in Bezug auf Couponzahlungen unter der Anleihe, (h) die Handelswährung der Anleihe wird aufgelöst und (i) jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Marktrisiken in Bezug auf das Derivat abzusichern.

Die Emittentin kann nach freiem Ermessen als Ersatz für die betroffene Anleihe eine oder mehrere Anleihen („Nachfolgeanleihen“) bestimmen und eine Anpassung vornehmen. Bestimmt die Emittentin eine Nachfolgeanleihe, muss die Emittentin oder die Berechnungsstelle alle nötigen Anpassungen der Bedingungen der Derivate vornehmen, die sich aus der Ersetzung der Anleihe ergeben. Der Eintritt des ausserordentlichen Ereignisses, die Anpassungen und der Tag, an welchem die Anpassungen wirksam werden („Anpassungstag“) sind gemäss Abschnitt III.G.a) mitzuteilen. Jede Bezugnahme auf die von der Ersetzung betroffene Anleihe in den Derivatebedingungen gilt ab dem Anpassungsdatum als Bezugnahme auf die Nachfolgeanleihe.

D. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf kollektive Kapitalanlagen

a) Kurs der kollektiven Kapitalanlage

„NAV“ der kollektiven Kapitalanlage ist der Nettoinventarwert (*Net Asset Value*) dieser kollektiven Kapitalanlage pro Anteil, wie er durch die Verwaltungsstelle (*Administrator*) der kollektiven Kapitalanlage an einem bestimmten Tag publiziert wird.

„Initial NAV“ ist der Betrag, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position befindet, wie die Emittentin) pro Anteil der kollektiven Kapitalanlage bezahlen müsste, wenn er einen solchen Anteil am Fixierungstag zeichnen würde.

„Final NAV“ ist der Betrag, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position befindet, wie die Emittentin) pro Anteil der kollektiven Kapitalanlage erhalten würde, wenn er die Rückzahlung eines solchen Anteils am Verfalldatum verlangen würde.

b) Veränderungen des Basiswertes

Die folgenden Ereignisse stellen ausserordentliche Ereignisse in Bezug auf eine kollektive Kapitalanlage, die als Basiswert oder Komponente eines Basiswertes eines unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivates, dar: (a) die Abwicklung, Auflösung, Liquidation, Einstellung, Fusion, Spaltung der kollektiven Kapitalanlage oder der Entzug einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung der kollektiven Kapitalanlage, (b) die Änderung der Währung, in welcher der Nettoinventarwert der kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht wird, (c) eine wesentliche Veränderung der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Anlageprozesses, des Betriebs oder der Organisation der kollektiven Kapitalanlage, wobei als nicht wesentliche Änderungen solche formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten, (d) eine wesentliche Veränderung der Art der Vermögenswerte, in die die kollektive Kapitalanlage direkt oder indirekt investiert, (e) die kollektive Kapitalanlage führt einen Ausgabebaufschlag oder eine Rücknahmegebühr ein oder erhöht

diese, (f) der Nettoinventarwert der kollektiven Kapitalanlage wird nicht berechnet oder veröffentlicht oder eine andere Information bezüglich der kollektiven Kapitalanlage, die gemäss Dokumentation der kollektiven Kapitalanlage zu veröffentlichen wäre, wird nicht veröffentlicht, (g) der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Nettoinventarwert weicht von dem veröffentlichten Nettoinventarwert ab oder der Wirtschaftsprüfer der kollektiven Kapitalanlage versieht seinen Prüfbericht mit Einschränkung oder weigert sich, einen uneingeschränkten Bericht abzugeben, (h) jede Aussetzung, Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Anteilen der kollektiven Kapitalanlage, (i) jede Aussetzung, Einstellung oder Verschiebung von Rückzahlungen oder Zeichnungen von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage, (j) die kollektive Kapitalanlage verlangt von einem beliebigen Anteilinhaber, dass dieser seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt, (k) jede Änderung der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung in Bezug auf die kollektive Kapitalanlage, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder die Emittentin, (l) Rücktritt, Kündigung oder eine sonstige wesentliche Veränderung in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder deren Personal, wobei als nicht wesentliche Veränderungen solche formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten, (m) Abwicklung, Auflösung, Liquidation oder Verlust einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Anlageberaters; (n) die kollektive Kapitalanlage, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater werden Partei einer gerichtlichen oder aussergerichtlichen Streitigkeit, (o) die kollektive Kapitalanlage, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Anlageberater oder deren Personal ist Gegenstand einer aufsichts- oder strafrechtlichen Untersuchung, einer strafrechtlichen Anklage oder einer aufsichtsrechtlichen Disziplinar-massnahme; (p) jeder Änderung oder Beendigung jeglicher zwischen der Emittentin und der kollektiven Kapitalanlage, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter getroffenen Vereinbarung, einschliesslich solcher Vereinbarungen, die sich auf die Zeichnung oder Rückzahlung von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage beziehen und (q) jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Marktrisiken in Bezug auf das Derivat abzusichern.

E. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Indizes

a) Arten von Indizes

Indizes repräsentieren die Wertentwicklung ausgewählter Finanzinstrumente. Welche Finanzinstrumente Teil des jeweiligen Indexes sind und nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden, ist dem jeweiligen Indexreglement zu entnehmen, welches vom jeweiligen Indexsponsor bezogen werden kann. Die Kriterien für die Zusammensetzung eines Indexes können dabei sowohl festen Regeln unterliegen oder der Indexsponsor bestimmt die Zusammensetzung des Index diskretionär. Für Indizes mit der Zürcher Kantonalbank als Indexsponsor kann das generelle Indexreglement unter <https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/classes/zkbmeinindex/index.html> bezogen werden. Spezifische Informationen zu einzelnen Indizes mit der Zürcher Kantonalbank als Indexsponsor können unter <https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/service/documents/index.html> gefunden werden.

b) Stand des Indexes

„Indexstand“ ist der in der Währung des Derivats umgewandelte Stand des Indexes, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag einer Einheit der jeweiligen Währung.

„Schlussstand“ ist der in der Währung des Derivats umgewandelte offizielle Schlussstand des Indexes an einem bestimmten Tag, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag einer Einheit der jeweiligen Währung.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch den Index ist jeder veröffentlichte Stand des Indexes während der Laufzeit massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch den Index ist der Schlussstand des Indexes an jedem Tag während der Trigger-Periode massgeblich.

c) Veränderungen des Basiswertes

Stellt die Emittentin nach freiem Ermessen fest, dass Konzept oder Berechnung des Index nicht mehr vergleichbar sind mit Konzept oder Berechnung zum Zeitpunkt der Emission einer Derivateserie, kann die Emittentin die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen derart anpassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats nach der Veränderung des Indexes soweit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor der Veränderung entspricht. Die Emittentin ist zu einer solchen Anpassung auch berechtigt, wenn sie oder eine andere Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe in der Funktion als Indexsponsor die Veränderung des Konzepts oder der Berechnung des Indexes beschliesst.

Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einer solchen Änderung Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futureskontrakte auf den Index an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

F. Zusätzliche Angaben bei Derivaten auf Wechselkurse

a) Wechselkurs

Der „Wechselkurs“ (auch als „Kassakurs Währung 1/Währung 2“ bezeichnet) ist der entsprechende Wechselkurs, der vom globalen Devisenmarkt abgeleitet wird, welcher für diesen Zweck in jeder Woche im Zeitraum von Montag 5.00 Uhr Sydney-Zeit bis Freitag 17.00 Uhr New York-Zeit als ununterbrochen geöffnet betrachtet wird.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Barriere durch den Wechselkurs ist jede Kursstellung des Wechselkurses während der Laufzeit massgeblich.

V. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (FINAL TERMS)

Für jede unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen Derivateserie werden die spezifischen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgehalten, welche das Emissionsprogramm ergänzen und für die einzelne Derivateserie zusammen mit dem Emissionsprogramm den vollständigen Emissions- und Kotierungsprospekt bilden.

In der Anlage 4 ist je ein Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Warrants (Anlage 4a), für Mini-Futures (Anlage 4b) und für andere Derivate (Anlage 4c) dargestellt.

Die spezifischen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) können zusätzliche Begriffe, Bedingungen oder Parameter enthalten, als im Muster aufgeführt.

VI. DEFINITIONEN (GLOSSAR)

Die nachfolgenden Definitionen einzelner Begriffe (in alphabetischer Reihenfolge), finden grundsätzlich in Bezug auf sämtliche Derivatkategorien Anwendung. Anderslautende Definitionen können in den Allgemeinen Derivatebedingungen, in den Spezialbedingungen oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine einzelne Derivateserie anwendbar sein. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Definitionen, Begriffsbestimmungen und Bedeutungen in den Spezialbedingungen jenen in den Allgemeinen Bedingungen vor und jene Endgültigen Bedingungen (Final Terms) allen anderen vor. Werden bei einer spezifischen Derivateserie Begriffe verwendet, die in den Derivatebedingungen nicht definiert sind, so kommt dem Begriff für die fragliche Derivateserie jene Bedeutung zu, die sich unter Berücksichtigung (i) der Ausstattungsmerkmale des jeweiligen Produkttyps und (ii) allfällig geltenden Marktusancen ergibt.

"**Abwicklung**" ist entweder Barausgleich („**Barausgleich**“) oder die physische Lieferung des Basiswertes oder einer Komponente des Basiswertes („**Physische Lieferung**“), so wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegt.

"**Abwicklungstag**" oder „**Rückzahlungstag**“ ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Kalendertag, an welchem die Abwicklung des Barausgleichs oder der Physischen Lieferung fällig wird. Er kann, insbesondere bei Warrants, auch auf eine Anzahl Kalendertage auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag festgelegt werden.

"**Abwicklungswährung**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Währung. Wird in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) keine spezifische Währung festgelegt, ist es die Währung der entsprechenden Derivateserie.

"**American Style**" oder „Amerikanisch“ ist ein Warrant, der dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Warrants das Recht, aber nicht die Pflicht auferlegt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswertes während der Laufzeit des Warrants bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis („Ausübungspreis“) von der Emittentin zu kaufen („Call-Option“) oder an die Emittentin zu verkaufen („Put-Option“). Ist Barausgleich vereinbart, so ist für die Ermittlung des Barausgleichbetrags der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant.

"**Anfangsbewertungstag**" oder "**Initial Fixing Tag**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Kalendertag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag für den Basiswert ist, der nächste Han-

delstag, wenn nicht nach Auffassung der Emittentin oder der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vor, ist der Anfangsbewertungstag der nächste Handelstag, an dem nach Auffassung der Berechnungsstelle keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächste Handelstag ohne Marktstörung in Bezug auf den Basiswert nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Anfangsbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (1) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Anfangsbewertungstag und (2) bestimmt die Emittentin oder Berechnungsstelle den Referenzwert für den Anfangsbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den der Basiswert an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basiswertes und gegebenenfalls jedes einzelnen im Basiswert enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach massgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Anfangsbewertungsstand**" oder "**Initial Fixing Wert**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäss den Derivatebedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Anfangsbewertungstag", ein von der Emittentin oder der Berechnungsstelle aus dem festgestellten Referenzwert am Anfangsbewertungstag berechneter Betrag, vorbehaltlich später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausgabetag**" ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Kalendertag, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächste Geschäftstag.

"**Ausübungstag**" ist bei Derivaten der Geschäftstag, an welchem die schriftliche Ausübungserklärung an die Emittentin gemäss Abschnitt III.E.b)aa)(ii) und Abschnitt III.E.b)bb)(i) dieses Emissionsprogramms wirksam wird, bei Derivaten mit automatischer Ausübung der Verfalltag.

"**Ausübungserklärung**" ist die in Abschnitt III.E.b)aa)(ii) und Abschnitt III.E.b)bb)(i) dieses Emissionsprogramms beschriebene schriftliche Ausübungserklärung.

"**Barausgleichbetrag**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als solcher definierte Betrag, ausgedrückt als fester Betrag, als prozentualer Betrag des Nennwerts bzw. Nominalwerts oder als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Basis einer Formel zu bestimmender Betrag. Der Barausgleichbetrag wird zum Wechselkurs an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem Endbewertungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basiswert**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie aufgeführte Referenzwert.

"**Beobachtungszeitpunkte**" sind die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Zeitpunkte.

"**Beobachtungsperiode**" ist, in Bezug auf jede Derivateserie, der Zeitraum ab (einschliesslich) dem Ausgabetag bis (ausschliesslich) zum ersten Beobachtungszeitpunkt sowie, falls mehrere Coupons bezahlt werden, jeder Zeitraum ab (einschliesslich) dem jeweiligen Zinstermin bis (ausschliesslich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschliessenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab einschliesslich dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem Ausgabetag) bis (ausschliesslich) zum jeweiligen Zahltag.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms), die Zürcher Kantonalbank.

"**Clearingstelle**" ist die SIX SIS AG, und jede andere von der von der Emittentin genehmigte und bekannt gegebene Clearingstelle (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Composite**" wird ein Derivat bezeichnet, wenn die Währung des Derivats und die Währung des Basiswertes bzw. einer Komponente des Basiswertes nicht übereinstimmen und der Anleger gegen das damit verbundene Währungsrisiko nicht abgesichert ist. Allfällige Umrechnungen von Kursen eines Basiswertes in die Währung des Derivats erfolgen zu aktuellen Wechselkursen. Sofern in der Bezeichnung der Derivateserie nicht ausdrücklich der Begriff „**Quanto**“ oder „**Quanto-Derivat**“ verwendet wird, sind sämtliche unter diesem Emissionsprogramm begebenen Derivate, bei denen die Währung des Derivats und die Währung des Basiswertes bzw. einer Komponente des Basiswertes nicht übereinstimmen, nicht währungsabgesichert, auch wenn die entsprechende Derivateserie nicht als „Composite“ bezeichnet wird.

"**Corporate Actions**" sind Ereignisse, welche auf den Wert einer Aktie einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt haben, wie etwa (a) Ausschüttungen von aussergewöhnlich hohen Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie von Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Emittentin der Aktien als nicht reguläre Dividenden deklariert werden (wie z.B. Spezialdividenden oder Jubiläumsboni), (b) die Gewährung von Bezugsrechten, (c) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, (d) Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien zum Zweck der Rückzahlung von Aktienkapital an die Aktionäre, (e) Split oder Konsolidierung der Aktie, (f) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem Drittunternehmen aufgenommen wird oder (g) ein Ereignis mit ähnlicher Wirkung auf den Wert einer Aktie.

"**Coupon**" bedeutet ein Zins, zahlbar auf den Nominalbetrag des Derivats. Der Coupon ergibt eine Maximalrendite für den Zeitraum vom Ausgabebetrag bis zum Abwicklungstag pro Derivat. Der Coupon kann eine Zins- und eine Kapitalgewinnkomponente beinhalten.

"**Minimum Coupon**" bedeutet ein Mindest-Zins, zahlbar auf den Nominalbetrag des Derivats. Der Minimum Coupon ergibt eine Minimalrendite für den Zeitraum vom Ausgabebetrag bis zum Abwicklungstag pro Derivat.

"**Coupontermin**" ist der oder die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte(n) Kalendertag(e) oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Couponzinsusanz**" ist die Zinsusanz 30/360. Dies bedeutet, dass das Jahr mit 360 Tagen und 12 Monaten mit je 30 Tagen angesetzt wird. Der 31. eines Monats wird als der 30. behandelt. Der Februar zählt ebenfalls mit 30 Tagen, es sei denn, der letzte Tag der Berechnungsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar.

"**Derivate**" sind die unter diesem Emissionsprogramm ausgegebenen, auf Basiswerte bezogenen Wertrechte einer Emittentin, die jeweils unter mittels einer einzelnen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ausgegebenen Derivate einer Serie eine „**Derivateserie**“, und das einzelne Wertrecht ein "**Derivat**". Der Begriff „Strukturierte Produkte“ wird in diesem Emissionsprogramm oder in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer Derivateserie als Synonym von Derivate verwendet.

"**Digitale Option**" oder "**Binary Option**" können genau zwei Auszahlungsprofile haben. Bei einem „Cash-or-Nothing Warrant“ wird ein fixer Betrag ausbezahlt, falls der Basiswert am Ende der Laufzeit (bei einem Warrant „American Style“: während der Laufzeit) über (Digital Call) bzw. unter (Digital Put) dem vordefinierten Ausübungspreis notiert, andernfalls verfällt er wertlos. Ein „Asset-or-Nothing Warrant“ unterscheidet sich dadurch, dass bei ihm statt der Auszahlung eines fixen Betrages die Lieferung des Basiswerts bzw. Auszahlung des Basiswertpreises erfolgt. Bei einem „One-touch Warrant“ kommt es darauf an, ob er an bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit des Produktes „im Geld“ war.

"**Endbewertungsstand**" oder "**Final Fixing Wert**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäss den Derivatebedingungen und den Bestimmungen in der Definition zu "Endbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzwertes am Endbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Endbewertungstag**" oder "**Final Fixing Tag**" ist der in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Kalendertag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächste Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Endbewertungstag der nächste Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächste Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Endbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser achte Handelstag als Endbewertungstag. Die Berechnungsstelle bestimmt (b) den Referenzwert für den Endbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den der Basiswert an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes und gegebenenfalls jedes einzelnen im Basiswert enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach massgeblichen Faktoren.

"**European Style**" oder „Europäisch“ ist ein Warrant, der dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Warrants das Recht, aber nicht die Pflicht auferlegt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswertes am Ende der Laufzeit des Warrants (Ausübungstag = Verfall) zu einem vereinbarten Preis („Ausübungspreis“) von der Emittentin zu kaufen („Call-Option“) oder an die Emittentin zu verkaufen („Put-Option“). Ist Barausgleich vereinbart, so ist für die Ermittlung des Barausgleichbetrages der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant.

"**Geschäftstag**" oder "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschliesslich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und gegebenenfalls für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

"**Gläubiger**" oder „Inhaber“ des Derivats ist jene Person, die nach schweizerischem Recht Gläubiger der Forderungsrechte gegen die Emittentin aus dem Derivat ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Derivat anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschliesslich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Umsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Derivats und/oder (ii) einer Zahlung oder die Lieferung von Basiswerten, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich des Derivats fällig werden wird.

"**Handelstag**" ist ein Tag, an dem Referenzstelle des Basiswertes oder einer Komponente des Basiswertes, sofern dies eine Börse oder ein Handelssystem ist, für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; und, sofern die Referenzstelle keine Börse oder Handelssystem ist, ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind.

"**Höchstbetrag**" oder „Cap“ ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte höchste Barausgleichbetrag, der am Abwicklungstag unter dem jeweiligen Derivat geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**Höchstbetragsfaktor**" ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Wert in Prozent des Nennbetrages des jeweiligen Derivats, der am Abwicklungstag höchstens als Barausgleichbetrag geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**KAG**" ist die Abkürzung für das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagegesetz, KAG) (Stand 1. März 2013), SR 951.31.

"**Knock-in Barriere**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Grenze, welche in der Beobachtungsperiode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter einer Down-and-In Optionskomponente oder einer Up-and-In Optionskomponente bestimmter Derivatekategorien ausgeübt werden können.

"**Knock-Out-Barriere**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für eine Derivateserie festgelegte Grenze, welche in der Beobachtungsperiode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter einer Down-and-Out Optionskomponente oder einer Up-and-Out Optionskomponente bestimmter Derivatekategorien ausgeübt werden können.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Abschnitt IV.A.c) oder in den Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestrückzahlungsbetrag**" oder "**Floor**" ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte mindeste Barausgleichbetrag, der am Abwicklungstag unter dem jeweiligen Derivat geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**Mindestrückzahlungsfaktor**" ist der allfällige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Wert in Prozenten des Nennbetrages des jeweiligen Derivats, der am Abwicklungstag mindestens als Barausgleichbetrag geschuldet ist (allenfalls ergänzt durch einen Bonusbetrag).

"**Nominalwert**" ist, vorbehaltlich eventueller Änderungen gemäss den Derivatebedingungen, der Nennbetrag des Derivats einer Derivateserie.

"**Primärkotierung**" ist die erste Zulassung eines Beteiligungspapiers, einer Anleihe oder eines Derivats an einer offiziellen Börse.

"**Quanto**" wird in der Produktebezeichnung verwendet, wenn die Währung eines Derivats und die Währung des Basiswertes bzw. einer Komponente des Basiswertes nicht übereinstimmen und der Anleger gegen das damit verbundene Wechselkursrisiko abgesichert ist. Ein solches Derivat wird auch als „Quanto-Derivat“ bezeichnet. Die Rückzahlungs-

modalitäten werden dabei so angepasst, dass eine Veränderung des Wechselkurses zwischen den betroffenen Währungen keinen Einfluss auf die Rückzahlung hat, sondern lediglich die relative Wertentwicklung des Basiswertes in seiner Referenzwährung. Zu beachten ist, dass die Zinsdifferenz zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit des Derivats den fairen Wert des Derivats beeinflusst. Ist das Zinsniveau der Währung des Basiswertes bzw. der Komponente des Basiswertes tiefer als das Zinsniveau der Währung des Derivats, reduziert sich der faire Wert des Derivats.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf den Basiswert die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegten Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle akzeptiert und festgelegt. Sofern keine Referenzstelle in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) aufgeführt ist, gelten die in diesem Emissionsprogramm für die jeweilige Art von Basiswerten aufgeführten Referenzstellen.

"**Referenzwährung**" ist die in den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) festgelegte Währung.

"**Referenzwert**" ist, in Bezug auf einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäss den Derivatebedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs- oder Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten Schlusskurses des Basiswertes oder der Komponente des Basiswertes an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**SIX SIS AG**" ist die Clearingstelle, mit Sitz an der Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

"**Symbol**" ist das Symbol zur jeweiligen Schweizer Valorennummer für kotierte Derivate. Das Symbol wird durch die Emittentin bzw. den Lead Manager generiert und mit SIX Financial Information AG abgestimmt.

"**TER**" ist die Abkürzung für Total Expense Ratio (TER). Die TER benennt sämtliche im Produkt verrechneten Produktions- und Vertriebsentschädigungen. Einmalig anfallende Kosten werden bei der Berechnung der TER auf die gesamte Laufzeit (resp. auf 10 Jahre bei open-end Produkten) verteilt. Allfällige Risiko- und Transaktionskosten, wie sie zum Beispiel bei Optionen in Form von Geld-Brief Spannen existieren, finden keine Berücksichtigung. Die Zürcher Kantonalbank gibt den Aufwand nicht als Bandbreite an, sondern beziffert den spezifischen Aufwand für das einzelne Produkt.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Zürcher Kantonalbank steht, die Zürcher Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Zürcher Kantonalbank unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Zürcher Kantonalbank.

"**Vertriebsentschädigungen**" können in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren an einen oder mehrere Vertriebspartner bezahlt worden sein. Die allfälligen Vertriebsentschädigungen sind in der TER enthalten.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf den Basiswert und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag und je Wechselkurs bestimmte Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst grosser zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Massgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Zahl- und Ausübungsstelle**" ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms), die Zürcher Kantonalbank.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DAS EMISSIONSPROGRAMM

Die Zürcher Kantonalbank übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Emissionsprogramms und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Programmdokumentation richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited übernimmt die Verantwortung für den sie betreffenden Inhalt dieses Emissionsprogramms und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Emissionsprogramm, soweit sie die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited betreffen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Für die **Zürcher Kantonalbank**:

René Zangger
Mitglied des Kaders

Regula Berger
Mitglied der Direktion

Für die **Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited**:

Felix Oegerli
Chairman

Beat Gabathuler
Vice Chairman

15. April 2016

Anlage 1A

Geschäftsbericht 2014 der Zürcher Kantonalbank

Kann über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.zkb.ch/media/pub/coporate/jahresbericht/gesamtausgabe-2014-221963.pdf>

Anlage 1B

Geschäftsbericht 2015 der Zürcher Kantonalbank

Kann über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.zkb.ch/media/pub/coporate/jahresbericht/geschaeftsbericht-2015.pdf>

Anlage 2A

Jahresabschluss 2014 der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

**ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE
(GUERNSEY) LIMITED**

ANNUAL REPORT & AUDITED FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2014

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

COMPANY INFORMATION

Directors	F O Oegerli, Chairman (i) (appointed 1 April 2014) B U Gabathuler, Vice Chairman (i) P D H Hodgson J W Renouf (ii) Dr S Isele (resigned 1 April 2014) (i) Member of Audit Committee (ii) Chairman of Audit Committee
Secretary	Butterfield Management Services (Guernsey) Limited
Registered office	Regency Court Gategny Esplanade St Peter Port Guernsey GY1 3AP
Auditors	Ernst & Young LLP Royal Chambers St Julian's Avenue St Peter Port Guernsey GY1 4AF
Bankers	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 PO Box 8010 Zürich Switzerland Butterfield Bank (Guernsey) Limited Regency Court Gategny Esplanade St Peter Port Guernsey GY1 3AP
Custodian	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 PO Box 8010 Zürich Switzerland
Administrators	Butterfield Trust (Guernsey) Limited PO Box 25 Regency Court Gategny Esplanade St Peter Port Guernsey GY1 3AP

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

CONTENTS

Reports:	Pages
Directors' Report	1
Independent Auditor's Report	2
Financial statements:	
Statement of Comprehensive Income	3
Statement of Financial Position	4
Statement of Changes in Equity	5
Statement of Cash Flows	6
Notes to the Financial Statements	7 - 22

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

DIRECTORS' REPORT

The directors submit their report and the audited financial statements for the year ended 31 December 2014.

Activities

The principal activity of Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ("the company") is to carry on business as a finance company and to borrow or raise money by the issue of financial instruments of whatsoever nature.

Results

The results of the company are shown in the Statement of Comprehensive Income on page 3.

Dividend

The directors do not recommend the payment of a dividend.

Directors

The directors of the company are those listed in the Company Information.

Statement of directors' responsibilities in respect of the financial statements

The directors are responsible for preparing the financial statements in accordance with applicable Guernsey Law and generally accepted accounting principles.

Guernsey Company Law requires the directors to prepare financial statements for each financial year which give a true and fair view of the state of affairs of the company and of the profit or loss of the company for that period. In preparing those financial statements, the directors should:

- select suitable accounting policies and then apply them consistently;
- make judgements and estimates that are reasonable and prudent;
- prepare the financial statements on the going concern basis unless it is inappropriate to presume that the company will continue in business.

The directors are responsible for keeping proper accounting records that disclose with reasonable accuracy at any time the financial position of the company and to enable them to ensure that the financial statements comply with the Companies (Guernsey) Law, 2008. They are also responsible for safeguarding the assets of the company and hence for taking reasonable steps for the prevention and detection of fraud and other irregularities.

So far as each of the directors is aware, there is no relevant audit information of which the company's auditor is unaware, and each has taken all the steps he ought to have taken as a director to make himself aware of any relevant audit information, and to establish that the company's auditor is aware of that information.

Auditors

A resolution to reappoint Ernst & Young LLP as auditors will be put to the members at the Annual General Meeting.



For and on behalf of the Board



For and on behalf of Butterfield Management Services (Guernsey) Limited
Secretary

11/3/15
Date

INDEPENDENT AUDITOR'S REPORT TO THE MEMBERS OF ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

We have audited the financial statements of Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited for the year ended 31 December 2014 which comprise the Statement of Comprehensive Income, the Statement of Financial Position, the Statement of Changes in Equity, the Statement of Cash Flows and the related notes 1 to 17. The financial reporting framework that has been applied in their preparation is applicable law and International Financial Reporting Standards (IFRSs) as adopted by the European Union.

This report is made solely to the company's members, as a body, in accordance with Section 262 of the Companies (Guernsey) Law, 2008. Our audit work has been undertaken so that we might state to the company's members those matters we are required to state to them in an auditor's report and for no other purpose. To the fullest extent permitted by law, we do not accept or assume responsibility to anyone other than the company and the company's members as a body, for our audit work, for this report, or for the opinions we have formed.

Respective responsibilities of directors and auditors

As explained more fully in the Directors' Responsibilities Statement set out on page 1, the directors are responsible for the preparation of the financial statements and for being satisfied that they give a true and fair view. Our responsibility is to audit and express an opinion on the financial statements in accordance with applicable law and International Standards on Auditing (UK and Ireland). Those standards require us to comply with the Auditing Practices Board's Ethical Standards for Auditors.

Scope of the audit of the financial statements

An audit involves obtaining evidence about the amounts and disclosures in the financial statements sufficient to give reasonable assurance that the financial statements are free from material misstatement, whether caused by fraud or error. This includes an assessment of: whether the accounting policies are appropriate to the company's circumstances and have been consistently applied and adequately disclosed; the reasonableness of significant accounting estimates made by the directors; and the overall presentation of the financial statements. In addition, we read all the financial and non-financial information in the annual report to identify material inconsistencies with the audited financial statements and to identify any information that is apparently materially incorrect based on, or materially inconsistent with, the knowledge acquired by us in the course of performing the audit. If we become aware of any apparent material misstatements or inconsistencies, we consider the implications for our report.

Opinion on financial statements

In our opinion the financial statements:

- give a true and fair view of the state of the company's affairs as at 31 December 2014 and of its net income for the year then ended;
- have been properly prepared in accordance with IFRSs as adopted by the European Union; and
- have been prepared in accordance with the requirements of the Companies (Guernsey) Law, 2008.

Matters on which we are required to report by exception

We have nothing to report in respect of the following matters where the Companies (Guernsey) Law, 2008 requires us to report to you if, in our opinion:

- proper accounting records have not been kept; or
- the financial statements are not in agreement with the accounting records; or
- we have not received all the information and explanations we require for our audit.



Ernst & Young LLP
Guernsey, Channel Islands

Date 11 March 2015

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF COMPREHENSIVE INCOME
For the year ended 31 December 2014

	Notes	Year ended 31 December 2014 CHF	Year ended 31 December 2013 CHF
Net trading income	4	22,745,154	25,645,642
Other operating income			
Bank interest receivable		359	400
Bond interest receivable		19,013	18,673
Other operating income		<u>19,372</u>	<u>19,073</u>
Total income		<u>22,764,526</u>	<u>25,664,714</u>
Operating expenses	5	(14,026,555)	(13,306,598)
Net comprehensive income for the financial year		<u><u>8,737,971</u></u>	<u><u>12,358,117</u></u>

The notes on pages 7 to 22 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF FINANCIAL POSITION
As at 31 December 2014

	Notes	31 December 2014	31 December 2013
Assets		CHF	CHF
Cash, amounts due from banks, money at call	6	142,898,675	231,988,557
Accrued interest receivable and prepayments		26,501,460	27,256,431
Securities designated at fair value through profit or loss	7	1,534,973,227	1,726,161,613
Financial assets designated at fair value through profit or loss	8	748,510,034	948,141,546
Financial assets held to maturity	9	10,124,888	10,293,375
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	10, 11b	91,686,348	96,295,388
Total Assets		<u>2,554,694,632</u>	<u>3,040,136,910</u>
Liabilities			
Amounts due to banks	6	129,180,237	70,269,363
Accrued interest payable and accrued expenses		2,168,418	956,707
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	10, 11b	106,804,223	76,686,829
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	11a, 11b	2,235,902,743	2,820,322,971
Total Liabilities		<u>2,474,055,621</u>	<u>2,968,235,870</u>
Equity			
Share capital	12	1,000,000	1,000,000
Retained earnings		79,639,011	70,901,040
Total Equity		<u>80,639,011</u>	<u>71,901,040</u>
Total Liabilities and Equity		<u>2,554,694,632</u>	<u>3,040,136,910</u>

The financial statements on pages 3 to 22 were approved by the Board of Directors on 11 March 2015 and are signed on its behalf by:


 F O Oegerli
 Chairman


 J W Renouf
 Director

 Date

The notes on pages 7 to 22 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF CHANGES IN EQUITY
For the year ended 31 December 2014

	Share capital CHF	Retained earnings CHF	Total Equity CHF
At 1 January 2013	1,000,000	58,542,923	59,542,923
Net comprehensive income for the financial year	-	12,358,117	12,358,117
Balance at 31 December 2013	<u>1,000,000</u>	<u>70,901,040</u>	<u>71,901,040</u>
	CHF	CHF	CHF
At 1 January 2014	1,000,000	70,901,040	71,901,040
Net comprehensive income for the financial year	-	8,737,971	8,737,971
Balance at 31 December 2014	<u>1,000,000</u>	<u>79,639,011</u>	<u>80,639,011</u>

The notes on pages 7 to 22 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF CASH FLOWS
For the year ended 31 December 2014

	Notes	Year ended 31 December 2014	Year ended 31 December 2013
		CHF	CHF
Operating activities			
Net comprehensive income for the financial year		8,737,971	12,358,117
Adjustment for changes in working capital:			
Accrued interest receivable and prepayments		754,971	2,725,172
Securities designated at fair value through profit or loss		191,188,386	496,249,542
Financial assets designated at fair value through profit or loss		199,631,512	89,548,228
Financial assets held to maturity		168,487	(2,293,375)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss		4,609,040	17,623,551
Accrued interest payable and accrued expenses		1,211,710	(8,224,563)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss		30,117,394	(26,628,324)
Financial liabilities held at fair value through profit or loss		(584,420,228)	(586,275,317)
Net cash outflows from operating activities		<u>(148,000,757)</u>	<u>(4,916,969)</u>
Cash and cash equivalents at 1 January 2014		161,719,194	166,636,163
Cash and cash equivalents at 31 December 2014	6	<u><u>13,718,437</u></u>	<u><u>161,719,194</u></u>

The notes on pages 7 to 22 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2014

1 Corporate information

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ("the company") is a finance company and borrows or raises money by the issue of financial instruments of whatsoever nature. The company was incorporated and is registered in Guernsey with the registered office being at Regency Court, Gategny Esplanade, St Peter Port, Guernsey, GY1 3AP.

2 Principal accounting policies

The following accounting policies have been applied consistently in dealing with items which are considered material in relation to the financial statements of the company.

Basis of preparation

The financial statements have been prepared under the historical cost convention as modified by the revaluation to fair value through profit or loss of derivative financial instruments, over-the-counter (OTC) options, securities, term deposits with banks and financial liabilities and in accordance with International Financial Reporting Standards ("IFRS") as adopted by the European Union.

Going concern

The Company's financial position, its cash flows and liquidity position are set out in the financial statements. In addition, notes 14 to the financial statements include the company's risk management and policies, details of its financial instruments, its exposures to credit risk and liquidity risk and its objectives, policies and processes for managing its capital. Based on the review for the 2015 and 2016 financial forecast, the Directors consider that the Company has adequate financial resources and believe that the Company is well placed to manage its business risks successfully and to continue in operational existence for the foreseeable future. As such the Directors are satisfied that it is appropriate to prepare the financial statements on the going concern basis.

Statement of compliance

The financial statements of the company have been prepared in accordance with IFRS as adopted by the European Union.

Standards, interpretations and amendments issued but not yet effective

At the date of authorisation of these financial statements, the following relevant standards and interpretations, which have not been applied, were in issue but not yet effective:-

IFRS 7: Financial Instruments - Disclosures. Amendments resulting from the deferral of the effective date of IFRS 9 and amendments to transition disclosures, and additional hedge accounting disclosures resulting from amendments to IFRS 9. The standard is effective for annual periods beginning on or after 1 January 2016, and when IFRS 9 is applied. The company expects no impact from the adoption of the amendments on its financial position or performance.

IFRS 9: Financial Instruments - Classification and Measurement. The standard has been reissued as a complete standard including the requirements previously issued and the additional amendments to introduce a new expected loss impairment model and limited changes to the classification and measurement requirements for financial assets. The standard is effective for annual periods beginning on or after 1 January 2018. At present no assessment has been made by the company of the impact from the adoption of the amendments on its financial position or IFRS 13: Fair Value Measurement. Amendments resulting from the Annual Improvements 2011-2013 Cycle in relation to the scope of portfolio exception. The standard is effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014. The company expects no impact from the adoption of the amendments on its financial position or performance.

IFRS 14: Regulatory Deferral Accounts. The standard is effective for annual periods beginning on or after 1 January 2016. The company expects no impact from the adoption of the standard on its financial position or performance.

IFRS 15: Revenue from Contracts with Customers. Specifies how and when an IFRS reporter will recognise revenue as well as requiring such entities to provide users of financial statements with more informative, relevant disclosures. The standard is effective for annual periods beginning on or after 1 January 2017. The company expects no impact from the adoption of the standard on its financial position or performance.

IAS 1: Presentation of Financial Statements. Recognition and Measurement. Amended by the Disclosure Initiative (Amendments to IAS 1). The standard is effective for annual periods beginning on or after 1 January 2016. The company expects no impact from the adoption of the amendments on its financial position or performance.

IAS 24: Related Party Disclosures. Amendments resulting from the Annual Improvements to IFRSs 2010-2012 Cycle (entities providing key management personnel services). The standard is effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014. The company expects no impact from the adoption of the amendments on its financial position or performance.

IAS 39: Financial Instruments - Recognition and Measurement. Amendments to permit an entity to elect to continue to apply the hedge accounting requirements in IAS 39 for a fair value hedge of the interest rate exposure of a portion of a portfolio of financial assets or financial liabilities when IFRS 9 is applied, and to extend the fair value option to certain contracts that meet the 'own use' scope exception. The standard is effective when IFRS 9 is applied. At present no assessment has been made by the company of the impact from the adoption of the amendments on its financial position or performance.

There are no other standards, interpretations or amendments to existing standards that are not yet effective that would be expected to have a significant impact on the company's financial position or performance. The directors have adopted a policy of applying new standards and interpretations when they become effective.

Changes in accounting policies and disclosures

The accounting policies adopted are consistent with those of the previous financial year. Amendments to IFRS resulting from the following new and amended standards and interpretations did not have any impact on the accounting policies, financial position, or performance of the company:

IFRS 10: Consolidated Financial Statements - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2014.

IFRS 12: Disclosure of Interests in Other Entities - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2014.

IAS 32: Financial Instruments Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2014.

IAS 36: Impairment of Assets Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2014.

IAS 39: Financial Instruments: Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting - effective for annual periods beginning on or after 1 January 2014.

Annual Improvements to IFRSs 2010-2012 Cycle: effective immediately, changes to IFRS 13.

Annual Improvements to IFRSs 2011-2013 Cycle: effective immediately, changes to IFRS 1.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

2 Principal accounting policies (continued)

Cash and cash equivalents

Cash and cash equivalents, as referred to in the statement of cash flows, comprises of cash in hand, current accounts with banks and amounts due from banks on demand or with an original maturity of three months or less.

Reverse repurchase (reverse repo) agreements

The company has entered into secured reverse repurchase (reverse repo) agreements which are recognised in the statement of financial position as financial assets designated at fair value through profit or loss. The deposits are backed by collateral in the form of securities which are held with a third party, and are not shown on the statement of financial position. This accurately reflects the financial nature of the transactions.

Foreign exchange

Assets and liabilities denominated in foreign currencies are translated into Swiss francs based on the rates of exchange ruling at the statement of financial position date. Foreign currency transactions during the period are translated at the rates of exchange ruling at the date of the transactions. Foreign exchange gains and losses are included in the statement of comprehensive income.

The Swiss franc is the functional and presentational currency of the company, as it is of Zürcher Kantonalbank, the parent company. Also, a significant proportion of the company's transactions is done in Swiss francs.

Investment income

Investment income comprises of interest receivable on the maturity of the company's term deposits with banks. Interest income is recognised as it accrues.

Provisions

Provisions are recognised when the company has a present obligation (legal or constructive) as a result of a past event, and it is probable that an outflow of resources embodying economic benefits will be required to settle the obligation and a reliable estimate can be made of the amount of the obligation.

Financial instruments designated at fair value through profit or loss - initial recognition, derecognition and subsequent measurement

The company recognises a financial asset or a financial liability when, and only when, it becomes a party to the contractual provisions of the instrument. Purchases and sales of financial instruments, over-the-counter options, securities and term deposits with banks are recognised on the trade date and are initially designated and measured at fair value through profit or loss consistent with the company's documented risk management strategy.

Financial instruments, over-the-counter options, securities and term deposits with banks are derecognised when the maturity date or final fixing date has expired and the rights to receive cashflows or meet obligations has passed. Gains and losses on maturity are recognised in net trading income in the statement of comprehensive income.

The financial instruments, over-the-counter options, securities, reverse repurchase agreements and term deposits with banks are subsequently valued according to the fair value principle. Changes in fair value are recorded in net gains or losses on financial assets and liabilities designated at fair value through profit or loss.

The accrued interest receivable and payable, prepayments and accrued expenses at the year end are valued according to the fair value principle.

Fair value of financial instruments

The company measures financial instruments at fair value at each balance sheet date. Fair value is the price that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability in an orderly transaction between market participants at the measurement date.

IFRS 13 establishes a single source of guidance under IFRS for all fair value measurements. IFRS 13 does not change when an entity is required to use fair value, but provides guidance on how to measure fair value under IFRS. IFRS 13 defines fair value as an exit price. As a result of the guidance in IFRS 13, the company re-assessed its policies for measuring fair values, in particular, its valuation inputs such as non-performance risk for fair value measurement of liabilities. Application of IFRS 13 has not materially impacted the fair value measurements of the company. All assets and liabilities for which fair value is measured or disclosed in the financial statements are categorised within the fair value hierarchy, as described in note 13. The carrying value of other financial assets and liabilities approximate their fair value.

For assets and liabilities that are recognised in the financial statements on a recurring basis, the company determines whether transfers have occurred between Levels in the hierarchy by re-assessing categorisation (based on the lowest level input that is significant to the fair value measurement as a whole) at the end of each reporting period. There have been no transfers between Levels during the year.

Offsetting financial instruments

Financial assets and liabilities are offset and the net amount reported in the statement of financial position if, and only if, there is a currently enforceable legal right to offset the recognised amounts and there is an intention to settle on a net basis, or to realise the asset and settle the liability simultaneously. This is not generally the case with master netting agreements, and the related assets and liabilities are presented gross in the statement of financial position.

Financial assets held to maturity and bonds payable

After initial recognition at fair value plus attributable transaction costs, financial assets held to maturity and bonds payable are subsequently measured at amortised cost using the effective interest rate method. Gains and losses are recognised in the statement of comprehensive income when either the assets and liabilities are derecognised or through the amortisation process.

Amortised cost is computed using the effective interest rate method less any allowance for impairment and principal repayment or reduction. The calculation takes into account any premium or discount on acquisition and includes transaction costs and fees that are an integral part of the effective rate.

Impairment of financial assets

The company assesses at each statement of financial position date whether there is any objective evidence that a financial asset or a group of financial assets is impaired. A financial asset or a group of financial assets is deemed to be impaired if, and only if, there is objective evidence of impairment as a result of one or more events that has occurred after the initial recognition of the asset (an incurred 'loss event' or 'events') which has an impact on the estimated future cash flows of the financial asset or the group of financial assets that can be reliably estimated.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

3 Taxation

With effect from 1 January 2008, Guernsey abolished the exempt company regime. The company is taxed at the company standard rate of income tax (0%) from that date.

4 Net trading income

	Year ended 31 December 2014	Year ended 31 December 2013
	CHF	CHF
Investment income	2,293,004	2,589,937
Bond interest	53,169,883	52,307,968
Withholding tax on bond interest	(85,760)	(242,265)
Net realised gains/(losses) on maturity of investments	(30,207,605)	(35,397,146)
Net gains/(losses) on foreign exchange revaluations	(1,881,828)	(4,417,138)
Net gains/(losses) on financial assets and liabilities designated at fair value through profit or loss	(542,540)	10,804,286
	<u>22,745,154</u>	<u>25,645,642</u>

5 Operating expenses

	Year ended 31 December 2014	Year ended 31 December 2013
	CHF	CHF
Administration fees	760,322	766,960
Audit fees	88,427	84,149
Directors' fees	10,596	10,202
Zürcher Kantonalbank service costs:		
Development costs	1,500,000	1,500,000
Product issuing costs	1,500,000	1,500,000
Distribution costs	6,654,062	5,821,363
Risk management fee	2,000,000	2,000,000
Keep-well agreement charges	788,321	658,714
IT project costs	-	-
Employee expenses:		
Salaries	559,631	711,350
Income tax	38,076	40,875
Social security	36,535	42,922
Health insurance	11,148	14,687
Other staff expenses	3,683	12,347
Other expenses	75,754	143,029
	<u>14,026,555</u>	<u>13,306,598</u>

6 Cash, current accounts with banks, money at call

	31 December 2014	31 December 2013
	CHF	CHF
Due from banks, European Union - short term deposits	50,000,000	161,455,400
Due from banks, Guernsey	542,715	665,963
Due from banks, Zürcher Kantonalbank	92,355,960	69,867,194
	<u>142,898,675</u>	<u>231,988,557</u>
Due to banks, Zürcher Kantonalbank	(129,180,237)	(70,269,363)
	<u>(129,180,237)</u>	<u>(70,269,363)</u>
Total net cash, current accounts with banks, money at call	<u>13,718,438</u>	<u>161,719,194</u>

The amounts due from banks in the European Union accrue interest income at fixed market rates. The amounts due from banks in Guernsey accrue interest income at variable market rates. The amounts due to and from Zürcher Kantonalbank do not accrue interest.

7 Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss

	31 December 2014	31 December 2013
	CHF	CHF
Bonds receivable	1,571,202,982	1,761,740,119
Unrealised loss	(36,229,755)	(35,578,506)
At fair value	<u>1,534,973,227</u>	<u>1,726,161,613</u>
By maturity:		
Up to one year	654,995,221	384,501,068
From one to two years	329,020,817	538,045,289
From two to three years	143,146,370	297,282,102
From three to four years	182,390,120	198,679,716
From four to five years	39,912,326	170,647,875
From five years and over	185,508,373	137,005,563
	<u>1,534,973,227</u>	<u>1,726,161,613</u>

The bonds receivable accrue interest income at fixed rates between 0.313% and 10.5%, and floating market rates.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

8 Financial assets designated at fair value through profit or loss	31 December 2014 CHF	31 December 2013 CHF
Term deposits due from banks, European Union	48,928,450	247,907,390
Reverse repurchase agreements, European Union	700,000,000	700,000,000
Fair value (losses) / gains	(418,416)	234,156
At fair value	<u>748,510,034</u>	<u>948,141,546</u>
By maturity:		
Up to one year	548,350,924	247,856,480
From one to two years	200,159,110	500,109,914
From two to three years	-	200,175,152
	<u>748,510,034</u>	<u>948,141,546</u>

All term deposits accrue interest income at fixed market rates between 0.01% and 0.48%. The reverse repurchase agreements accrue interest income at floating market rates linked to CHF LIBOR.

9 Financial assets held to maturity	31 December 2014 CHF	31 December 2013 CHF
Bonds receivable	10,124,888	10,293,375
At amortised cost	<u>10,124,888</u>	<u>10,293,375</u>
By maturity:		
Up to one year	8,063,290	-
From one to two years	2,061,598	8,194,553
From two to three years	-	2,098,822
	<u>10,124,888</u>	<u>10,293,375</u>

The bonds receivable accrue interest income at fixed market rates between 1.625% and 2.375%.

The fair value of the bonds receivable approximates the carrying value.

10 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	31 December 2014 Long CHF	31 December 2014 Short CHF	31 December 2014 Net position CHF
Over-the-counter options			
Premium paid / (received)	49,018,992	(96,545,671)	(47,526,679)
Unrealised gain / (loss)	42,667,356	(10,258,552)	32,408,804
At fair value	<u>91,686,348</u>	<u>(106,804,223)</u>	<u>(15,117,875)</u>
	31 December 2013 Long CHF	31 December 2013 Short CHF	31 December 2013 Net position CHF
Over-the-counter options			
Premium paid / (received)	73,708,197	(114,610,468)	(40,902,271)
Unrealised gain / (loss)	22,587,191	37,923,639	60,510,830
At fair value	<u>96,295,388</u>	<u>(76,686,829)</u>	<u>19,608,559</u>

11 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	31 December 2014 Cost CHF	31 December 2014 Unrealised gain / (loss) CHF	31 December 2014 At fair value CHF
11a Financial liabilities - structured products by underlying assets			
Commodities	482,025	98,766	383,259
Equities / securities	1,554,702,053	(8,192,594)	1,562,894,647
Foreign exchange	8,088,780	253,618	7,835,162
Interest instruments	512,794,658	3,652,175	509,142,483
Mixed derivatives	125,992,344	(3,020,788)	129,013,131
Precious metals	34,889,777	8,255,715	26,634,062
	<u>2,236,949,637</u>	<u>1,046,893</u>	<u>2,235,902,743</u>
	31 December 2013 Cost CHF	31 December 2013 Unrealised gain / (loss) CHF	31 December 2013 At fair value CHF
Commodities	11,664,974	(519,803)	12,184,777
Equities / securities	1,898,598,028	(37,741,793)	1,936,339,821
Foreign exchange	89,882,174	4,507,227	85,374,947
Interest instruments	662,111,115	(2,926,913)	665,038,028
Mixed derivatives	62,463,664	384,805	62,078,859
Precious metals	69,557,538	10,251,000	59,306,538
	<u>2,794,277,493</u>	<u>(26,045,477)</u>	<u>2,820,322,971</u>

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

11 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss (continued)

11b Fair value by maturity

	2014 Up to one year CHF	2014 From one to two years CHF	2014 From two to three years CHF	2014 From three to four years CHF	2014 From four to five years CHF	2014 From five years and over CHF	31 December 2014 Total CHF
Positive replacement values							
OTC options - long	73,555,216	2,968,377	4,828,721	3,708,453	101,388	6,524,193	91,686,348
Negative replacement values							
Interest instruments	381,174,307	53,329,150	43,888,451	14,103,793	7,225,747	9,421,034	509,142,482
Foreign exchange	3,874,726	1,705,919	-	-	2,254,517	-	7,835,162
Precious metals	13,237,479	12,076,932	1,319,651	-	-	-	26,634,062
Equities / securities	894,459,769	440,674,415	162,702,219	12,821,758	10,944,931	41,291,555	1,562,894,647
Commodities	383,259	-	-	-	-	-	383,259
Mixed derivatives	27,731,350	20,250,120	18,315,112	18,153,463	6,370,978	38,192,108	129,013,131
	1,320,860,890	528,036,536	226,225,433	45,079,014	26,796,173	88,904,697	2,235,902,743
OTC options - short	72,118,551	7,121,366	8,035,145	6,736,657	2,612,181	10,180,323	106,804,223
At fair value	1,392,979,441	535,157,902	234,260,578	51,815,671	29,408,354	99,085,020	2,342,706,966

	2013 Up to one year CHF	2013 From one to two years CHF	2013 From two to three years CHF	2013 From three to four years CHF	2013 From four to five years CHF	2013 From five years and over CHF	31 December 2013 Total CHF
Positive replacement values							
OTC options - long	21,476,958	47,773,657	5,400,054	8,357,745	1,994,811	11,292,163	96,295,388
Negative replacement values							
Interest instruments	411,482,556	129,436,106	53,288,652	45,173,737	12,241,111	13,415,866	665,038,028
Foreign exchange	80,023,915	3,473,092	1,877,941	-	-	-	85,374,948
Precious metals	27,641,081	20,598,011	11,067,446	-	-	-	59,306,538
Equities / securities	1,152,499,660	396,490,773	320,933,783	39,551,027	10,709,146	16,155,432	1,936,339,821
Commodities	12,184,777	-	-	-	-	-	12,184,777
Mixed derivatives	4,427,862	1,876,999	3,533,659	18,409,789	16,839,995	16,990,555	62,078,859
	1,688,259,851	551,874,981	390,701,481	103,134,553	39,790,252	46,561,853	2,820,322,971
OTC options - short	26,366,189	17,916,160	16,895,221	3,991,526	3,178,731	8,339,002	76,686,829
At fair value	1,714,626,040	569,791,141	407,596,702	107,126,079	42,968,983	54,900,855	2,897,009,800

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

12 Share capital	31 December 2014 CHF	31 December 2013 CHF
Authorised: 1,000 Ordinary shares of CHF1,000 each	<u>1,000,000</u>	<u>1,000,000</u>
Allotted, called up and fully paid: 1,000 Ordinary shares of CHF1,000 each	<u>1,000,000</u>	<u>1,000,000</u>

13 Fair value of financial instruments

All assets and liabilities for which fair value is measured or disclosed in the financial statements are categorised within the fair value hierarchy, described as follows, based on the lowest level input that is significant to the fair value measurement as a whole:

- Level 1: Quoted (unadjusted) market prices in active markets for identical assets or liabilities
- Level 2: Valuation techniques for which the lowest level input that is significant to the fair value measurement is directly or indirectly observable
- Level 3: Valuation techniques for which the lowest level input that is significant to the fair value measurement is unobservable

For the purpose of fair value disclosures, the company has determined classes of assets and liabilities on the basis of the nature, characteristics and risks of the asset or liability and the level of the fair value hierarchy as explained above.

Fair value of financial instruments at 31 December 2014:

	Total CHF	Level 1 CHF	Level 2 CHF	Level 3 CHF
Assets				
Securities designated at fair value through profit or loss	1,534,973,227	1,534,973,227	-	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	748,510,034	-	748,510,034	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	91,686,348	-	91,686,348	-
Liabilities				
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(106,804,223)	-	(106,804,223)	-
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(2,235,902,743)	-	(2,235,902,743)	-

Fair value of financial instruments at 31 December 2013:

	Total CHF	Level 1 CHF	Level 2 CHF	Level 3 CHF
Assets				
Securities designated at fair value through profit or loss	1,726,161,613	1,726,161,613	-	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	948,141,546	-	948,141,546	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	96,295,388	-	96,295,388	-
Liabilities				
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(76,686,829)	-	(76,686,829)	-
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(2,820,322,971)	-	(2,820,322,971)	-

There were no changes to valuation technique or transfers between Levels 1, 2 and 3 during the period.

The fair values of securities are based on market prices which are available in active markets. The fair value of such securities is included within Level 1.

The fair values of term deposits with banks are calculated using a bank discount rate on an interest curve interpolated from market data. The fair value of such term deposits with banks is included within Level 2.

The fair values of over-the-counter options are calculated using an option pricing model based on direct market data, e.g., bond or share prices, and indirect market data, e.g., interest, implied volatility and dividend estimates. The fair value of such over-the-counter options is included within Level 2.

The fair values of interest rate swaps are calculated using a bank discount rate on an interest curve interpolated from market data. The fair value of such interest rate swaps is included within Level 2.

The fair values of structured products, which are set up as combinations of the components of the respective structured product, are calculated based on the sum of the valuations of its components. As the fair values of the components of the structured products are either Level 1 (securities) or Level 2 (over-the-counter options and interest rate swaps), the fair value of such structured products is included within Level 2.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

14 Risk management and policies

The company's financial products comprise of term deposits, money market assets, securities, options and various types of derivative instruments, cash and liquid resources and various other items that arise directly from its operations.

14.1 Risk management framework

The directors have included information in the notes to the financial statements which discloses the market risk sensitivity analysis which is performed by the parent company Zürcher Kantonalbank, and is appropriate to the nature of the company's business and the market risks to which it is subject, in accordance with the requirements of IFRS 7. The company's directors and the company's management use sensitivity analysis as described below in this report to evaluate the nature and extent of risks arising from financial instruments.

The main risks arising from the company's financial products are credit risk, liquidity risk and market risk. The directors regularly review and agree policies for managing each of these risks and they are summarised below. The risk management guidelines for the company set out guidelines for identifying, managing and monitoring default, liquidity and market risks to which the company is exposed.

In particular, the document:

- i) defines the rules and procedures for managing default, liquidity and market risks;
- ii) sets out the applicable long-term risk policies of the company and Zürcher Kantonalbank;
- iii) defines the entity to which duties and responsibilities in relation to risk management are assigned;
- iv) defines the entity to which duties and responsibilities in relation to risk monitoring are assigned;
- v) provides an overview of relevant powers and responsibilities.

The general guidelines are:

- i) Default, liquidity and market risks shall be managed in accordance with the rules and policies laid down in the Guidelines on Risk Management at Zürcher Kantonalbank, and Group risk policies.
- ii) Subject to the constraints of the applicable Group risk policies, the company shall define appropriate limits with a view to mitigating default and market risks.
- iii) Zürcher Kantonalbank shall be responsible for managing risks subject to approved limits.
- iv) Zürcher Kantonalbank shall be responsible for quantifying risk, preparing reports on risk monitoring conducted, and reporting on risks.
- v) The directors of the company shall be entitled to limit the level of risk exposure and the list of approved products at any time.

The management of risks within the limits in sections 14.1 a), b), c), and d), has been delegated to Zürcher Kantonalbank.

With regard to risk monitoring, the Chief Executive Officer (CEO) of the company is responsible for:

- i) monitoring liquidity and solvency of the company and informing the directors of any issues arising or exceptional events;
- ii) monitoring adherence to risk limits and informing the directors in the event of a limit breach;
- iii) defining actions to be taken in case of limit breaches;
- iv) informing the directors of actions defined; and
- v) documenting limits, limit breaches and actions defined.

Risk measurement, preparation of risk monitoring reports and risk reporting have been delegated to Zürcher Kantonalbank. To ensure a constant monitoring of risk by the company's management, a risk report is prepared by Zürcher Kantonalbank on a daily basis and is sent to the management of the company.

One of the major changes made in 2011 was the replacement of the Value-at-Risk methodology, with sensitivity limits, volume limits, credit spread limits and loss limits as described in the risk management guidelines. The following sections detail the limit types, methods used for exposure calculation and exposures as per year end.

14.1 a) Sensitivity limits ("Delta limits")

The directors of the company define sensitivity limits for interest rate, foreign currency and default risks, which are calculated on a daily or weekly basis.

Default risk sensitivity limits: Credit risk money markets

Credit risk money markets relates to the daily change of synthetic portfolio hedging, i.e. a portfolio of credit default swaps (CDS) with reference to named money market counterparties. The sensitivity limit defines the maximum profit and loss daily change limit permitted on the theoretical hedging costs on the Guernsey Risk Manager portfolio.

The credit risk money markets limit of +/- CHF 1,000,000 means that the current credit delta exposure on money market investments must not exceed CHF 1,000,000 per basis point.

	Limit	Limit status	Value 31.12.14	Value 31.12.13
Additional information on money market exposure: table 14.2 c)	+/- CHF 1,000,000	ok	(8,000)	(111,000)

Default risk sensitivity limits: Credit risk others

Credit risk others refer to bonds and reverse repurchase agreements, and is related to daily changes of the Z-Spread. The sensitivity limit defines the maximum profit and loss daily change limit permitted on the theoretical hedging costs on the Guernsey Risk Manager portfolio.

The credit risk others limit of +/- CHF 5,000,000 means that the current credit delta exposure on bonds and reverse repurchase agreements must not exceed CHF 5,000,000 per basis point.

	Limit	Limit status	Value 31.12.14	Value 31.12.13
Additional information on the company's exposure: tables 14.2 d)	+/- CHF 5,000,000	ok	159,675	272,380

Interest rate sensitivity limit per basis point (Rho exposure)

An interest rate sensitivity limit of +/- CHF 100,000 means that the current Rho exposure must not exceed CHF 100,000 per basis point. Rho is the derivative of the option value with respect to the risk free interest rate for the relevant outstanding term, and is expressed as the amount of money, per share of the underlying, that the value of the option will gain or lose as the risk free interest rate rises or falls by one basis point.

	Limit	Limit status	Value 31.12.14	Value 31.12.13
Additional information on interest rate risk: table 14.4 a)	+/- CHF 100,000	ok	282	(12,171)

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

14 Risk management and policies (continued)

14.1 a) Sensitivity limits ("Delta limits") (continued)

Foreign exchange sensitivity limit per CHF 0.01

The foreign exchange sensitivity limit of +/- CHF 1,000,000 means that the effect of our foreign exchange exposure must not cause a profit or loss of greater than CHF 1,000,000. The calculation of foreign exchange sensitivity is performed by Zürcher Kantonalbank (Risk Control Department).

	Limit	Limit status	Value 31.12.14	Value 31.12.13
Additional information on foreign exchange rate risk: table 14.4 b)	+/- CHF 1,000,000	ok	11,847	170

The FX exposures by currency as at 31 December 2014 are:

Currency	FX exposure	in CHF
EUR	49,218	59,178
USD	99,897	99,263
GBP	199,369	308,892
AUD	265,223	215,667
JPY	(2,144,720)	(176,905)
NZD	279,830	217,326
NOK	2,785	369
CAD	(296,534)	(254,393)
SEK	3,151,501	400,023
ZAR	891,343	76,558
RUB	3,181,917	52,696
DKK	103,814	16,763
TRY	34,880	14,826
CNY	226,773	36,240
SGD	139,284	104,445
HKD	106,974	13,707
Net CHF FX exposure		1,184,655

14.1 b) Entity volume limits for funds invested with third parties

The directors define maximum volumes for each counterparty with a view to mitigating the risk of default on investments with third parties (money market investments and reverse repurchase agreements). The directors may lower the limits defined for the company at any time.

Exposure of term deposits and money market assets with corresponding counterparty limits are disclosed in table 14.2 c).

14.1 c) Entity volume limits and counterparty limit monitoring for securities investments

The directors have defined minimum credit ratings and maximum permitted volumes per issuer for each rating category with a view to mitigating the default risk associated with securities (bonds, Pfandbriefe, etc).

Volume limits per counterparty must not exceed Group policy. Counterparty volume limits for securities investments are:

	Limit CHF	Limit status	Maximum residual term
Total Limit	1,500,000,000	ok	-
Counterparty Limits AAA	100,000,000	ok	-
Counterparty Limits AA	50,000,000	ok	-
Counterparty Limits A	30,000,000	ok	-
Counterparty Limits BBB and lower	-	ok	-
Total limit Short Term Bonds A-2 & A-3	400,000,000	ok	-
Total limit Short Term Bonds A-3	200,000,000	ok	-
Total limit Short Term Bonds B or lower	-	ok	-
Counterparty Limits Short Term Bonds A-2	15,000,000	ok	≤ 15 months
Counterparty Limits Short Term Bonds A-3	15,000,000	ok	≤ 13 months

Additional information on the company's exposure: table 14.2 d) i)

14.1 d) Credit spread limit (DV01) and loss limit

The directors have defined the maximum credit spread sensitivity (DV01) per issuer with a view to mitigating the credit risk associated with securities and a maximum daily loss limit. DV01 is the sensitivity of a contract to a 1 basis point fluctuation in the credit spread curve.

The DV01 limit is CHF 35,000 per issuer. At 31 December 2014, the potential loss per issuer was within the prescribed limit.

The maximum daily loss limit is CHF 5,000,000. At 31 December 2014 the potential daily loss was CHF 159,675 (2013: 272,380), and within the prescribed limit.

14.2 Credit risk

Definition: Credit risk is the risk that a borrower will default on any type of debt by failing to make required payments. The risk is primarily that of the lender and includes lost principal and interest, disruption to cash flows, and increased collection costs.

Zürcher Kantonalbank manages counterparty credit risk at a group level to optimise the use of credit availability and to avoid excessive risk concentration. The company's policy is that all credit facilities are entered into with group approved banks with an appropriate credit rating. The Standard & Poor's long term deposits ratings at 31 December 2014 are shown in the note below.

With respect to credit risk arising from the financial assets of the company, which comprise of term deposits, money market assets, reverse repurchase agreements, securities, debtors and various types of derivative instruments, the company's exposure to credit risk arises from default of the counterparty, with a maximum exposure equal to the carrying amount of these instruments.

The company's management team and directors receive regular reports on any credit exposure.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

14 Risk management and policies (continued)

14.2 a) Financial assets held to maturity

As at 31 December 2014:	Value at 31 December 2014	Rating	%
Bonds receivable	8,084,885	AAA	79.85%
Bonds receivable	2,040,003	AA	20.15%
Total	<u>10,124,888</u>		<u>100.00%</u>
	Value at 31 December 2013	Rating	%
As at 31 December 2013:			
Bonds receivable	8,210,803	AAA	79.77%
Bonds receivable	2,082,572	AA	20.23%
Total	<u>10,293,375</u>		<u>100.00%</u>

14.2 b) Reverse repurchase (reverse repo) agreements

The company has entered into secured reverse repurchase (reverse repo) agreements. The securities held as collateral are held by a triparty agent.

	31 December 2014 CHF	31 December 2013 CHF
Book value of cash collateral due for securities borrowed in connection with reverse repurchase agreements	700,000,000	700,000,000
Fair value gains	273,152	285,066
At fair value	<u>700,273,152</u>	<u>700,285,066</u>
Fair value of securities with unrestricted right to resell or repledge, held by triparty agent as collateral in connection with reverse repurchase agreements	770,866,581	769,823,924
	<u>770,866,581</u>	<u>769,823,924</u>

14.2 c) Term deposits and money market assets

As at 31 December 2014:	Total internal limit	Deposits at 31 December 2014	Rating	%
Term deposits	-	-	AAA	0.00%
Term deposits	200,000,000	-	AA	0.00%
Term deposits	1,140,000,000	78,247,169	A	79.20%
Term deposits	65,000,000	20,546,701	BBB	20.80%
Total	<u>1,405,000,000</u>	<u>98,793,870</u>		<u>100.00%</u>
	Total internal limit	Deposits at 31 December 2013	Rating	%
As at 31 December 2013:				
Term deposits	-	-	AAA	0.00%
Term deposits	200,000,000	-	AA	0.00%
Term deposits	1,290,000,000	314,362,790	A	76.79%
Term deposits	115,000,000	95,000,000	BBB	23.21%
Total	<u>1,605,000,000</u>	<u>409,362,790</u>		<u>100.00%</u>

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

14 Risk management and policies (continued)

14.2 d) i) Securities held for trading - Guernsey Risk Management

As at 31 December 2014:	Value at 31 December 2014	Rating	%
Bonds receivable	588,900,735	AAA	53.19%
Bonds receivable	95,291,714	AA+	8.60%
Bonds receivable	21,766,893	AA	1.97%
Bonds receivable	113,547,958	AA-	10.25%
Bonds receivable	132,847,145	A+	12.00%
Bonds receivable	45,569,994	A	4.12%
Bonds receivable	48,385,077	A-2	4.37%
Bonds receivable	60,905,133	A-3	5.50%
Total	<u>1,107,214,649</u>		<u>100.00%</u>
As at 31 December 2013:	Value at 31 December 2013	Rating	%
Bonds receivable	821,842,341	AAA	70.44%
Bonds receivable	81,384,875	AA+	6.97%
Bonds receivable	27,620,432	AA	2.37%
Bonds receivable	197,870,524	AA-	16.96%
Bonds receivable	38,067,899	A	3.26%
Total	<u>1,166,786,071</u>		<u>100.00%</u>

14.2 d) ii) Securities held for trading - as direct hedging instruments

As at 31 December 2014:	Value at 31 December 2014	Rating	%
Bonds receivable	30,561,879	AAA	7.14%
Bonds receivable	50,982,388	AA	11.92%
Bonds receivable	84,860,714	A	19.84%
Bonds receivable	134,773,498	BBB	31.51%
Bonds receivable	87,357,348	BB	20.42%
Bonds receivable	31,660,343	B	7.40%
Bonds receivable	7,515,163	No rating	1.76%
Stocks held	47,245	No rating	0.01%
Total	<u>427,758,578</u>		<u>100.00%</u>
As at 31 December 2013:	Value at 31 December 2013	Rating	%
Bonds receivable	46,064,144	AAA	8.24%
Bonds receivable	63,370,224	AA	11.33%
Bonds receivable	192,691,601	A	34.45%
Bonds receivable	153,912,143	BBB	27.51%
Bonds receivable	50,755,639	BB	9.07%
Bonds receivable	42,574,518	B	7.61%
Bonds receivable	10,007,274	No rating	1.79%
Total	<u>559,375,543</u>		<u>100.00%</u>

The securities listed above are held as direct hedging instruments for risk management purposes and are not subject to the limits outlined in 14.1 c).

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

14 Risk management and policies (continued)

14.3 Liquidity profile

Definition: The liquidity profile is an analysis of the company's ability to meet its commitments as they become due.

There is no direct matching of the maturity profiles of the products with the assets held, however the company's liquidity risk is constantly monitored as an important part of the Treasury Management process. Liquidity risk management consists of short term (3 months) and long term (3 years) monitoring of cash flows.

The liquidity profile shows a net deficit in the periods up to three years. However, the bond portfolio is classified according to final maturity dates but they are considered to be held for trading purposes.

	2014 Up to one year CHF	2014 From one year to two years CHF	2014 From two years to three years CHF	2014 From three years to four years CHF	2014 From four years to five years CHF	2014 From five years and over CHF	31 December 2014 Total CHF
Assets							
Cash, amounts due from banks, money at call	142,898,675	-	-	-	-	-	142,898,675
Accrued interest receivable and prepayments	26,501,460	-	-	-	-	-	26,501,460
Securities designated at fair value through profit or loss	654,995,222	329,020,817	143,146,370	182,390,120	39,912,326	185,508,372	1,534,973,227
Financial assets designated at fair value through profit or loss	548,350,924	200,159,110	-	-	-	-	748,510,034
Financial assets held to maturity	8,063,290	2,061,598	-	-	-	-	10,124,888
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	73,555,216	2,968,377	4,828,721	3,708,453	101,388	6,524,193	91,686,348
Liabilities							
Amounts due to banks	(129,180,237)	-	-	-	-	-	(129,180,237)
Accrued interest payable and accrued expenses	(2,168,418)	-	-	-	-	-	(2,168,418)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(72,118,551)	(7,121,366)	(8,035,145)	(6,736,657)	(2,612,181)	(10,180,323)	(106,804,223)
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,320,860,888)	(528,036,536)	(226,225,433)	(45,079,014)	(26,796,174)	(88,904,698)	(2,235,902,743)
Net Liquidity	(69,963,307)	(948,000)	(86,285,487)	134,282,902	10,605,359	92,947,544	80,639,011

The undiscounted contractual liabilities of the company at 31 December 2014 are as follows:

Financial liabilities held at fair value through profit or loss	1,303,055,165	529,443,860	228,003,141	48,577,521	28,523,901	84,482,833	2,222,086,421
---	---------------	-------------	-------------	------------	------------	------------	---------------

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

14 Risk management and policies (continued)

14.3 Liquidity risk (continued)

	2013 Up to one year CHF	2013 From one year to two years CHF	2013 From two years to three years CHF	2013 From three years to four years CHF	2013 From four years to five years CHF	2013 From five years and over CHF	31 December 2013 Total CHF
Assets							
Cash, amounts due from banks, money at call	231,988,557	-	-	-	-	-	231,988,557
Accrued interest receivable and prepayments	27,256,431	-	-	-	-	-	27,256,431
Securities designated at fair value through profit or loss	384,501,068	538,045,289	297,282,102	198,679,716	170,647,875	137,005,563	1,726,161,613
Financial assets designated at fair value through profit or loss	247,856,480	500,109,914	200,175,152	-	-	-	948,141,546
Financial assets held to maturity	-	8,194,553	2,098,822	-	-	-	10,293,375
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	21,476,958	47,773,657	5,400,054	8,357,745	1,994,811	11,292,163	96,295,388
Liabilities							
Amounts due to banks	(70,269,363)	-	-	-	-	-	(70,269,363)
Accrued interest payable and accrued expenses	(956,707)	-	-	-	-	-	(956,707)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(26,366,189)	(17,916,160)	(16,895,221)	(3,991,526)	(3,178,731)	(8,339,002)	(76,686,829)
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,688,259,850)	(551,874,981)	(390,701,481)	(103,134,553)	(39,790,253)	(46,561,853)	(2,820,322,971)
Net Liquidity	(872,772,615)	524,332,272	97,359,428	99,911,382	129,673,702	93,396,871	71,901,040

The undiscounted contractual liabilities of the company at 31 December 2013 are as follows:

Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,610,455,271)	(573,445,718)	(387,262,341)	(110,163,945)	(42,917,851)	(47,756,243)	(2,772,001,369)
---	-----------------	---------------	---------------	---------------	--------------	--------------	-----------------

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

14 Risk management and policies (continued)

14.4 Market risk

Definition: Market risk is the risk that the fair value or future cash flows of financial instruments will fluctuate due to changes in market variables such as interest rates and foreign exchange rates.

14.4 a) Interest rate risk

Definition: The risk that an investment's value will change due to a change in the absolute level of interest rates, in the spread between two rates, in the shape of the yield curve or in any other interest rate relationship.

The assets (see notes 6 to 9) of the company are exposed to interest rate risk, the liabilities are not exposed to net interest rate risk. At 31 December 2014, the percentage of the assets of the company exposed to interest rate risk was 91.76% (2013: 93.74%).

The interest rate profile of the company at 31 December 2014:	Total CHF	Variable rate CHF	Fixed rate CHF	No net interest rate risk CHF
Assets				
Cash, amounts due from banks, money at call	142,898,675	50,542,715	-	92,355,960
Accrued interest receivable and prepayments	26,501,460	-	-	26,501,460
Securities designated at fair value through profit or loss	1,534,973,227	201,778,391	1,333,147,591	47,245
Financial assets designated at fair value through profit or loss	748,510,034	700,273,152	48,236,882	-
Financial assets held to maturity	10,124,888	-	10,124,888	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	91,686,348	-	-	91,686,348
Total Assets	2,554,694,632	952,594,258	1,391,509,361	210,591,013
Liabilities and Shareholder's funds				
Amounts due to banks	129,180,237	-	-	129,180,237
Accrued interest payable and accrued expenses	2,168,418	-	-	2,168,418
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	106,804,223	-	-	106,804,223
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	2,235,902,743	-	-	2,235,902,743
Share capital	1,000,000	-	-	1,000,000
Retained earnings	79,639,011	-	-	79,639,011
Total Liabilities and Shareholder's Funds	2,554,694,632	-	-	2,554,694,632

The interest rate profile of the company at 31 December 2013:	Total CHF	Variable rate CHF	Fixed rate CHF	No net interest rate risk CHF
Assets				
Cash, amounts due from banks, money at call	231,988,557	665,963	161,455,400	69,867,194
Accrued interest receivable and prepayments	27,256,431	3,152,034	-	24,104,397
Securities designated at fair value through profit or loss	1,726,161,613	327,403,906	1,398,757,707	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	948,141,546	700,285,066	247,856,480	-
Financial assets held to maturity	10,293,375	-	10,293,375	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	96,295,388	-	-	96,295,388
Total Assets	3,040,136,910	1,031,506,969	1,818,362,962	190,266,979
Liabilities and Shareholder's funds				
Amounts due to banks	70,269,363	-	-	70,269,363
Accrued interest payable and accrued expenses	956,707	-	-	956,707
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	76,686,829	-	-	76,686,829
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	2,820,322,971	-	-	2,820,322,971
Share capital	1,000,000	-	-	1,000,000
Retained earnings	70,901,040	-	-	70,901,040
Total Liabilities and Shareholder's Funds	3,040,136,910	-	-	3,040,136,910

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

14 Risk management and policies (continued)

14.4 b) Foreign exchange risk

Definition: Foreign exchange risk is the risk that exists when a financial transaction is denominated in a currency other than that of the base currency of the company.

The company's foreign exchange exposure arises from the issuance of the company's products. The company does not enter into foreign exchange transactions for speculative purposes.

The currency profile of the company at 31 December 2014:

Assets	Total	CHF	EUR	USD	NOK	Others
Cash, amounts due from banks, money at call	142,898,675	136,551,166	60	-	835,502	5,511,947
Accrued interest receivable and prepayments	26,501,460	13,128,839	10,945,567	675,938	562,080	1,189,036
Securities designated at fair value through profit or loss	1,534,973,227	772,849,741	614,584,368	72,091,980	32,231,159	43,215,979
Financial assets designated at fair value through profit or loss	748,510,034	700,273,152	48,236,882	-	-	-
Financial assets held to maturity	10,124,888	10,124,888	-	-	-	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	91,686,348	54,764,712	8,549,706	1,141,898	130,796	27,099,236
Total Assets	2,554,694,632	1,687,692,498	682,316,583	73,909,816	33,759,537	77,016,198
	100.00%	66.06%	26.71%	2.89%	1.32%	3.02%
Liabilities	Total	CHF	EUR	USD	NOK	Others
Amounts due to banks	129,180,237	105,702,337	2,735,489	16,144,530	-	4,597,881
Accrued interest payable and accrued expenses	2,168,418	1,722,767	168,409	-	-	277,242
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	106,804,223	56,654,821	7,933,031	1,206,148	-	41,010,223
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	2,235,902,743	1,564,016,377	576,773,783	49,526,938	33,003,635	12,582,010
Total Liabilities	2,474,055,621	1,728,096,302	587,610,712	66,877,616	33,003,635	58,467,356
	99.99%	69.85%	23.75%	2.70%	1.33%	2.36%

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2014

15 Capital management

The company is not subject to externally imposed capital requirements and has no restrictions on the issue or repurchase of ordinary shares.

The company's objectives for managing capital are:

- To achieve consistent returns while safeguarding capital.
- To maintain sufficient liquidity to meet the expenses of the company and to meet its liabilities as they arise.

To achieve the above objectives, the company invests in term deposits with group approved banks and bonds with an appropriate credit rating (see note 14).

16 Related party disclosures

The immediate and ultimate parent undertaking is Zürcher Kantonalbank, a company incorporated in Switzerland.

Mr PDH Hodgson is a director of Butterfield Trust (Guernsey) Limited, who act as administrators for Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited. Butterfield Trust (Guernsey) Limited are owed GBP 125,000 (CHF 189,213) [2013: GBP 125,000 (CHF 185,028)] for services rendered.

Remuneration of key management during the year

A non-executive director, and chairman of the audit committee, was paid an amount of GBP 7,000 (CHF 10,596) [2013: GBP 7,000 (CHF 10,202)] for services rendered.

Transactions for the year	Remuneration Year ended 31 December 2014 CHF	Income Year ended 31 December 2014 CHF	Expenses Year ended 31 December 2014 CHF	Due to 31 December 2014 CHF	Due from 31 December 2014 CHF
Parent					
Zürcher Kantonalbank	-	22,745,154	12,442,382	31,101,375	-
Bank accounts held with parent company	-	-	-	129,180,237	92,355,960
Key management					
Non - executive director	10,596	-	10,596	-	-
Chief executive officer	356,000	-	356,000	-	-
Other related parties					
Butterfield Trust (Guernsey) Limited	-	-	760,322	189,213	-
	<u>366,596</u>	<u>22,745,154</u>	<u>13,569,300</u>	<u>160,470,825</u>	<u>92,355,960</u>
	Remuneration Year ended 31 December 2013 CHF	Income Year ended 31 December 2013 CHF	Expenses Year ended 31 December 2013 CHF	Due to 31 December 2013 CHF	Due from 31 December 2013 CHF
Parent					
Zürcher Kantonalbank	-	25,645,642	11,480,077	658,714	-
Bank accounts held with parent company	-	-	-	70,269,363	69,867,194
Key management					
Non - executive director	10,202	-	10,202	-	-
Chief executive officer	354,500	-	354,500	-	-
Other related parties					
Butterfield Trust (Guernsey) Limited	-	-	766,960	185,028	-
	<u>364,702</u>	<u>25,645,642</u>	<u>12,611,739</u>	<u>71,113,105</u>	<u>69,867,194</u>

All related party transactions are considered to have been made on terms equivalent to those that prevail in arm's length transactions.

17 Events after the statement of financial position date

There were no events after the statement of financial position date that affect the amounts reported or require disclosure.

Anlage 2B

Jahresabschluss 2015 der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

**ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE
(GUERNSEY) LIMITED**

ANNUAL REPORT & AUDITED FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2015

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

COMPANY INFORMATION

Directors	F O Oegerli, Chairman (i) B U Gabathuler, Vice Chairman (i) P D H Hodgson J W Renouf (ii) (i) Member of Audit Committee (ii) Chairman of Audit Committee
Secretary	Butterfield Management Services (Guernsey) Limited
Registered office	Regency Court Gategny Esplanade St Peter Port Guernsey GY1 3AP
Administrator	Butterfield Trust (Guernsey) Limited PO Box 25 Regency Court Gategny Esplanade St Peter Port Guernsey GY1 3AP
Auditor	Ernst & Young LLP Royal Chambers St Julian's Avenue St Peter Port Guernsey GY1 4AF
Bankers	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 PO Box 8010 Zürich Switzerland Butterfield Bank (Guernsey) Limited Regency Court Gategny Esplanade St Peter Port Guernsey GY1 3AP
Custodian	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 PO Box 8010 Zürich Switzerland

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

CONTENTS

Reports:	Pages
Directors' Report	1
Independent Auditor's Report	2
Financial statements:	
Statement of Comprehensive Income	3
Statement of Financial Position	4
Statement of Changes in Equity	5
Statement of Cash Flows	6
Notes to the Financial Statements	7 - 22

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

DIRECTORS' REPORT

The directors submit their report and the audited financial statements for the year ended 31 December 2015.

Activities

The principal activity of Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ("the company") is to carry on business as a finance company and to borrow or raise money by the issue of financial instruments of whatsoever nature.

Results

The results of the company are shown in the Statement of Comprehensive Income on page 3.

Dividend

The directors do not recommend the payment of a dividend.

Directors

The directors of the company are those listed in the Company Information.

Statement of directors' responsibilities in respect of the financial statements

The directors are responsible for preparing the financial statements in accordance with applicable Guernsey Law and generally accepted accounting principles.

Guernsey Company Law requires the directors to prepare financial statements for each financial year which give a true and fair view of the state of affairs of the company and of the profit or loss of the company for that year. In preparing those financial statements, the directors should:

- select suitable accounting policies and then apply them consistently;
- make judgements and estimates that are reasonable and prudent;
- prepare the financial statements on the going concern basis unless it is inappropriate to presume that the company will continue in business.

The directors are responsible for keeping proper accounting records that disclose with reasonable accuracy at any time the financial position of the company and to enable them to ensure that the financial statements comply with the Companies (Guernsey) Law, 2008. They are also responsible for safeguarding the assets of the company and hence for taking reasonable steps for the prevention and detection of fraud and other irregularities.

So far as each of the directors is aware, there is no relevant audit information of which the company's auditor is unaware, and each has taken all the steps he ought to have taken as a director to make himself aware of any relevant audit information, and to establish that the company's auditor is aware of that information.

Auditor

A resolution to reappoint Ernst & Young LLP as auditor will be put to the members at the Annual General Meeting.


For and on behalf of the Board


For and on behalf of Butterfield Management Services (Guernsey) Limited
Secretary

16 March 2016
Date

INDEPENDENT AUDITOR'S REPORT TO THE MEMBERS OF ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

We have audited the financial statements of Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited for the year ended 31 December 2015 which comprise the Statement of Comprehensive Income, the Statement of Financial Position, the Statement of Changes in Equity, the Statement of Cash Flows and the related notes 1 to 17. The financial reporting framework that has been applied in their preparation is applicable law and International Financial Reporting Standards (IFRSs) as adopted by the European Union.

This report is made solely to the company's members, as a body, in accordance with Section 262 of the Companies (Guernsey) Law, 2008. Our audit work has been undertaken so that we might state to the company's members those matters we are required to state to them in an auditor's report and for no other purpose. To the fullest extent permitted by law, we do not accept or assume responsibility to anyone other than the company and the company's members as a body, for our audit work, for this report, or for the opinions we have formed.

Respective responsibilities of directors and auditors

As explained more fully in the Directors' Responsibilities Statement set out on page 1, the directors are responsible for the preparation of the financial statements and for being satisfied that they give a true and fair view. Our responsibility is to audit and express an opinion on the financial statements in accordance with applicable law and International Standards on Auditing (UK and Ireland). Those standards require us to comply with the Auditing Practices Board's Ethical Standards for Auditors.

Scope of the audit of the financial statements

An audit involves obtaining evidence about the amounts and disclosures in the financial statements sufficient to give reasonable assurance that the financial statements are free from material misstatement, whether caused by fraud or error. This includes an assessment of: whether the accounting policies are appropriate to the company's circumstances and have been consistently applied and adequately disclosed; the reasonableness of significant accounting estimates made by the directors; and the overall presentation of the financial statements. In addition, we read all the financial and non-financial information in the annual report to identify material inconsistencies with the audited financial statements and to identify any information that is apparently materially incorrect based on, or materially inconsistent with, the knowledge acquired by us in the course of performing the audit. If we become aware of any apparent material misstatements or inconsistencies, we consider the implications for our report.

Opinion on financial statements

In our opinion, the financial statements:

- give a true and fair view of the state of the company's affairs as at 31 December 2015 and of its net income for the year then ended;
- have been properly prepared in accordance with IFRSs as adopted by the European Union; and
- have been prepared in accordance with the requirements of the Companies (Guernsey) Law, 2008.

Matters on which we are required to report by exception

We have nothing to report in respect of the following matters where the Companies (Guernsey) Law, 2008 requires us to report to you if, in our opinion:

- proper accounting records have not been kept; or
- the financial statements are not in agreement with the accounting records; or
- we have not received all the information and explanations we require for our audit.



Ernst & Young LLP
Guernsey, Channel Islands

Date 16th March 2016

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF COMPREHENSIVE INCOME
For the year ended 31 December 2015

	Note	Year ended	
		31 December 2015	31 December 2014
		CHF	CHF
Net trading income	4	19,666,845	22,745,154
Other operating income			
Bank interest receivable		546	359
Bond interest receivable		19,119	19,013
Other operating income		<u>19,665</u>	<u>19,372</u>
Total income		<u>19,686,510</u>	<u>22,764,526</u>
Operating expenses	5	(15,836,621)	(14,026,555)
Net comprehensive income for the financial year		<u><u>3,849,889</u></u>	<u><u>8,737,971</u></u>

The notes on pages 7 to 22 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF FINANCIAL POSITION
As at 31 December 2015

	Notes	31 December 2015 CHF	31 December 2014 CHF
Assets			
Cash, amounts due from banks, money at call	6	135,326,114	142,898,675
Accrued interest receivable and prepayments		18,581,464	26,501,460
Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss	7	1,641,925,789	1,534,973,227
Financial assets designated at fair value through profit or loss	8	199,858,079	748,510,034
Financial assets held to maturity	9	2,030,643	10,124,888
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	10, 11b	43,721,626	91,686,348
Total Assets		<u><u>2,041,443,715</u></u>	<u><u>2,554,694,632</u></u>
Liabilities			
Amounts due to banks	6	90,146,694	129,180,237
Accrued interest payable and accrued expenses		2,250,017	2,168,418
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	10, 11b	130,329,969	106,804,223
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	11a, 11b	1,734,228,135	2,235,902,743
Total Liabilities		<u><u>1,956,954,815</u></u>	<u><u>2,474,055,621</u></u>
Equity			
Share capital	12	1,000,000	1,000,000
Retained earnings		83,488,900	79,639,011
Total Equity		<u><u>84,488,900</u></u>	<u><u>80,639,011</u></u>
Total Liabilities and Equity		<u><u>2,041,443,715</u></u>	<u><u>2,554,694,632</u></u>

The financial statements on pages 3 to 22 were approved by the Board of Directors on 16 March 2016 and are signed on its behalf by:


 F O Oegerli
 Chairman


 J W Renouf
 Director

16.3.16
 Date

The notes on pages 7 to 22 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF CHANGES IN EQUITY
For the year ended 31 December 2015

	Share capital	Retained earnings	Total equity
	CHF	CHF	CHF
At 1 January 2014	1,000,000	70,901,040	71,901,040
Net comprehensive income for the financial year	-	8,737,971	8,737,971
Balance at 31 December 2014	<u>1,000,000</u>	<u>79,639,011</u>	<u>80,639,011</u>
	CHF	CHF	CHF
At 1 January 2015	1,000,000	79,639,011	80,639,011
Net comprehensive income for the financial year	-	3,849,889	3,849,889
Balance at 31 December 2015	<u>1,000,000</u>	<u>83,488,900</u>	<u>84,488,900</u>

The notes on pages 7 to 22 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
STATEMENT OF CASH FLOWS
For the year ended 31 December 2015

	Notes	Year ended 31 December 2015 CHF	Year ended 31 December 2014 CHF
Operating activities			
Net comprehensive income for the financial year		3,849,889	8,737,971
Adjustment for changes in working capital:			
Decrease in accrued interest receivable and prepayments		7,919,996	754,971
(Increase) / decrease in securities held for trading, designated at fair value through profit or loss		(106,952,562)	191,188,386
Decrease in financial assets designated at fair value through profit or loss		548,651,955	199,631,512
Decrease in financial assets held to maturity		8,094,245	168,487
Decrease in derivative financial instruments held at fair value through profit or loss		47,964,722	4,609,040
Increase in accrued interest payable and accrued expenses		81,599	1,211,710
Increase in derivative financial instruments held at fair value through profit or loss		23,525,746	30,117,394
Decrease in financial liabilities held at fair value through profit or loss		(501,674,608)	(584,420,228)
Net cash outflows from operating activities		<u>31,460,982</u>	<u>(148,000,757)</u>
Cash and cash equivalents at 1 January		13,718,438	161,719,195
Cash and cash equivalents at 31 December	6	<u><u>45,179,420</u></u>	<u><u>13,718,438</u></u>

The notes on pages 7 to 22 form part of these financial statements.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2015

1 Corporate

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ("the company") is a finance company and borrows or raises money by the issue of financial instruments of whatsoever nature. The company was incorporated and is registered in Guernsey with the registered office being at Regency Court, Gategny Esplanade, St Peter Port, Guernsey, GY1 3AP.

2 Principal accounting policies

The following accounting policies have been applied consistently in dealing with items which are considered material in relation to the financial statements of the company.

Basis of preparation

The financial statements have been prepared under the historical cost convention as modified by the revaluation to fair value through profit or loss of derivative financial instruments, over-the-counter (OTC) options, securities, term deposits with banks and financial liabilities and in accordance with International Financial Reporting Standards ("IFRS") as adopted by the European Union.

Going concern

The company's financial position, its cash flows and liquidity position are set out in the financial statements. In addition, note 14 to the financial statements includes the company's risk management and policies, details of its financial instruments, its exposures to credit risk and liquidity risk and its objectives, policies and processes for managing its capital. Based on the review of the 2016 and 2017 financial forecasts, the directors consider that the company has adequate financial resources and believe that the company is well placed to manage its business risks successfully and to continue in operational existence for the foreseeable future. As such the directors are satisfied that it is appropriate to prepare the financial statements on a going concern basis.

Statement of compliance

The financial statements of the company have been prepared in accordance with IFRS as adopted by the European Union.

Standards, interpretations and amendments issued but not yet effective

At the date of authorisation of these financial statements, the following relevant standards and interpretations, which have not been applied, were in issue but not yet effective:-

IFRS 7: Financial Instruments - Disclosures. Amendments resulting from the deferral of mandatory effective date of IFRS 9 and amendments to transition disclosures, and additional hedge accounting disclosures resulting from amendments to IFRS 9. The standard is effective for annual periods beginning on or after 1 January 2016, and when IFRS 9 is applied. The company expects no impact from the adoption of the amendments on its financial position or performance.

IFRS 9: Financial Instruments - Classification and Measurement. The standard has been reissued as a complete standard including the requirements previously issued and the additional amendments to introduce a new expected loss impairment model and limited changes to the classification and measurements requirements for financial assets. The standard is effective for annual periods beginning on or after 1 January 2018. At present no assessment has been made by the company of the impact from the adoption of the amendments on its financial position or performance.

IAS 1: Presentation of Financial Statements. Recognition and measurement and Disclosure Initiative. Amended by the Disclosure Initiative (Amendment to IAS1). The standard is effective for annual periods beginning on or after 1 January 2016. The company expects no impact from the adoption of the amendments on its financial position or performance.

IAS 39: Financial Instruments - Recognition and Measurement. Amendments to permit an entity to elect to continue to apply the hedge accounting requirements in IAS 39 for a fair value hedge of the interest rate exposure of a portion of a portfolio of financial assets or financial liabilities when IFRS 9 is applied, and to extend the fair value option to certain contracts that meet the 'own use' scope exception. The standard is effective when IFRS 9 is applied. At present no assessment has been made by the company of the impact from the adoption of the amendments on its financial position or performance.

Annual improvements 2012 -2014 cycle including;

IAS 19 Employee Benefits. The amendment clarifies that the rate used to discount post-employment benefit obligations should be determined by reference to market yields at the end of the reporting period on high quality corporate bonds. The assessment of the market depth of high quality corporate bonds should be based on the currency in which the obligation is denominated, rather than the country where the obligation is located. When there is no deep market for high quality corporate bonds in that currency, government bond rates must be used. The amendments are effective for annual periods beginning on or after 1 January 2016. The company expects no impact from the adoption of the amendment on its financial position or performance.

There are no other standards, interpretations or amendments to existing standards that are not yet effective that would be expected to have a significant impact on the company's financial position or performance. The directors have adopted a policy of applying new standards and interpretations when they become effective.

Changes in accounting policies and disclosures

The accounting policies adopted are consistent with those of the previous financial year. Amendments to IFRS resulting from the following new and amended standards and interpretations did not have any impact on the accounting policies, financial position, or performance of the company:

IAS 19 Defined Benefit Plans: Employee Contributions - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014.

Annual improvements to IFRS 2010 - 2012 cycle including;

IFRS 2 Share-based Payment - applied to share-based payment.

IFRS 3 Business Combinations - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014.

IFRS 8 Operating Segments - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014.

IAS 16 Property, Plant and Equipment - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014.

IAS 38 Intangible Assets - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014.

IAS 24 Related Party Disclosures - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014.

Annual improvements to IFRS 2011 - 2013 cycle including;

IFRS 3 Business Combinations - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014.

IFRS 13 Fair Value Measurement - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014.

IAS 40 Investment Property - effective for annual periods beginning on or after 1 July 2014.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2015

2 Principal accounting policies (continued)

Cash and cash equivalents

Cash and cash equivalents, as referred to in the statement of cash flows, comprises of cash in hand, current accounts with banks and amounts due from banks on demand or with an original maturity of three months or less.

Reverse repurchase (reverse repo) agreements

The company has entered into secured reverse repo agreements which are recognised in the statement of financial position as financial assets designated at fair value through profit or loss. The deposits are backed by collateral in the form of securities which are held with a third party, and are not shown on the statement of financial position. This accurately reflects the financial nature of the transactions.

Foreign exchange

Assets and liabilities denominated in foreign currencies are translated into Swiss francs based on the rates of exchange ruling at the statement of financial position date. Foreign currency transactions during the period are translated at the rates of exchange ruling at the transaction date. Foreign exchange gains and losses are included in the statement of comprehensive income.

The Swiss franc is the functional and presentational currency of the company, as it is of Zürcher Kantonalbank, the parent company. Also, a significant proportion of the company's transactions is done in Swiss francs.

Investment income

Investment income comprises of interest receivable on the maturity of the company's term deposits with banks. Interest income is recognised as it accrues.

Financial instruments designated at fair value through profit or loss - initial recognition, derecognition and subsequent measurement

The company recognises a financial asset or a financial liability when, and only when, it becomes a party to the contractual provisions of the instrument. Purchases and sales of financial instruments, OTC options, securities and term deposits with banks are recognised on the trade date and are initially designated and measured at fair value through profit or loss consistent with the company's documented risk management strategy.

Financial instruments, OTC options, securities and term deposits with banks are derecognised when the maturity date or final fixing date has expired and the rights to receive cashflows or meet obligations has passed. Gains and losses on maturity are recognised in net trading income in the statement of comprehensive income.

The financial instruments, OTC options, securities, reverse repos and term deposits with banks are subsequently valued according to the fair value principle. Changes in fair value are recorded in net gains or losses on financial assets and liabilities designated at fair value through profit or loss.

The accrued interest receivable and payable, prepayments and accrued expenses at the year end are valued according to the fair value principle.

Fair value of financial instruments

The company measures financial instruments at fair value at each balance sheet date. Fair value is the price that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability in an orderly transaction between market participants at the measurement date.

IFRS 13 establishes a single source of guidance under IFRS for all fair value measurements. IFRS 13 does not change when an entity is required to use fair value, but provides guidance on how to measure fair value under IFRS. IFRS 13 defines fair value as an exit price. All assets and liabilities for which fair value is measured or disclosed in the financial statements are categorised within the fair value hierarchy, as described in note 13. The carrying value of other financial assets and liabilities approximate their fair value.

For assets and liabilities that are recognised in the financial statements on a recurring basis, the company determines whether transfers have occurred between Levels in the hierarchy by re-assessing categorisation (based on the lowest level input that is significant to the fair value measurement as a whole) at the end of each reporting period. There have been no transfers between Levels during the year.

Offsetting financial instruments

Financial assets and liabilities are offset and the net amount reported in the statement of financial position if, and only if, there is a currently enforceable legal right to offset the recognised amounts and there is an intention to settle on a net basis, or to realise the asset and settle the liability simultaneously. This is not generally the case with master netting agreements, and the related assets and liabilities are presented gross in the statement of financial position.

Financial assets held to maturity and bonds payable

After initial recognition at fair value plus attributable transaction costs, financial assets held to maturity and bonds payable are subsequently measured at amortised cost using the effective interest rate method. Gains and losses are recognised in the statement of comprehensive income when either the assets and liabilities are derecognised or through the amortisation process.

Amortised cost is computed using the effective interest rate method less any allowance for impairment and principal repayment or reduction. The calculation takes into account any premium or discount on acquisition and includes transaction costs and fees that are an integral part of the effective rate.

Impairment of financial assets

At each statement of financial position date the company assesses whether there is any objective evidence that a financial asset or a group of financial assets is impaired. A financial asset or a group of financial assets is deemed to be impaired if, and only if, there is objective evidence of impairment as a result of one or more events that has occurred after the initial recognition of the asset (an incurred 'loss event' or 'events') which has had an impact on the estimated future cash flows of the financial asset or the group of financial assets that can be reliably estimated.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2015

3 Taxation
The company is taxed at the company standard rate (0%) in Guernsey.

4 Net trading income	Year ended 31 December 2015 CHF	Year ended 31 December 2014 CHF
Investment (expense)/income	(1,413,473)	2,293,004
Bond interest	41,234,428	53,169,883
Withholding tax on bond interest	(41,858)	(85,760)
Net realised losses on maturity of investments	(1,503,469)	(30,207,605)
Net losses on foreign exchange revaluations	(10,894,925)	(1,881,828)
Net losses on financial assets and liabilities designated at fair value through profit or loss	(7,713,858)	(542,540)
	<u>19,666,845</u>	<u>22,745,154</u>

5 Operating expenses	Year ended 31 December 2015 CHF	Year ended 31 December 2014 CHF
Administration fees	738,097	760,322
Audit fees	89,711	88,427
Directors' fees	10,418	10,596
Zürcher Kantonalbank service costs:		
Development costs	1,500,000	1,500,000
Product issuing costs	1,500,000	1,500,000
Distribution costs	8,371,536	6,654,062
Risk management fee	2,000,000	2,000,000
Keep-well agreement charges	940,923	788,321
Employee expenses:		
Salaries	531,725	559,631
Income tax	36,558	38,076
Social security	40,059	36,535
Health insurance	13,891	11,148
Other staff expenses	28,860	3,683
Other expenses	34,843	75,754
	<u>15,836,621</u>	<u>14,026,555</u>

6 Cash, amounts due from / to banks, money at call	31 December 2015 CHF	31 December 2014 CHF
Due from banks, European Union - short term deposits	20,000,000	50,000,000
Due from banks, Guernsey	502,455	542,715
Due from banks, Zürcher Kantonalbank	114,823,659	92,355,960
	<u>135,326,114</u>	<u>142,898,675</u>
Due to banks, Zürcher Kantonalbank	(90,146,694)	(129,180,237)
	<u>(90,146,694)</u>	<u>(129,180,237)</u>
Total net cash, amounts due from / to banks, money at call	<u>45,179,420</u>	<u>13,718,438</u>

The amounts due from banks in the European Union accrue interest income at fixed market rates. The amounts due from banks in Guernsey accrue interest income at variable market rates. The amounts due to and from Zürcher Kantonalbank do not accrue interest.

7 Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss	31 December 2015 CHF	31 December 2014 CHF
Bonds receivable	1,691,358,199	1,571,202,982
Unrealised loss	(49,432,410)	(36,229,755)
At fair value	<u>1,641,925,789</u>	<u>1,534,973,227</u>
By maturity:		
Up to one year	644,317,699	654,995,221
From one to two years	515,378,020	329,020,817
From two to three years	217,319,359	143,146,370
From three to four years	108,795,306	182,390,120
From four to five years	52,051,571	39,912,326
From five years and over	104,063,834	185,508,373
	<u>1,641,925,789</u>	<u>1,534,973,227</u>

The bonds receivable accrue interest income at fixed rates between 0.313% and 9.5%, and floating market rates.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2015

8	Financial assets designated at fair value through profit or loss	31 December 2015 CHF	31 December 2014 CHF	
	Term deposits due from banks, European Union	-	48,928,450	
	Reverse repo agreements, European Union	200,000,000	700,000,000	
	Fair value losses	(141,921)	(418,416)	
	At fair value	199,858,079	748,510,034	
	By maturity:			
	Up to one year	199,858,079	548,350,924	
	From one to two years	-	200,159,110	
		199,858,079	748,510,034	
	The reverse repo agreements accrue interest income at floating market rates linked to CHF LIBOR.			
9	Financial assets held to maturity	31 December 2015 CHF	31 December 2014 CHF	
	Bonds receivable	2,030,643	10,124,888	
	At amortised cost	2,030,643	10,124,888	
	By maturity:			
	Up to one year	2,030,643	8,063,290	
	From one to two years	-	2,061,598	
		2,030,643	10,124,888	
	The bonds receivable accrue interest income at fixed market rates of 2.125%. The fair value of the bonds receivable approximates the carrying value.			
10	Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	31 December 2015 Long CHF	31 December 2015 Short CHF	31 December 2015 Net position CHF
	OTC options			
	Premium paid / (received)	12,058,108	(101,062,538)	(89,004,430)
	Unrealised gain / (loss)	31,663,518	(29,267,431)	2,396,087
	At fair value	43,721,626	(130,329,969)	(86,608,343)
		31 December 2014 Long CHF	31 December 2014 Short CHF	31 December 2014 Net position CHF
	OTC options			
	Premium paid / (received)	49,018,992	(96,545,671)	(47,526,679)
	Unrealised gain / (loss)	42,667,356	(10,258,552)	32,408,804
	At fair value	91,686,348	(106,804,223)	(15,117,875)
11	Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	31 December 2015 Cost CHF	31 December 2015 Unrealised CHF	31 December 2015 At fair value CHF
11a	Financial liabilities - structured products by underlying assets			
	Commodities	2,575,248	(134,032)	2,441,216
	Credit derivatives	14,672,223	(1,122,606)	13,549,617
	Equities / securities	1,421,590,219	(29,546,938)	1,392,043,281
	Foreign exchange	103,410,266	(2,425,702)	100,984,564
	Interest instruments	162,420,007	(6,219,345)	156,200,662
	Mixed derivatives	51,773,891	(2,749,252)	49,024,639
	Precious metals	24,495,688	(4,511,532)	19,984,156
		1,780,937,542	(46,709,407)	1,734,228,135
		31 December 2014 Cost CHF	31 December 2014 Unrealised CHF	31 December 2014 At fair value CHF
	Commodities	482,025	(98,766)	383,259
	Equities / securities	1,554,702,053	8,192,594	1,562,894,647
	Foreign exchange	8,088,780	(253,618)	7,835,162
	Interest instruments	512,794,658	(3,652,176)	509,142,482
	Mixed derivatives	125,992,344	3,020,787	129,013,131
	Precious metals	34,889,777	(8,255,715)	26,634,062
		2,236,949,637	(1,046,894)	2,235,902,743

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2015

11 Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss (continued)

11b Fair value by maturity

	2015 Up to one year CHF	2015 From one year to two years CHF	2015 From two years to three years CHF	2015 From three years to four years CHF	2015 From four years to five years CHF	2015 From five years and over CHF	31 December 2015 Total CHF
Positive replacement values							
OTC options - long	43,691,213	7,339	23,074	-	-	-	43,721,626
Negative replacement values							
Commodities	2,441,216	-	-	-	-	-	2,441,216
Credit derivatives	-	6,468,363	-	-	6,063,141	1,018,113	13,549,617
Equities / securities	903,515,522	354,018,658	71,091,376	17,445,631	22,693,959	23,278,134	1,392,043,280
Foreign exchange	1,436,374	-	-	2,110,250	97,437,941	-	100,984,565
Interest Instruments	50,623,545	37,104,916	10,043,388	43,932,849	7,554,575	6,941,388	156,200,661
Mixed derivatives	3,401,130	16,317,327	10,447,125	6,234,941	-	12,624,116	49,024,639
Precious metals	18,890,006	1,094,151	-	-	-	-	19,984,157
	980,307,793	415,003,415	91,581,889	69,723,671	133,749,616	43,861,751	1,734,228,135
OTC options - short	93,283,262	11,966,943	8,613,003	4,052,653	8,819,210	3,594,898	130,329,969
At fair value	1,073,591,055	426,970,358	100,194,892	73,776,324	142,568,826	47,456,649	1,864,558,104

	2014 Up to one year CHF	2014 From one year to two years CHF	2014 From two years to three years CHF	2014 From three years to four years CHF	2014 From four years to five years CHF	2014 From five years and over CHF	31 December 2014 Total CHF
Positive replacement values							
OTC options - long	73,555,216	2,968,377	4,828,721	3,708,453	101,388	6,524,193	91,686,348
Negative replacement values							
Commodities	383,259	-	-	-	-	-	383,259
Equities / securities	894,459,769	440,674,415	162,702,219	12,821,758	10,944,931	41,291,555	1,562,894,647
Foreign exchange	3,874,726	1,705,919	-	-	2,254,517	-	7,835,162
Interest Instruments	381,174,307	53,329,150	43,888,451	14,103,793	7,225,747	9,421,034	509,142,482
Mixed derivatives	27,731,350	20,250,120	18,315,112	18,153,463	6,370,978	38,192,108	129,013,131
Precious metals	13,237,479	12,076,932	1,319,651	-	-	-	26,634,062
	1,320,860,890	528,036,536	226,225,433	45,079,014	26,796,173	88,904,697	2,235,902,743
OTC options - short	72,118,551	7,121,366	8,035,145	6,736,657	2,612,181	10,180,323	106,804,223
At fair value	1,392,979,441	535,157,902	234,260,578	51,815,671	29,408,354	99,085,020	2,342,706,966

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2015

12 Share capital	31 December 2015 CHF	31 December 2014 CHF
Authorised: 1,000 Ordinary shares of CHF1,000 each	<u>1,000,000</u>	<u>1,000,000</u>
Allotted, called up and fully paid: 1,000 Ordinary shares of CHF1,000 each	<u>1,000,000</u>	<u>1,000,000</u>

13 Fair value of financial instruments

All assets and liabilities for which fair value is measured or disclosed in the financial statements are categorised within the fair value hierarchy, described as follows, based on the lowest level input that is significant to the fair value measurement as a whole:

- Level 1: Quoted (unadjusted) market prices in active markets for identical assets or liabilities
- Level 2: Valuation techniques for which the lowest level input that is significant to the fair value measurement is directly or indirectly observable
- Level 3: Valuation techniques for which the lowest level input that is significant to the fair value measurement is unobservable

For the purpose of fair value disclosures, the company has determined classes of assets and liabilities on the basis of the nature, characteristics and risks of the asset or liability and the level of the fair value hierarchy as explained above.

Fair value of financial instruments at 31 December 2015:	Total CHF	Level 1 CHF	Level 2 CHF	Level 3 CHF
Assets				
Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss	1,641,925,789	1,641,925,789	-	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	199,858,079	-	199,858,079	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	43,721,626	-	43,721,626	-
Liabilities				
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(130,329,969)	-	(130,329,969)	-
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,734,228,135)	-	(1,734,228,135)	-
Fair value of financial instruments at 31 December 2014:				
	Total CHF	Level 1 CHF	Level 2 CHF	Level 3 CHF
Assets				
Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss	1,534,973,227	1,534,973,227	-	-
Financial assets designated at fair value through profit or loss	748,510,034	-	748,510,034	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	91,686,348	-	91,686,348	-
Liabilities				
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(106,804,223)	-	(106,804,223)	-
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(2,235,902,743)	-	(2,235,902,743)	-

There were no changes to valuation techniques or transfers between Levels 1, 2 and 3 during the year.

The fair values of securities are based on market prices which are available in active markets. The fair value of such securities is included within Level 1.

The fair values of term deposits with banks are calculated using a bank discount rate on an interest curve interpolated from market data. The fair value of such term deposits with banks is included within Level 2.

The fair values of OTC options are calculated using an option pricing model based on direct market data, e.g., bond or share prices, and indirect market data, e.g., interest, implied volatility and dividend estimates. The fair value of such OTC options is included within Level 2.

The fair values of interest rate swaps are calculated using a bank discount rate on an interest curve interpolated from market data. The fair value of such interest rate swaps is included within Level 2.

The fair values of structured products, which are set up as combinations of the components of the respective structured product, are calculated based on the sum of the valuations of its components. As the fair values of the components of the structured products are either Level 1 (securities) or Level 2 (term deposits with banks, OTC options and interest rate swaps), the fair value of such structured products is included within Level 2.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2015

14 Risk management and policies

The company's financial instruments comprise of term deposits, money market assets, securities, options and various types of derivative instruments, cash and liquid resources and various other items that arise directly from its operations.

14.1 Risk management framework

The directors have included information in the notes to the financial statements which discloses the market risk sensitivity analysis which is performed by the parent company, Zürcher Kantonalbank, and is appropriate to the nature of the company's business and the market risks to which it is subject, in accordance with the requirements of IFRS 7. The company's directors and the company's management use sensitivity analysis as described below in this report to evaluate the nature and extent of risks arising from financial instruments.

The main risks arising from the company's financial instruments are credit risk, liquidity risk and market risk. The directors regularly review and agree policies for managing each of these risks and they are summarised below. The risk management guidelines for the company set out guidelines for identifying, managing and monitoring default, liquidity and market risks to which the company is exposed.

In particular, the document:

- defines the rules and procedures for managing default, liquidity and market risks;
- sets out the applicable long-term risk policies of the company and Zürcher Kantonalbank;
- defines the entity to which duties and responsibilities in relation to risk management are assigned;
- defines the entity to which duties and responsibilities in relation to risk monitoring are assigned; and
- provides an overview of relevant powers and responsibilities.

The general guidelines are:

- Default, liquidity and market risks shall be managed in accordance with the rules and policies laid down in the Guidelines on Risk Management for Zürcher Kantonalbank, and its subsidiaries (collectively, the Group) risk policies;
- Subject to the constraints of the applicable Group risk policies, the company shall define appropriate limits with a view to mitigating default and market risks;
- Zürcher Kantonalbank shall be responsible for managing risks subject to approved limits;
- Zürcher Kantonalbank shall be responsible for quantifying risk, preparing reports on risk monitoring conducted, and reporting on risks; and
- The directors of the company shall be entitled to limit the level of risk exposure and the list of approved products at any time.

The management of risks within the limits in notes 14.1 a), b), c), and d), have been delegated to Zürcher Kantonalbank.

With regard to risk monitoring, the Chief Executive Officer of the company is responsible for:

- monitoring liquidity and solvency of the company and informing the directors of any issues arising or exceptional events;
- monitoring adherence to risk limits and informing the directors in the event of a limit breach;
- defining actions to be taken in case of limit breaches;
- informing the directors of actions defined; and
- documenting limits, limit breaches and actions defined.

Risk measurement, preparation of risk monitoring reports and risk reporting have been delegated to Zürcher Kantonalbank. To ensure a constant monitoring of risk by the company's management, a risk report is prepared by Zürcher Kantonalbank on a daily basis and is sent to the management of the company.

The following sections detail the limit types, methods used for exposure calculations and exposures as at the year end.

14.1 a) Sensitivity limits ("Delta limits")

The directors of the company define sensitivity limits for default risks, interest rate and foreign currency, which are calculated on a daily or weekly basis.

Default risk sensitivity limits: Credit risk money markets

Credit risk money markets relates to the daily change of synthetic portfolio hedging, i.e. a portfolio of credit default swaps (CDS) with reference to named money market counterparties. The sensitivity limit defines the maximum profit and loss daily change limit permitted on the theoretical hedging costs on the company's treasury management portfolio.

The credit risk money markets limit of +/- CHF 1,000,000 means that the current credit delta exposure on money market investments must not exceed CHF 1,000,000 per basis point.

	Limit	Limit status	Value 31.12.15 CHF	Value 31.12.14 CHF
Additional information on money market exposure is shown in note 14.2 c)	+/- CHF 1,000,000	ok	-	(8,000)

Default risk sensitivity limits: Credit risk others

Credit risk others refer to bonds and reverse repurchase agreements, and is related to daily changes of the Z-Spread. The sensitivity limit defines the maximum profit and loss daily change limit permitted on the theoretical hedging costs on the company's treasury management portfolio. The directors have defined a maximum credit spread sensitivity (DV01) per issuer with a view to mitigating the credit risk associated with securities. DV01 is calculated as the sensitivity of a contract to a 1 basis point fluctuation in the credit spread curve and the DV01 limit is set at CHF 35,000 per issuer. As at 31 December 2015, the potential loss per issuer was within the prescribed limit.

Furthermore, a maximum 1 day upper loss limit of CHF 5,000,000 has also been set by the directors in respect of bonds receivable and reverse repo agreements as they believe that this level allows sufficient returns to be generated on the company's securities without exposing it to excessive credit risk.

	Limit	Limit status
DV01 per issuer	+/- CHF 35,000	ok
1 day upper loss limit	CHF 5,000,000	ok

Additional information on credit risk others is shown in note 14.2 d)

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2015

14 Risk management and policies (continued)

14.1 a) Sensitivity limits ("Delta limits") (continued)

Interest rate sensitivity limit per basis point (Rho exposure)

An interest rate sensitivity limit of +/- CHF 100,000 means that the current Rho exposure must not exceed CHF 100,000 per basis point. Rho is the derivative of the option value with respect to the risk free interest rate for the relevant outstanding term, and is expressed as the amount of money, per share of the underlying, that the value of the option will gain or lose as the risk free interest rate rises or falls by one basis point.

	Limit	Limit status	Value 31.12.15 CHF	Value 31.12.14 CHF
Additional information on interest rate risk is shown in note 14.4 a)	+/- CHF 100,000	ok	(14,199)	282

Foreign exchange sensitivity limit per CHF 0.01

The foreign exchange sensitivity limit of +/- CHF 1,000,000 means that the effect of our foreign exchange exposure must not cause a profit or loss of greater than CHF 1,000,000. The calculation of foreign exchange sensitivity is performed by Zürcher Kantonalbank (Risk Control Department).

	Limit	Limit status	Value 31.12.15 CHF	Value 31.12.14 CHF
Additional information on foreign exchange rate risk is shown in note 14.4 b)	+/- CHF 1,000,000	ok	17,976	11,847

The FX exposures by currency as at 31 December 2015 are:

Currency	FX exposure	in CHF
EUR	28,718	31,228
USD	719,283	720,002
GBP	132,062	194,841
AUD	322,988	235,225
JPY	(19,942,807)	(165,944)
NZD	1,632	1,118
NOK	108,183	12,234
CAD	(217,944)	(157,053)
SEK	31,264	3,712
ZAR	2,879,138	185,989
RUB	28,800,603	394,741
DKK	5,903	860
TRY	(6,691)	(2,295)
CNY	943,755	143,813
SGD	262,645	185,322
HKD	106,973	13,817
Net CHF FX exposure		<u>1,797,610</u>

14.1 b) Entity volume limits for funds invested with third parties

The directors define maximum volumes for each counterparty with a view to mitigating the risk of default on investments with third parties (money market investments and reverse repurchase agreements). The directors may lower the limits defined for the company at any time.

Exposure of term deposits and money market assets with corresponding counterparty limits are disclosed in table 14.2 c).

14.1 c) Entity volume limits and counterparty limit monitoring for securities investments

The directors have defined minimum credit ratings and maximum permitted volumes per issuer for each rating category with a view to mitigating the default risk associated with securities (bonds, Pfandbriefe, etc).

Volume limits per counterparty must not exceed Group policy. Counterparty volume limits for securities investments are:

	Limit CHF	Limit Status
Total Limit	2,500,000,000	ok
Counterparty Limits AAA	100,000,000	ok
Counterparty Limits AA	50,000,000	ok
Counterparty Limits A	30,000,000	ok
Counterparty Limits BBB and lower	-	ok

On 1 October 2015 the directors granted an extension of the total limit from CHF 1,500,000,000 to CHF 2,500,000,000 until 30 September 2016.

Additional information on the company's exposure is shown in note 14.2 d) i)

14.1 d) Credit spread risk

As at 31 December 2015, the company's treasury management portfolio was subject to an aggregate credit spread sensitivity of CHF 247,755 (2014: CHF 159,675) for each 1 basis point change in the difference in yields on treasury and non-treasury securities.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2015

14 Risk management and policies (continued)

14.2 Credit risk

Credit risk is the risk that a borrower will default on any type of debt by failing to make required payments. The risk is primarily that of the lender and includes lost principal and interest, disruption to cashflows, and increased collection costs.

Zürcher Kantonalbank manages counterparty credit risk at a group level to optimise the use of credit availability and to avoid excessive risk concentration. The company's policy is that all credit facilities are entered into with group approved banks with an appropriate credit rating. The Standard & Poor's long term deposits ratings at 31 December 2015 are shown in the note below.

With respect to credit risk arising from the financial assets of the company, which comprise of term deposits, money market assets, reverse repurchase agreements, securities, debtors and various types of derivative instruments, the company's exposure to credit risk arises from default of the counterparty, with a maximum exposure equal to the carrying amount of these instruments.

The company's management team and directors receive regular reports on any credit exposure.

14.2 a) Financial assets held to maturity

As at 31 December 2015:	CHF	Rating	Allocation
Bonds receivable	2,030,643	AAA	100.00%
Total	2,030,643		100.00%
As at 31 December 2014:	CHF	Rating	Allocation
Bonds receivable	8,084,885	AAA	79.85%
Bonds receivable	2,040,003	AA	20.15%
Total	10,124,888		100%

14.2 b) Reverse repo agreements

The company has entered into secured reverse repo agreements. The securities held as collateral are held by a third party agent.

	31 December 2015 CHF	31 December 2014 CHF
Book value of cash collateral due for securities borrowed in connection with reverse repo agreements	200,000,000	700,000,000
Fair value (losses) / gains	(141,921)	273,152
At fair value	199,858,079	700,273,152
Fair value of securities with unrestricted right to resell or repledge, held by third parties as collateral in connection with reverse repo agreements	224,324,417	770,866,581
	224,324,417	770,866,581

14.2 c) Term deposits and money market assets

As at 31 December 2015:	Total internal limit CHF	Deposits CHF	Rating	Allocation
Term deposits	-	-	AAA	0.00%
Term deposits	150,000,000	-	AA	0.00%
Term deposits	825,000,000	-	A	0.00%
Term deposits	405,000,000	20,502,455	BBB	100.00%
Total	1,380,000,000	20,502,455		100.00%
As at 31 December 2014:	Total internal limit CHF	Deposits CHF	Rating	Allocation
Term deposits	-	-	AAA	0.00%
Term deposits	200,000,000	-	AA	0.00%
Term deposits	1,140,000,000	78,247,169	A	79.20%
Term deposits	65,000,000	20,546,701	BBB	20.80%
Total	1,405,000,000	98,793,870		100.00%

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2015

14 Risk management and policies (continued)

14.2 d) i) Securities held for trading - Guernsey treasury management portfolio
As at 31 December 2015:

	Fair value CHF	Rating	Allocation
Bonds receivable	538,502,671	AAA	35.28%
Bonds receivable	85,781,974	AA+	5.62%
Bonds receivable	157,473,544	AA	10.32%
Bonds receivable	222,905,356	AA-	14.60%
Bonds receivable	266,553,854	A+	17.46%
Bonds receivable	210,145,461	A	13.77%
Bonds receivable	15,902,834	A-	1.04%
Bonds receivable	21,924,000	BBB+	1.44%
Bonds receivable	7,167,808	BBB	0.47%

Total	1,526,357,502		100.00%
-------	---------------	--	---------

As at 31 December 2014:

	Fair value CHF	Rating	Allocation
Bonds receivable	588,900,735	AAA	53.19%
Bonds receivable	95,291,714	AA+	8.60%
Bonds receivable	21,766,893	AA	1.97%
Bonds receivable	113,547,958	AA-	10.25%
Bonds receivable	132,847,145	A+	12.00%
Bonds receivable	45,569,994	A	4.12%
Bonds receivable	48,385,077	A-2	4.37%
Bonds receivable	60,905,133	A-3	5.50%

Total	1,107,214,649		100.00%
-------	---------------	--	---------

The directors have approved temporary exceptions to the counterparty limit policy in respect of certain securities held for trading as at 31 December 2015 which are rated BBB and lower. It is the opinion of the directors that these securities can continue to be held until their maturity or until market conditions allow for their disposal.

14.2 d) ii) Securities held for trading - as direct hedging instruments

As at 31 December 2015:

	Fair value CHF	Rating	Allocation
Bonds receivable	14,852,844	AAA	12.84%
Bonds receivable	9,679,337	AA	8.38%
Bonds receivable	23,019,036	A	19.92%
Bonds receivable	43,835,161	BBB	37.93%
Bonds receivable	21,147,166	BB	18.30%
Bonds receivable	2,770,201	No rating	2.40%
Stocks held	264,542	No rating	0.23%

Total	115,568,287		100.00%
-------	-------------	--	---------

As at 31 December 2014:

	Fair value CHF	Rating	Allocation
Bonds receivable	30,561,879	AAA	7.14%
Bonds receivable	50,982,388	AA	11.92%
Bonds receivable	84,860,714	A	19.84%
Bonds receivable	134,773,498	BBB	31.51%
Bonds receivable	87,357,348	BB	20.42%
Bonds receivable	31,660,343	B	7.40%
Bonds receivable	7,515,163	No rating	1.76%
Stocks held	47,245	No rating	0.01%

Total	427,758,578		100.00%
-------	-------------	--	---------

The securities listed above are held as direct hedging instruments for risk management purposes and are not subject to the limits shown in note 14.1 c).

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2015

14 Risk management and policies (continued)

14.3 Liquidity profile

The liquidity profile is an analysis of the company's ability to meet its commitments as they become due.

There is no direct matching of the maturity profiles of the products with the assets held, however the company's liquidity risk is constantly monitored as an important part of the treasury management process. Liquidity risk management consists of short term (3 months) and long term (3 years) monitoring of cash flows.

The liquidity profile shows a net deficit for the next year, when the treasury management portfolio is classified according to final maturity dates. The securities held in the treasury management portfolio are considered to be held for trading purposes.

	2015 Up to one year CHF	2015 From one year to two years CHF	2015 From two years to three years CHF	2015 From three years to four years CHF	2015 From four years to five years CHF	2015 From five years and over CHF	31 December 2015 Total CHF
Assets							
Cash, amounts due from banks, money at call	135,326,114	-	-	-	-	-	135,326,114
Accrued interest receivable and prepayments	18,581,464	-	-	-	-	-	18,581,464
Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss	644,317,699	515,378,020	217,319,359	108,795,306	52,051,571	104,063,834	1,641,925,789
Financial assets designated at fair value through profit or loss	199,858,079	-	-	-	-	-	199,858,079
Financial assets held to maturity	2,030,643	-	-	-	-	-	2,030,643
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	43,691,213	7,339	23,074	-	-	-	43,721,626
Liabilities							
Amounts due to banks	(90,146,694)	-	-	-	-	-	(90,146,694)
Accrued interest payable and accrued expenses	(2,250,017)	-	-	-	-	-	(2,250,017)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(93,283,262)	(11,966,943)	(8,613,003)	(4,052,653)	(8,819,210)	(3,594,898)	(130,329,969)
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(980,307,793)	(415,003,415)	(91,581,889)	(69,723,671)	(133,749,616)	(43,861,751)	(1,734,228,135)
Net Liquidity	(122,182,554)	88,415,001	117,147,541	35,018,982	(90,517,255)	56,607,185	84,488,900

The undiscounted contractual liabilities of the company at 31 December 2015 are as follows:

Financial liabilities	960,455,375	413,863,468	102,629,034	73,670,689	139,598,009	43,706,200	1,733,922,775
------------------------------	--------------------	--------------------	--------------------	-------------------	--------------------	-------------------	----------------------

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2015

14 Risk management and policies (continued)

14.3 Liquidity risk (continued)

	2014 Up to one year CHF	2014 From one year to two years CHF	2014 From two years to three years CHF	2014 From three years to four years CHF	2014 From four years to five years CHF	2014 From five years and over CHF	31 December 2014 Total CHF
Assets							
Cash, amounts due from banks, money at call	142,898,675	-	-	-	-	-	142,898,675
Accrued interest receivable and prepayments	26,501,460	-	-	-	-	-	26,501,460
Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss	654,995,222	329,020,817	143,146,370	182,390,120	39,912,326	185,508,372	1,534,973,227
Financial assets designated at fair value through profit or loss	548,350,924	200,159,110	-	-	-	-	748,510,034
Financial assets held to maturity	8,063,290	2,061,598	-	-	-	-	10,124,888
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	73,555,216	2,968,377	4,828,721	3,708,453	101,388	6,524,193	91,686,348
Liabilities							
Amounts due to banks	(129,180,237)	-	-	-	-	-	(129,180,237)
Accrued interest payable and accrued expenses	(2,168,418)	-	-	-	-	-	(2,168,418)
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	(72,118,551)	(7,121,366)	(8,035,145)	(6,736,657)	(2,612,181)	(10,180,323)	(106,804,223)
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	(1,320,860,888)	(528,036,536)	(226,225,433)	(45,079,014)	(26,796,174)	(88,904,698)	(2,235,902,743)
Net Liquidity	(69,963,307)	(948,000)	(86,285,487)	134,282,902	10,605,359	92,947,544	80,639,011

The undiscounted contractual liabilities of the company at 31 December 2014 are as follows:

Financial liabilities held at fair value through profit or loss	<u>1,303,055,165</u>	<u>529,443,860</u>	<u>228,003,141</u>	<u>48,577,521</u>	<u>28,523,901</u>	<u>84,482,833</u>	<u>2,222,086,421</u>
---	----------------------	--------------------	--------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------------

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED

NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS

For the year ended 31 December 2015

14 Risk management and policies (continued)

14.4 Market risk

Market risk is the risk that the fair value or future cash flows of financial instruments will fluctuate due to changes in market variables such as interest rates and foreign exchange rates.

14.4 a) Interest rate risk

Interest rate risk is the risk that an investment's value will change due to a change in the absolute level of interest rates, in the spread between two rates, in the shape of the yield curve or in any other interest rate relationship.

The assets and liabilities of the company are exposed to interest rate risk, which is summarised in the table below. At 31 December 2015, the amount of interest rate risk exposure to the assets of the company was 91.08 % (2014: 91.76%).

The interest rate profile of the company at 31 December 2015:

	Total CHF	Variable rate CHF	Fixed rate CHF	No net interest rate risk CHF
Assets				
Cash, amounts due from banks, money at call	135,326,114	20,502,455	-	114,823,659
Accrued interest receivable and prepayments	18,581,464	-	-	18,581,464
Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss	1,641,925,789	62,253,444	1,574,617,981	5,054,364
Financial assets designated at fair value through profit or loss	199,858,079	199,858,079	-	-
Financial assets held to maturity	2,030,643	-	2,030,643	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	43,721,626	22,315,469	-	21,406,157
Total Assets	2,041,443,715	304,929,447	1,576,648,624	159,865,644
Liabilities and Shareholder's funds				
Amounts due to banks	90,146,694	-	-	90,146,694
Accrued interest payable and accrued expenses	2,250,017	-	-	2,250,017
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	130,329,969	25,336,695	-	104,993,274
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	1,734,228,135	-	-	1,734,228,135
Share capital	1,000,000	-	-	1,000,000
Retained earnings	83,488,900	-	-	83,488,900
Total Liabilities and Shareholder's Funds	2,041,443,715	25,336,695	-	2,016,107,020

The interest rate profile of the company at 31 December 2014:

	Total CHF	Variable rate CHF	Fixed rate CHF	No net interest rate risk CHF
Assets				
Cash, amounts due from banks, money at call	142,898,675	50,542,715	-	92,355,960
Accrued interest receivable and prepayments	26,501,460	-	-	26,501,460
Securities held for trading, designated at fair value through profit or loss	1,534,973,227	201,778,391	1,333,147,591	47,245
Financial assets designated at fair value through profit or loss	748,510,034	700,273,152	48,236,882	-
Financial assets held to maturity	10,124,888	-	10,124,888	-
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	91,686,348	16,843,414	-	74,842,934
Total Assets	2,554,694,632	969,437,672	1,391,509,361	193,747,599
Liabilities and Shareholder's funds				
Amounts due to banks	129,180,237	-	-	129,180,237
Accrued interest payable and accrued expenses	2,168,418	-	-	2,168,418
Derivative financial instruments held at fair value through profit or loss	89,960,809	28,534,472	-	61,426,337
Financial liabilities held at fair value through profit or loss	2,235,902,743	-	-	2,235,902,743
Share capital	1,000,000	-	-	1,000,000
Retained earnings	79,639,011	-	-	79,639,011
Total Liabilities and Shareholder's Funds	2,509,316,746	-	-	2,509,316,746

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2015

14 Risk management and policies (continued)

14.4 b) Foreign exchange risk

Foreign exchange risk is the risk that exists when a financial transaction is denominated in a currency other than that of the base currency of the company.

The company's foreign exchange exposure arises from the issuance of the company's products. The company does not enter into foreign exchange transactions for speculative purposes.

The currency profile of the company as at 31 December 2015:

Assets	Total	CHF	EUR	USD	AUD	Others
Cash, amounts due from banks,	135,326,114	118,475,961	9,366,009	-	485,423	6,998,721
Accrued interest receivable and	18,581,464	9,518,482	6,211,804	2,021,294	211,359	618,525
Securities held for trading,	1,641,925,789	1,052,153,980	333,701,325	224,668,904	9,595,060	21,806,520
Financial assets designated at fair	199,858,079	199,858,079	-	-	-	-
Financial assets held to maturity	2,030,643	2,030,643	-	-	-	-
Derivative financial instruments held	43,721,626	28,255,481	8,356,302	6,681,629	178,890	249,324
Total Assets	2,041,443,715	1,410,292,626	357,635,440	233,371,827	10,470,732	29,673,090
	100.00%	69.08%	17.52%	11.43%	0.51%	1.46%
Liabilities	Total	CHF	EUR	USD	AUD	Others
Amounts due to banks	90,146,694	13,441,267	-	76,113,887	-	591,540
Accrued interest payable and accrued	2,250,017	1,468,177	510,646	-	-	271,194
Derivative financial instruments held	130,329,969	85,903,259	39,355,184	4,118,592	952,934	-
Financial liabilities held at fair value	1,734,228,135	1,264,666,395	302,383,921	150,971,253	8,000,379	8,206,187
Total Liabilities	1,956,954,815	1,365,479,098	342,249,751	231,203,732	8,953,313	9,068,921
	100.00%	69.78%	17.49%	11.81%	0.46%	0.46%

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2015

14 Risk management and policies (continued)

14.4 b) Foreign exchange risk (continued)

The currency profile of the company as at 31 December 2014:

Assets	Total	CHF	EUR	USD	NOK	Others
Cash, amounts due from banks,	142,898,675	136,551,166	60	-	835,502	5,511,947
Accrued interest receivable and	26,501,460	13,128,839	10,945,567	675,938	562,080	1,189,036
Securities held for trading,	1,534,973,227	772,849,741	614,584,368	72,091,980	32,231,159	43,215,979
Financial assets designated at fair	748,510,034	700,273,152	48,236,882	-	-	-
Financial assets held to maturity	10,124,888	10,124,888	-	-	-	-
Derivative financial instruments held	91,686,348	54,764,712	8,549,706	1,141,898	130,796	27,099,236
Total Assets	2,554,694,632	1,687,692,498	682,316,583	73,909,816	33,759,537	77,016,198
	100.00%	66.06%	26.71%	2.89%	1.32%	3.02%
Liabilities	Total	CHF	EUR	USD	NOK	Others
Amounts due to banks	129,180,237	105,702,337	2,735,489	16,144,530	-	4,597,881
Accrued interest payable and accrued	2,168,418	1,722,767	168,409	-	-	277,242
Derivative financial instruments held	106,804,223	56,654,821	7,933,031	1,206,148	-	41,010,223
Financial liabilities held at fair value	2,235,902,743	1,564,016,377	576,773,783	49,526,938	33,003,635	12,582,010
Total Liabilities	2,474,055,621	1,728,096,302	587,610,712	66,877,616	33,003,635	58,467,356
	1016.67%	725.62%	246.74%	28.08%	13.86%	2.37%

14.5 Mitigation of risk

As part of its overall risk management, Zürcher Kantonalbank uses derivatives and other financial instruments to manage exposures resulting from changes in foreign currency and interest rates, credit risks and equity risks.

ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED
NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS
For the year ended 31 December 2015

15 Capital management

The company is not subject to externally imposed capital requirements and has no restrictions on the issue or repurchase of ordinary shares.

The company's objectives for managing capital are:

- To achieve consistent returns while safeguarding capital; and
- To maintain sufficient liquidity to meet the expenses of the company and to meet its liabilities as they arise.

To achieve the above objectives, the company invests in term deposits with group approved banks and bonds with an appropriate credit rating (see note 14).

16 Related party disclosures

The immediate and ultimate parent undertaking is Zürcher Kantonalbank, a company incorporated in Switzerland.

Mr PDH Hodgson is a director of Butterfield Trust (Guernsey) Limited, who act as administrators for Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited. As at year end, Butterfield Trust (Guernsey) Limited were owed GBP 125,000 (CHF 184,421) (2014: GBP 125,000 (CHF 189,213)) for services rendered.

Remuneration of key management during the year

A non-executive director, and chairman of the audit committee, was paid an amount of GBP 7,000 (CHF10,418) (2014: GBP 7,000 (CHF 10,596)) for services rendered.

Transactions for the year

	Income Year ended 31 December 2015 CHF	Remuneration Year ended 31 December 2015 CHF	Expenses Year ended 31 December 2015 CHF	Due to 31 December 2015 CHF	Due from 31 December 2015 CHF
Parent					
Zürcher Kantonalbank	19,666,845	-	14,312,459	704,364	-
Bank accounts held with parent company	-	-	-	90,146,694	114,823,659
Key management					
Non - Executive Director	-	10,418	-	-	-
Chief Executive Officer	-	356,000	-	-	-
Other related parties					
Butterfield Trust (Guernsey) Limited	-	-	738,097	184,421	-
	<u>19,666,845</u>	<u>366,418</u>	<u>15,050,556</u>	<u>91,035,479</u>	<u>114,823,659</u>
	Income Year ended 31 December 2014 CHF	Remuneration Year ended 31 December 2014 CHF	Expenses Year ended 31 December 2014 CHF	Due to 31 December 2014 CHF	Due from 31 December 2014 CHF
Parent					
Zürcher Kantonalbank	22,745,154	-	12,442,382	1,101,375	-
Bank accounts held with parent company	-	-	-	129,180,237	92,355,960
Key management					
Non - executive director	-	10,596	-	-	-
Chief executive officer	-	356,000	-	-	-
Other related parties					
Butterfield Trust (Guernsey) Limited	-	-	760,322	189,213	-
	<u>22,745,154</u>	<u>366,596</u>	<u>13,202,704</u>	<u>130,470,825</u>	<u>92,355,960</u>

All related party transactions are considered to have been made on terms equivalent to those that prevail in arm's length transactions.

17 Events after the statement of financial position date

There were no events after the statement of financial position date that affect the amounts reported or require disclosure.

Anlage 3

**Keep-Well Agreement zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher
Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited**



KEEP-WELL AGREEMENT

Agreement dated: May 31, 2010 (this Agreement shall entirely replace the previous Agreement dated as of May 2, 2001) between Zürcher Kantonalbank (the Parent) and Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (the Subsidiary).

WHEREAS the Parent owns directly all the capital stock of the Subsidiary and

WHEREAS the Subsidiary plans to incur indebtedness, liabilities and obligations to third parties from time to time for interest rate and currency swap transactions as well as for other financial transactions including but not limited to structured products such as „RUNNERS“ and „PROTEINS“ and others (all such forms of indebtedness, liabilities and obligations being herein referred to as „Debt“).

NOW, THEREFORE the Subsidiary and the Parent agree as follows:

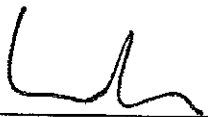
1. Stock ownership of the Subsidiary. As long as there is any Debt outstanding, the Parent shall directly or indirectly own and hold the legal title to and beneficial interest in all the outstanding shares of stock of the Subsidiary having the right to vote for the election of members of the Board of Directors of the Subsidiary and will not directly or indirectly pledge or in any other way encumber or otherwise dispose of any such shares of stock, unless required to dispose of any or all such shares of stock pursuant to a court decree or order of any governmental authority which, in the opinion of counsel to the Subsidiary, may not be successfully challenged.
2. Maintenance of a liquidity reserve designated for fulfillment of payment obligations on Debt issued under any law other than German law. The Parent agrees that it shall cause the Subsidiary to maintain a liquidity reserve designated for payment obligations on Debt issued under any law other than German law of at least CHF 1'000'000.00 (Swiss Francs one million) or its equivalent in another currency, at all times. If the Subsidiary at any time will run short of cash or other liquid assets to meet any payment obligation on its Debt issued under any law other than German law then or subsequently to mature and shall have insufficient unused commitments then the Subsidiary will promptly notify the Parent of the shortfall and the Parent will make available to the Subsidiary, before the due date of any such payment obligation, funds sufficient to enable it to fulfil any such payment obligation in full as it falls due. The Subsidiary will use the funds made available to it by the Parent solely for the payment at maturity of its Debt issuance under any law other than German law.

- 2 -

3. Waiver. The Parent hereby waives any failure or delay on the part of the Subsidiary in asserting or enforcing any of its rights or in making any claims or demands hereunder.
4. Not a guarantee. This agreement is not, and nothing herein contained and nothing done pursuant hereto by the Parent shall be deemed to constitute a guarantee, direct or indirect, by the Parent of any Debt or other obligation arising out of a swap or other transaction, indebtedness or liability, of any kind or character whatsoever, of the Subsidiary.
The Subsidiary has undertaken that, whenever it incurs any Debt, it will in advance in the documentation for the borrowing directed to noteholders or other lenders properly refer to this agreement and in particular include information substantially in accordance with Schedule I hereto.
5. Modification amendment or termination. This Agreement may be modified, amended or terminated only by the written agreement of the Parent and the Subsidiary, provided, however, that no such modification, amendment or termination shall have any adverse effect upon any holder of any Debt of the Subsidiary outstanding at the time of such modification, amendment or termination.
The Parent and the Subsidiary agree that they shall give written notice to each statistical rating agency that has issued a rating in respect of the Subsidiary or any of its obligations, at least 30 days prior to making any modification, amendment or termination of this Agreement.
6. Bankruptcy, liquidation or moratorium. Any rights and obligations which either of the parties has under this Agreement will remain valid and binding notwithstanding any bankruptcy or liquidation of, or moratorium involving, the Subsidiary.
7. Successors. The agreements herein set forth shall be mutually binding upon, and inure to the mutual benefit of, the Parent and the Subsidiary and their respective successors.
8. Governing law. This agreement shall be governed by **the laws of Switzerland**.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto have caused this agreement to be executed and delivered by their respective officers thereunto duly authorised as of the day and year first above written.

Zürcher Kantonalbank



Dr. Philipp Halbherr
Head Investment Banking



Christoph Theler
Deputy Head Investment Banking

Schedule I

General

The Subsidiary is directly wholly owned Subsidiary of the Parent.

Keep-Well Agreement

The Subsidiary and the Parent have entered into a keep-well agreement dated as of May 31, 2010 (the „Keep-Well Agreement“) and governed by the laws of Switzerland. The following is a summary of certain of the terms of the Keep-Well Agreement, a copy of which is available for inspection in connection the prospectus of any issued structured products and/or Debt.

- (i) The Parent will own, directly or indirectly, all the outstanding capital stock of the Subsidiary so long as the Subsidiary has any indebtedness, liabilities or obligations for interest rate or currency swap transactions or for other financial transactions entered into by the Subsidiary with parties other than the Parent (all such forms of indebtedness, liabilities and obligations being herein referred to as „Debt“).
- (ii) The Parent agrees that it shall cause the Subsidiary to maintain a liquidity reserve designated for payment obligations on Debt issued under any law other than German law of at least CHF 1'000'000.00 (Swiss Francs one million) or its equivalent in another currency, at all times.
- (iii) If the Subsidiary at any time will run short of cash or other liquid assets to meet any payment obligation on its Debt issued under any law other than German law then or subsequently to mature and shall have insufficient unused commitments then the Subsidiary will promptly notify the Parent of the shortfall and the Parent will make available to the Subsidiary, before the due date of any such payment obligation, funds sufficient to enable it to fulfil any such payment obligation in full as it falls due. The Subsidiary will use the funds made available to it by the Parent solely for the payment at maturity of its Debt issuance under any law other than German law.

The Keep-Well Agreement provides that it may be modified, amended or terminated by the written agreement of the Parent and the Subsidiary at any time, provided, however, that no such modification, amendment or termination shall have any adverse effect upon any holder of any Debt of the Subsidiary outstanding at the time of such modification, amendment or termination.

The Parent and the Subsidiary have agreed that they shall give written notice to each statistical rating agency that has issued a rating in respect of the Subsidiary or any of its obligations, at least 30 days prior to making any modification, amendment or termination of the Keep-Well Agreement.

- 4 -

The Keep-Well Agreement is not a guarantee by the Parent of the payment of any indebtedness, liability or obligation of the Subsidiary. Holders of notes or other Debt are not parties to the Keep-Well Agreement. The only parties to the Keep-Well Agreement are the Subsidiary and the Parent. Consequently, the Keep-Well Agreement does not confer to any note holders or holders of other Debt any rights or claims against the Parent. The Keep-Well Agreement will not be enforceable against the Parent. The Keep-Well Agreement will not be enforceable against the Parent by anyone other than the Subsidiary (and/or its liquidator or administrator in the event of bankruptcy or, as the case may be, moratorium). In the event of a breach by the Parent in performing a provision of the Keep-Well Agreement and of the insolvency of the Subsidiary while any notes or other Debt were outstanding, the remedies of note holders or holders of other Debt could include the acceleration of the Debt (if it has not already matured) and (if the Debt remained unpaid and unless such a proceeding had already been commenced by another creditor of the Subsidiary) the filing as a creditor of the Subsidiary of a petition for the winding-up of the Subsidiary, with a view to the liquidator (appointed by the competent court) pursuing the Subsidiary's rights under the Keep-Well Agreement against the Parent. The granting of a winding-up order would be in the discretion of the court and might be delayed by the grant of a moratorium order, in which event the Subsidiary's rights against the Parent would be exercisable by the court-appointed administrator and the managing directors of the Subsidiary jointly.

Financial and other information concerning the Parent is provided for background purposes only in view of the importance to the Subsidiary of the Keep-Well Agreement: it should not be treated as implying that the Keep-Well Agreement can be viewed as a guarantee.

Anlage 4A

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Warrants

ANLAGE 4A

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

für Warrants (inkl. Knock-out Warrants)

BEZEICHNUNG DES PRODUKTES

Bedingungen

1. Produktebeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung:	[●]
KAG Hinweis:	Diese Warrants sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und unterstehen keiner Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.
Wesentliche Produkteigenschaften	[●]
Emittentin:	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Rating der Emittentin:	Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA
Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle:	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Symbol/Valorennummer/ISIN:	[●]
Anzahl Warrants / Handelseinheiten	Bis zu [●] Warrants, mit der Möglichkeit der Aufstockung/1 Warrant oder ein Vielfaches davon
Mindestausübungsmenge:	[●] Warrant(s) oder ein Vielfaches davon
Ausübungspreis	[●]
[Knock-out Preis:	[●]]
Währung:	[●]
Basiswert:	[●]
Optionsrecht	[●]
Ausgabepreis:	[●]
[Referenzkurs Basiswert:	[●]
Implizite Volatilität	[●] %

Ausübungsstil [/ Optionsart]	[American Style/European Style] / [●]
[Ausübungsrecht]	Während der ganzen Ausübungsfrist möglich. Eine (vom Ratio bestimmte) Anzahl Warrants berechtigen bei Ausübung zum Erwerb von 1 Basiswert zum Ausübungspreis. Zahlungen / Lieferungen erfolgen valuta 5 Bankarbeitstage nach dem Tag der Ausübung. Die Rechte der bis zum letztmöglichen Ausübungszeitpunkt nicht ausgeübten Warrants sind nach diesem Zeitpunkt erloschen. Die Ausübung der Warrants hat über die depotführende Bank zu erfolgen. Ausübungsstelle: Zürcher Kantonalbank, Asset Servicing, Postfach, 8010 Zürich, Tel.: +41 44 292 98 94, Fax: +41 44 292 86 64, E-Mail: corporateactions@zkb.ch]
Erfüllungsart	[Barausgleich/Physische Lieferung]
[Prämie:	[●] % ([●] % p.a.)
[Leverage	[●]
Liberierungstag:	[●]
[Kündigungsrecht der Emittentin]	Recht der Emittentin, die ausstehenden Warrants monatlich per Monatsende (Ausübungstag) mit einer Ankündigungsfrist von 5 Bankarbeitstagen ohne Angabe von Gründen zur Rückzahlung zu kündigen. Die Information an die Inhaber der Warrants erfolgt auf dem offiziellen Publikationsweg der SIX Swiss Exchange.]
Kotierung	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, provisorischer erster Handelstag [●]
Verfalltag	[●]
Letzter Handelstag	[●]
Clearingstelle:	SIX SIS AG
Steuerliche Aspekte:	[●] Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Warrants im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.
Dokumentation:	Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 15. April [●] in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm

bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der "Kotierungsprospekt"). In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Warrants werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. **Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden.** Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zum Basiswert:

Informationen über die Wertentwicklung [der Basiswerte/ Basiswertkomponenten] können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden. [Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens abgerufen werden. Die Übertragbarkeit der Basiswerte/Basiswertkomponenten richtet sich nach deren Statuten.]

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Warrants, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse <https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html> zum entsprechenden Warrant publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Warrants gegriffen werden. [Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html> veröffentlicht.]

Rechtswahl / Gerichtsstand:

Schweizer Recht / Zürich

2. Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall:

Warrants bieten die Chance, durch Kursveränderungen im Basiswert über einen Hebeleffekt Gewinne zu erzielen. Der Wert eines Call-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes sinkt. Der Wert eines Put-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes steigt. Aufgrund des Hebeleffektes verändert sich dabei der Wert eines Warrants stärker als der Wert des Basiswertes. Der Wert eines Warrants kann auch bei unverändertem Kurs des Basiswertes abnehmen, weil sich der Zeitwert verringert oder sich Angebot und Nachfrage ungünstig entwickeln.

3. Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko:

Warrants bieten die Chance, durch Kursveränderungen im Basiswert über einen Hebeleffekt Gewinne zu erzielen. Der Wert eines Call-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes sinkt. Der Wert eines Put-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes steigt. Aufgrund des Hebeleffektes verändert sich dabei der Wert eines Warrants stärker als der Wert des Basiswertes. Der Wert eines Warrants kann auch bei unverändertem Kurs des Basiswertes abnehmen, weil sich der Zeitwert verringert oder sich Angebot und Nachfrage ungünstig entwickeln.

Spezifische Produktrisiken:

Warrants beinhalten das Risiko, die anfänglich bezahlte Prämie (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Abhängig vom Kursverlauf des zugrunde liegenden Basiswertes beinhaltet eine Anlage in diese Warrants das Risiko, die anfänglich bezahlte Prämie gänzlich zu verlieren. Das maximale Risiko ist demnach der Verlust der Prämie. [●]

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen:

Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Warrants zu erfüllen oder den Wert der Warrants zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Warrants derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Warrants nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Warrants vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Warrants vorzeitig zu kündigen.

Marktstörungen:

[Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert/eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Verfalltag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die

Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen in auch Abschnitt IV.A.c) des Emissionsprogramms. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes des Warrants, dessen Basiswert/Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.]

Verkaufsbeschränkungen:

Es gelten die im Emissionsprogramm detaillierten Verkaufsbeschränkungen (EWR, U.S.A./U.S. persons, Guernsey). Insbesondere darf dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Warrants oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Warrants in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Warrants in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht:

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effekthändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Sales: 044 293 66 56

SIX Telekurs: 85,ZKB Reuters: ZKBWTS
Internet: www.zkb.ch/aktienprodukte
Bloomberg: ZKBW <go>

Aufzeichnung von Telefongesprächen:

Die Anleger wird darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Keine wesentlichen Veränderungen

Seit dem Datum des Emissionsprogramms haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Für die **Zürcher Kantonalbank**:

Zürich, 15. April 2016

Name

Funktion

Name

Funktion

Anlage 4B

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für Mini-Futures

ANLAGE 4B

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

für Mini-Futures

BEZEICHNUNG DES PRODUKTES

Bedingungen

1. Produktebeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung: [•]

KAG Hinweis: Diese Derivate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.

Wesentliche Produktmerkmale: [•]

Emittentin: Zürcher Kantonalbank

Rating der Emittentin: Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank: Standard&Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA

Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle: Zürcher Kantonalbank, Zürich

Symbol/Valorenummer/ISIN: [•]

Basiswert: [•]

Referenzpreis Basiswert

Ratio: [•]

Referenzwährung: [•]

Ausgabepreis: [•]

Anzahl Derivate: Bis zu [•] Derivate, mit der Möglichkeit der Aufstockung

Finanzierungslevel bei Anfangsfixierung: [•]

Anfängliches Stop-Loss Level: [•]

Erster Handelstag: [•]

Liberierungstag: [•]

Laufzeit:	[●]
Anfänglicher Finanzierungsspread:	[●] %
Maximaler Finanzierungsspread:	[●] %
Anfänglicher Stop-Loss Puffer:	[●] %
Maximaler Stop-Loss Puffer:	[●] %
Rundung des Finanzierungslevels:	[●]
Rundung des Stop-Loss Levels:	[●]
Beobachtungsperiode:	[Kontinuierliche Beobachtung ab Anfangsfixierung.]
Anfänglicher Leverage:	[●]
Aktueller Finanzierungslevel:	Am Ende jedes Anpassungstages findet eine Anpassung des Finanzierungslevels statt. Das aktuelle Finanzierungslevel wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt: [●]
Anpassungstage:	Jeder Handelstag des Mini-Future
Handels- und Übungseinheiten:	[●] Mini Future/s oder ein Vielfaches davon
Geldmarktzinssatz:	Der von der Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Geldmarktzinssatz für Overnight Deposits in [●]. [●].
Finanzierungsspread:	Ein an jedem Anpassungstag von der Berechnungsstelle in alleiniger Kompetenz festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Finanzierungsspread entspricht.
Aktueller Stop-Loss Level:	[Das aktuelle Stop-Loss Level wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag, nach erfolgter Anpassung des Finanzierungslevels, anhand folgender Formel festgelegt: ●]
Stop-Loss Level Fixierungstage:	Jeder erste Bankarbeitstag des Monats, sowie, nach freiem Ermessen der Emittentin, jeder Bankarbeitstag an welchem diese eine Anpassung des Stop-Loss Levels als erforderlich betrachtet.
Stop-Loss Puffer:	Ein an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag von der Berechnungsstelle in alleiniger Kompetenz festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Stop-Loss Puffer entspricht.
Ausübungsrecht des Anlegers:	Der Anleger hat das Recht, ab dem ersten Handelstag der Mini-Futures, seine Mini-Futures an diesem und jedem nachfolgenden Handelstag - vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses - auszuüben. Die entsprechende schriftliche Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr MEZ bei der Ausübungsstelle eingehen.
Kündigungsrecht der Emittentin:	Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, nicht ausgeübte Mini-Futures zu kündigen, erstmals 3 Monate nach provisorischer Handelszulassung an der SIX Swiss Exchange.

Stop-Loss Ereignis:	Ein Stop-Loss Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes den aktuellen Stop-Loss Level berührt oder [unterschreitet / überschreitet]. In diesem Fall gelten die Mini-Futures als automatisch ausgeübt und verfallen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem dann realisierbaren Stop-Loss-Liquidationspreis.
Stop-Loss Liquidationspreis:	Ein von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmter Preis, der sich aus einem Kurs für den jeweiligen Basiswert innerhalb einer Periode von einer Stunde während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ergibt. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt.
Schlussfixierungstag:	Derjenige Handelstag, an welchem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, die Mini-Futures von der Emittentin gekündigt oder vom Anleger ausgeübt werden. Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses geht der Kündigung oder Ausübung vor.
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	<p>[Der Schlussfixierungskurs ist im Falle einer Ausübung oder Kündigung [●] Im Falle eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der Schlussfixierungskurs dem Stop-Loss Liquidationspreis.</p> <p>Bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses, bei Ausübung durch den Anleger oder bei Kündigung durch die Emittentin wird pro Mini-Future ein gemäss folgender Formel ermittelter Betrag in der Referenzwährung ausbezahlt: [●]</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird 5 Handelstage nach dem Schlussfixierungstag ausbezahlt.</p>
Kotierung:	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, provisorischer erster Handelstag [●]
Clearingstelle:	SIX SIS AG
Sales: 044 293 66 56:	SIX Telekurs: 85,ZKB Reuters:ZKBWTS Internet: www.zkb.ch/aktienprodukte Bloomberg: ZKBW <go>
Steuerliche Aspekte:	<p>[●]</p> <p>Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Mini-Futures im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.</p>
Dokumentation:	<p>Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar.</p> <p>Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 15. April [●] in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das</p>

Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der "Kotierungsprospekt").

In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang.

Derivate werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren ist ausgeschlossen.

Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden.

Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zum Basiswert:

Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Mini-Futures, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse <https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html> zur entsprechenden Derivateserie publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Derivateserie gegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html> veröffentlicht.

Rechtswahl / Gerichtsstand:

Schweizer Recht / Zürich

2. Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall:

Mini-Futures sind Derivate, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das Risiko des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Gattstellung des Mini-Futures besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Indikation für den Rückzahlungsbetrag zu betrachten ist. Das Verlustpotential von Mini-Futures ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt.

3. Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko:

Verpflichtungen aus diesen Derivaten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit

der Derivate ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Derivateserie verändern.

Spezifische Produkterisiken:

Mini-Futures beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind.

[•]

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen:

Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Derivate derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Derivate vorzeitig zu kündigen.

Marktstörungen:

Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert / eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Rückzahlungstag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen im Emissionsprogramm.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes der Derivate, dessen Basiswert / Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

Verkaufsbeschränkungen:

Es gelten die im Emissionsprogramm aufgeführten Verkaufsbeschränkungen (EWR, U.S.A. / U.S. persons, Vereinigtes Königreich).

Insbesondere darf dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden.

Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die

Kategorien der Regulation S.

Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot dieser Derivateserie oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Derivate in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Derivate in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht:

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen:

Anleger wird darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Keine wesentlichen Veränderungen

Seit dem Datum des Emissionsprogramms haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Für die **Zürcher Kantonalbank**:

Zürich, 15. April 2016

Name
Funktion

Name
Funktion

Anlage 4C

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) für andere Derivate

ANLAGE 4C

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

für andere Strukturierte Produkte (ohne Warrants und Mini-Futures)

BEZEICHNUNG DES PRODUKTES

Bedingungen

1. Produktebeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung: [●]

KAG Hinweis: Hierbei handelt es sich um ein Strukturiertes Produkt. Das Strukturierte Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG) und untersteht keiner Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.

Emittentin: Zürcher Kantonalbank [●]

[Keep-Well Agreement: Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende drei Ratings: Standard & Poors AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA. Die Zürcher Kantonalbank ist verpflichtet, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited finanziell stets so auszustatten, dass diese jederzeit die Ansprüche der Gläubiger termingerecht zu befriedigen vermag. Der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements, welches Schweizerischem Recht untersteht, ist im Anhang 3 des öffentlich zugänglichen Emissionsprogramms abgedruckt.

Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle: Zürcher Kantonalbank, Zürich

[Rating der Emittentin: [Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA]

Symbol/Valorennummer/ISIN: [●]

Emissionsbetrag/Nennbetrag/Handelseinheiten: Bis zu [●], [●] Möglichkeit der Aufstockung/Nennbetrag pro Strukturiertes Produkt/[●] oder ein Mehrfaches davon

[Anzahl der Strukturierten Produkte: Bis zu [●], [●] Möglichkeit der Aufstockung]

Ausgabepreis pro Strukturiertes Produkt: [●]

Währung: [●]

Basiswert:	[●]
[Cap/Cap Level:	[●] / [●]% des [Nennbetrags][des Basiswertes am Initial Fixing Tag]]
[Ratio:	[●] Strukturierte Produkte entsprechen [●] Basiswerten]
[Maximaler Rückzahlungswert:	[●]]
[Maximale Rendite:	[●]]% / [●]]% p.a.
[Partizipationsrate:	[●] %, [allfällige Einschränkungen einsetzen]]
[Partizipation Down bei Verfall:	[●]]
[Ausübungspreis:	[●]]
[Multiplikator:	[●]]
[Knock-in Level:	[●] / [●]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
[Knock-out Level:	[●] / [●]]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
[Knock-out Niveau Up:	[●] / [●]]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
[Knock-out Niveau Down:	[●] / [●]]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
[Coupon:	[[●] % (Coupon p.a. [●]%) Zinsanteil [●] / Prämienanteil [●]]
[Minimaler Coupon:	[●]]%
[Couponzinsusanz:	[30/360 (German)], modified following]
[Coupon Fixierung	[●]]
[Couponberechnung:	[●]]
[Rendite Cap:	[●]]
[Rendite Floor:	[●]]
[Coupontermin(e):	[●]
	[Der Coupon wird an den Couponterminen anteilig ausbezahlt.]]
Zeichnungsfrist:	Zeichnungsanträge für Strukturierte Produkte können bis zum [●] gestellt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Strukturierten Produkte, gleich aus welchem Grund, zu verringern oder von der Emission Abstand zu nehmen. Weiter behält sie sich vor, das Angebot vorzeitig zu beenden.
Initial Fixing Tag	[●]
Liberierungstag:	[●]

[Kündigungsrecht der Emittentin:	Recht der Emittentin, die ausstehenden Strukturierten Produkte jährlich per [●] (Ausübungstag) mit einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ohne Angabe von Gründen zur Rückzahlung zu kündigen, erstmals per [●]. [Die Information an die Inhaber der Strukturierten Produkte erfolgt auf dem offiziellen Publikationsweg der SIX Swiss Exchange.]
[Kündigungsrecht des Anlegers:	Nebst der Möglichkeit, Strukturierte Produkte jederzeit im Sekundärmarkt zu verkaufen, wird dem Anleger das Recht eingeräumt, das Strukturierte Produkt jährlich per [●] (Ausübungstag) zur Rückzahlung zu kündigen, erstmals per [●] (modified following). Die entsprechende Ausübungserklärung muss bis spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem Ausübungstag bei der Zürcher Kantonalbank eintreffen (Zürcher Kantonalbank, Abteilung IHVS, Postfach 8010 Zürich). Sollte der Anleger seine Strukturierten Produkte bei einer Drittbank (Depotbank) deponiert haben, muss der Anleger zusätzlich rechtzeitig seine Depotbank bezüglich der Kündigung instruieren/informieren.]
Letzter Handelstag:	[●]
Final Fixing Tag	[●]
[Vorzeitige Rückzahlung:	[●]]
Rückzahlungstag / Titellieferungstag:	[●]
[Initial Fixing Wert:	[●], Schlusskurs des Basiswertes, am [●]]
[Final Fixing Wert:	Schlusskurs des Basiswertes, am [●]]
[Rückzahlungsmodalitäten	[●]]
Kotierung:	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am [●]
Clearingstelle:	SIX SIS AG
[Total Expense Ratio (TER) / Vertriebsentschädigungen	[●]]
Sales: Tel 044 293 66 65	SIX Telekurs: 85,ZKB Reuters: ZKBSTRUCT Internet: www.zkb.ch/strukturierteprodukte Bloomberg: ZKBY <go>
[Wesentliche Produkteigenschaften	[●]]
Steuerliche Aspekte:	[●] Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

Dokumentation:

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar.

Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 15. April [●] in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt').

In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang.

Strukturierte Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen.

Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden.

Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zum Basiswert:

Informationen über die Wertentwicklung [der Basiswerte/ Basiswertkomponenten] können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden. [Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens abgerufen werden. Die Übertragbarkeit der Basiswerte/Basiswertkomponenten richtet sich nach deren Statuten.]

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieses Strukturierten Produktes, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse <https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/index.html> zum entsprechenden Strukturierten Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Strukturierte Produkt zugegriffen werden. Falls das in diesen Endgültigen Bedingungen erklärte Strukturierte Produkt an der SIX Swiss Exchange kotiert wird, werden die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, zusätzlich unter <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html> veröffentlicht.

Rechtswahl / Gerichtsstand:**Schweizer Recht / Zürich****2. Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall****Gewinn- und Verlustaussichten [bei Verfall]:****[●]**

Die obestehende Tabelle gilt per Verfall und kann nicht als Preisindikation der Emittentin für das vorliegende Strukturierte Produkt während der Laufzeit verwendet werden. Während der

Laufzeit der Strukturierten Produkte kommen zusätzliche Risikofaktoren hinzu, welche den Wert der Strukturierten Produkte entscheidend beeinflussen. Der im Sekundärmarkt gestellte Preis kann daher deutlich von der obenstehenden Tabelle abweichen.

3. Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko:

Verpflichtungen aus diesem Strukturierten Produkt stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Strukturierten Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieses Strukturierten Produkts verändern.

Spezifische Produktrisiken

Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente, welche hohe Risiken enthalten können und entsprechend nur für erfahrene Anleger gedacht sind, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. [●]

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen:

Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Strukturierten Produkten zu erfüllen oder den Wert der Strukturierte Produkte zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Strukturierten Produkte derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Strukturierten Produktes nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Strukturierten Produktes nach Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Strukturierten Produkte vorzeitig zu kündigen.

Schuldneraustausch:

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus den allen oder einzelnen Strukturierten Produkten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "Neue Emittentin") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Strukturierten Produkten vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Strukturierten Produkte schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Strukturierten Produkten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Strukturierten Produkten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

[Marktstörungen:

Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert / eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Verfalltag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben.

Vergleiche die Bestimmung im Emissionsprogramm, welche vorgeht.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes des Strukturierten Produktes, dessen Basiswert / Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.]

Verkaufsbeschränkungen:

Es gelten die im Emissionsprogramm detaillierten Verkaufsbeschränkungen - EWR, U.S.A. / U.S. persons, Guernsey. Insbesondere darf dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S. Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Strukturierten Produkte oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Strukturierte Produkte in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Strukturierten Produkte in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht:

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effekthändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen:

Die Anleger wird darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Keine wesentlichen Veränderungen

Seit dem Datum des Emissionsprogramms haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin [Einfügen, falls Strukturierte Produkte von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und der Zürcher Kantonalbank] ergeben.

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Emittentin [Einfügen, falls Strukturierte Produkte von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und die Zürcher Kantonalbank] [übernimmt][übernehmen] die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und [erklärt][erklären] hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Für die **Zürcher Kantonalbank**:

Zürich, 15. April 2016

Name
Funktion

Name
Funktion

Für die **Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited**:

15. April 2016

Name
Funktion

Name
Funktion